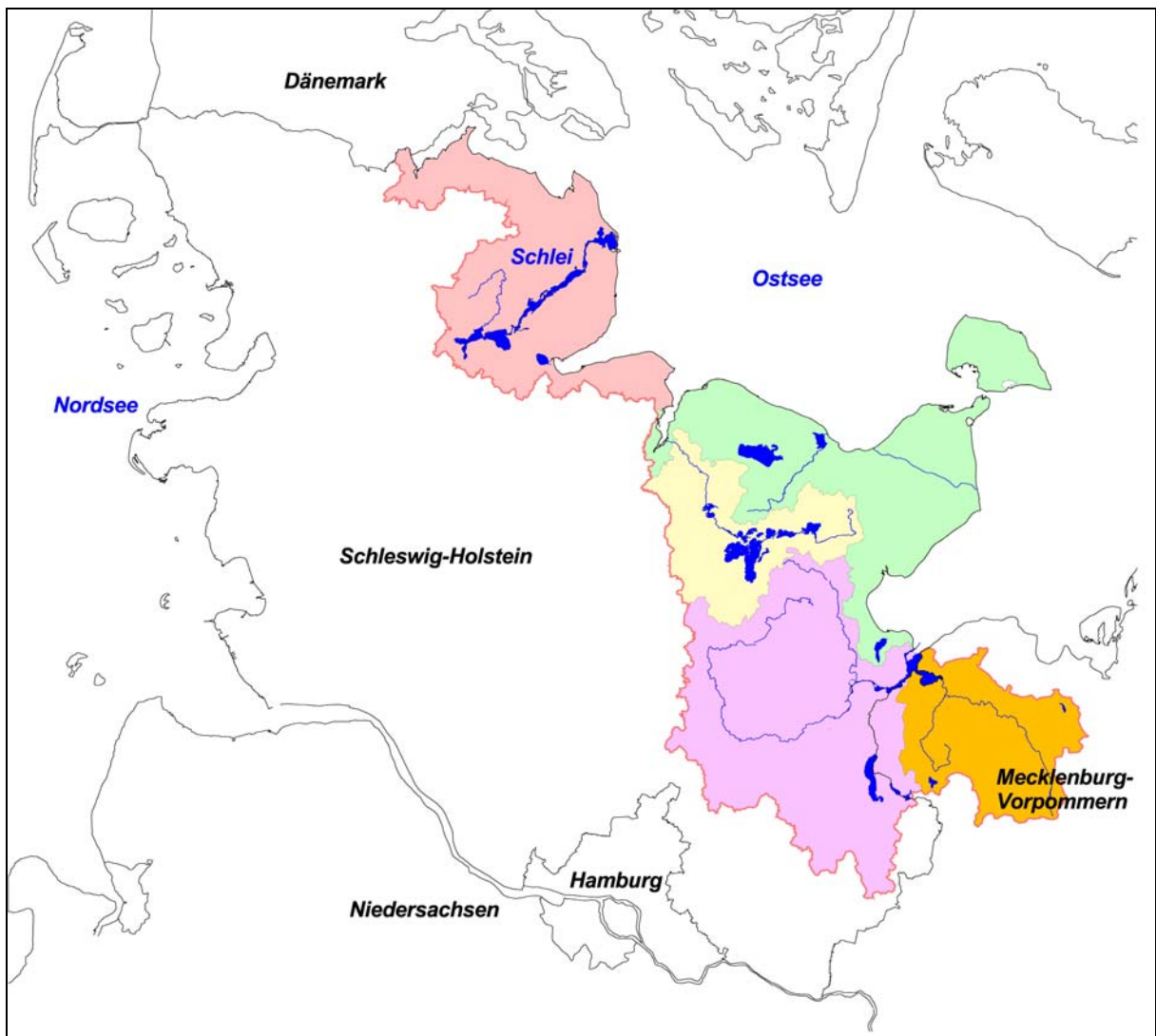


# Maßnahmenprogramm (gem. Art. 11 EG-WRRL bzw. § 36 WHG) der Flussgebietseinheit Schlei/Trave (FGE Schlei/Trave)



Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
Schleswig-Holstein



# Inhaltsverzeichnis

<b>INHALTSVERZEICHNIS.....</b>	<b>I</b>
<b>ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>II</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>III</b>
<b>1 ANLASS UND ZIEL .....</b>	<b>1</b>
<b>2 GRUNDLAGEN.....</b>	<b>2</b>
<b>3 STRATEGIEN ZUR ERREICHUNG DES GUTEN ZUSTANDES .....</b>	<b>4</b>
3.1 BEWIRTSCHAFTUNGSZIELE.....	4
3.2 SCHUTZGEBIETE.....	7
3.3 MEERESUMWELTSCHUTZ .....	7
3.4 ANPASSUNGSSTRATEGIEN KLIMAWANDEL.....	8
<b>4 MAßNAHMEN .....</b>	<b>10</b>
4.1 GRUNDLEGENDE MAßNAHMEN .....	10
4.2 ERGÄNZENDE MAßNAHMEN.....	13
4.3 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER FESTGELEGTE MAßNAHMEN .....	14
4.3.1 OBERFLÄCHENGEWÄSSER	14
4.3.1.1 FLIEßGEWÄSSER	15
4.3.1.2 SEEN	18
4.3.1.3 KÜSTENGEWÄSSER	19
4.3.2 GRUNDWASSER	20
4.3.3 WEITERE ERGÄNZENDE MAßNAHMEN	21
4.4 ZUSÄTZLICHE MAßNAHMEN.....	21
<b>5 UMSETZUNG .....</b>	<b>22</b>
5.1 ZUSTÄNDIGKEITEN.....	22
5.2 FINANZIERUNGSINSTRUMENTE .....	22
5.3 ÜBERWACHUNG.....	22
5.4 UNSICHERHEITEN .....	23
<b>ANLAGEN- UND KARTENVERZEICHNIS .....</b>	<b>24</b>

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Planungseinheiten in der Flussgebietseinheit Schlei/Trave.....	3
Abbildung 2: Überblick über die Handlungsziele für den ersten Bewirtschaftungszeitraum in den Wanderfischgewässern der FGE Schlei/Trave.....	5
Abbildung 3: Änderung der Lufttemperaturen in Deutschland (Quelle: PIK).....	9
Abbildung 4: Änderung der Niederschlagssumme in Deutschland (Quelle: PIK) .....	9
Abbildung 5: Anzahl der Oberflächenwasserkörper, in denen ergänzende Maßnahmen bezogen auf die signifikanten Belastungen vorgesehen sind .....	15
Abbildung 6: Beispiel für die Unterbrechung der linearen Durchgängigkeit.....	16
Tabelle 1: Anzahl der von Maßnahmen betroffenen Wasserkörpern je Planungseinheit (ohne konzeptionelle Maßnahmen) .....	16
Tabelle 2: Maßnahmen an Seen gem. Maßnahmenkatalog bezogen auf die Anzahl der WK pro Planungseinheiten (ohne konzeptionelle Maßnahmen).....	18
Tabelle 3: Übersicht der geplanten Maßnahmen in der FGE Schlei/Trave für das Küstengewässer .....	20
Tabelle 4: Übersicht der geplanten Maßnahmen in der FGE Schlei/Trave für das Grundwasser.....	20
Tabelle 5: Mögliche Nutzung von EU-Fördermitteln zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie .....	22

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AUM	Argarumweltmaßnahmen
AWB	künstlicher Wasserkörper (artificial waterbody)
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BLMP	Bund-Länder-Messprogramm
BP	Bewirtschaftungsplan
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FFH	Flora Fauna Habitat
FGE	Flussgebietseinheit
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
LWG	Landeswassergesetz
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
MNP	Maßnahmenprogramm
MV	Mecklenburg-Vorpommern
PE	Planungseinheit
PIK	Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung
SH	Schleswig-Holstein
S/T	Schlei/Trave
SUP	Strategische Umweltplanung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Verordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz des Bundes
WK	Wasserkörper
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

# 1 Anlass und Ziel

Mit dem Inkrafttreten der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, kurz EG-WRRL) am 22.12.2000 wurde eine neue, integrierte Herangehensweise in der Wasserpolitik etabliert. Ziel ist die Erreichung der Umweltziele für alle Gewässer bis 2015, wobei in erster Linie ökologische, aber auch ökonomische Aspekte bei wasserwirtschaftlichen Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden müssen.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 EG-WRRL hat das Land Schleswig-Holstein für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave federführend unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungsplans der Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm aufgestellt. In diesem Programm werden Maßnahmen festgelegt, welche zum Erreichen der Umweltziele bis 2015 nach Art. 4 EG-WRRL für Fließgewässer, Seen, Übergangsgewässer, Küstengewässer und das Grundwasser erforderlich sind. Anhang VI der EG-WRRL führt die Maßnahmen auf, welche in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen sind. Das vorliegende Maßnahmenprogramm ist gültig für den ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave.

Die Aufstellung des Maßnahmenprogramms ist durch § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den Landeswassergesetzen (LWG) der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Die für das vorliegende Maßnahmenprogramm relevanten Landeswassergesetze sind in Anlage 2 genannt.

Für das Maßnahmenprogramm wurde gemäß § 14b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Aufgabe der SUP ist es, in Ergänzung zur projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung, die Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms insgesamt zu ermitteln, zu beschreiben, zu bewerten und in die Entscheidungsfindung einzubringen. Das Verfahren für die Durchführung der SUP ist in § 36 Abs. 7 Satz 3 WHG und § 14o UVPG in Verbindung mit den Landeswassergesetzen geregelt. Zum Maßnahmenprogramm wurde ein Umweltbericht zur Anhörung im Rahmen der SUP erstellt. Das Ergebnis der SUP wurde in einer abschließenden Umwelterklärung nach § 14 I UVPG dokumentiert und veröffentlicht.

Das Maßnahmenprogramm, das für eine gesamte Flussgebietseinheit erstellt wird, ist nach Maßgabe der Landeswassergesetze für die Behörden verbindlich, d.h. es ist bei allen Planungen, die die Belange der Wasserwirtschaft betreffen, zu berücksichtigen.

Grundlage für das Maßnahmenprogramm ist der Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der EG-WRRL. Dieser integriert gemäß Art. 13 EG-WRRL (§ 36 b Abs. 2 bis 4 WHG) alle im Sinne der Richtlinie erforderlichen Angaben für die einzugsgebietsbezogene Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel, den guten Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial in Oberflächengewässern und den guten Zustand im Grundwasser zu erreichen. Eine Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms wird in Kapitel 7 des Bewirtschaftungsplans aufgenommen.

Die Flussgebietseinheit Schlei/Trave erstreckt sich von der deutsch-dänischen Grenze, mit der Krusau auf dänischer Seite, über den östlichen Teil von Schleswig-Holstein bis auf das Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern mit dem Einzugsgebiet der Stepenitz.

## 2 Grundlagen

Die EG-WRRL enthält in Art. 11 (§ 36 Abs. 2 bis 5 WHG) verbindliche Vorgaben zum Inhalt des Maßnahmenprogramms, jedoch nicht zu seinem Aufbau. Wesentliche Grundlagen für die Erarbeitung des Maßnahmenprogramms sind daher, neben der EG-WRRL selbst, Dokumente der EU-Kommission und die flussgebietsübergreifenden Arbeiten der Bund/ Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).

Das Maßnahmenprogramm beinhaltet eine Auflistung der rechtlichen Regelungen als grundlegende Maßnahmen und eine Maßnahmentabelle mit den konkret umzusetzenden grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen gemäß Art. 11 Abs. 2 bis 4 EG-WRRL. Die Maßnahmen werden in Kapitel 4 gegliedert nach Planungseinheiten (siehe Abbildung 1) und den signifikanten Belastungen aufgeführt. Für standortbezogene weitergehende Informationen zur Maßnahmenplanung vor Ort wird auf die zuständigen Behörden verwiesen.

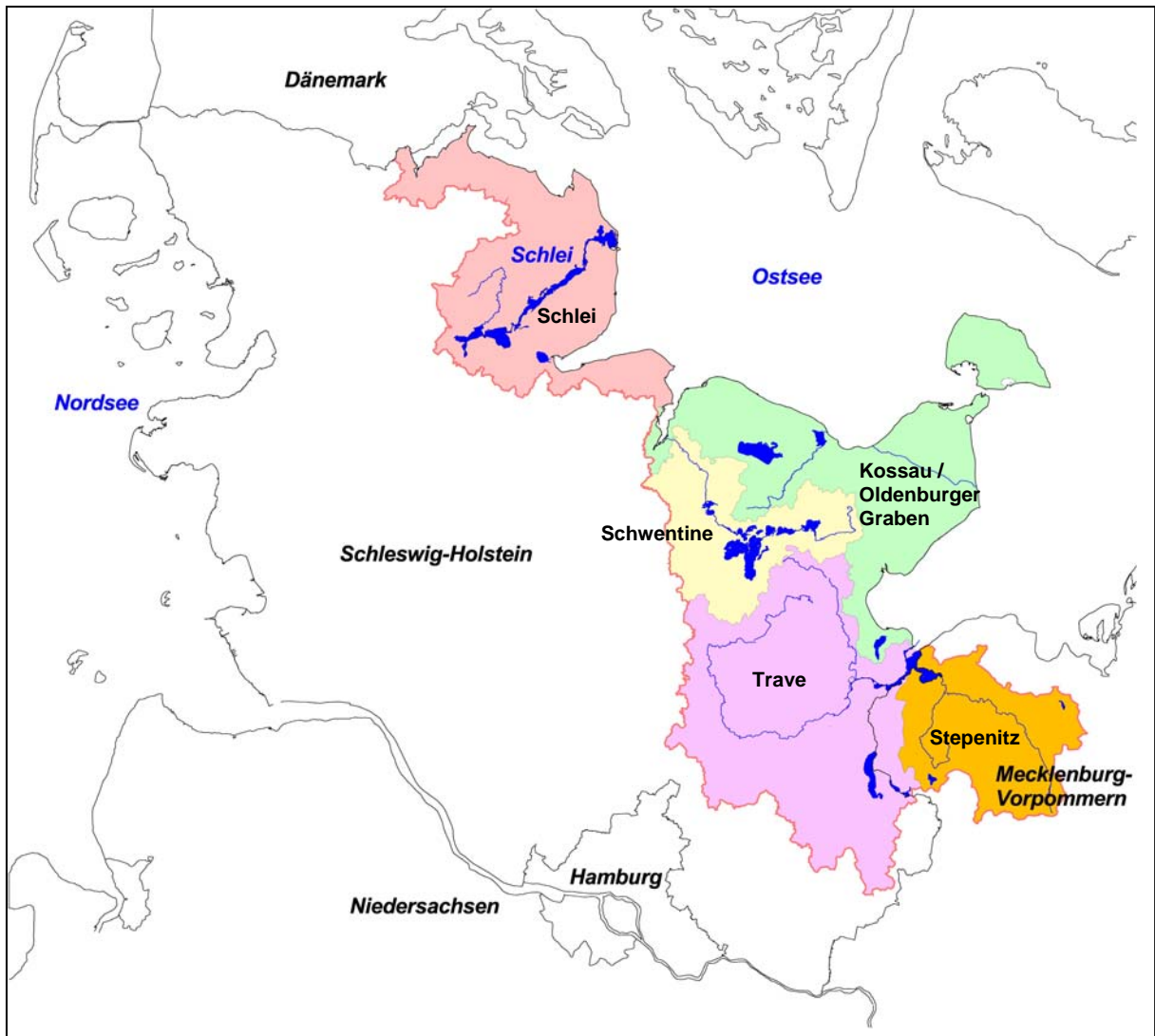
Der Planung und Benennung von Maßnahmen liegt ein deutschlandweit einheitlicher Maßnahmenkatalog zugrunde (siehe Anlage 1.1). Der Maßnahmenkatalog gliedert sich nach grundlegenden und 99 ergänzenden Maßnahmenarten, hinter denen eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen stehen. Die Vereinheitlichung und Abstraktion der Maßnahmenarten wurde erforderlich, weil die bundesweit einheitliche elektronische Berichterstattung einer begrifflich einheitlichen Darstellung bedarf. Die Nutzung dieses in der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Katalogs gewährleistet eine länder- und flussgebietsübergreifende einheitliche Maßnahmendarstellung und -auswertung.

Die Maßnahmen werden in den Bundesländern grundsätzlich auf Ebene der Wasserkörper geplant und festgelegt. Aufgrund der z.T. geringen Größe und daher hohen Gesamtzahl von Oberflächenwasserkörpern in der FGE Schlei/Trave, werden die Maßnahmen im vorliegenden Programm räumlich aggregiert dargestellt.

Gebietskulisse für das Maßnahmenprogramm in Bezug auf Oberflächengewässer sind die so genannten Planungseinheiten. Diese wurden hydrologisch durch eindeutige Zuordnung der vorhandenen Oberflächenwasserkörper abgegrenzt und bilden die Einzugsgebiete einzelner oder mehrerer kleinerer Fließgewässer ab. Jeder Oberflächenwasserkörper wird eindeutig einer Planungseinheit zugeordnet. Die Summe der Planungseinheiten bildet die Flussgebietseinheit Schlei/Trave.

Die Ergebnisse der Maßnahmenplanung für Grundwasserkörper werden aufgrund der Großräumigkeit vieler Maßnahmen (z.B. Agrarumweltmaßnahmen) nicht in Planungseinheiten, sondern auf der Ebene der FGE dargestellt.

Die Planungseinheiten der FGE Schlei/Trave sind in Abbildung 1 dargestellt. Insgesamt umfasst die 6.184 km<sup>2</sup> (ohne Küstengewässer) große FGE Schlei/Trave die fünf Planungseinheiten Trave, Schwentine, Kossau/Oldenburger Graben, Schlei und Stepenitz.



**Abbildung 1: Planungseinheiten in der Flussgebietseinheit Schlei/Trave**

### **3 Strategien zur Erreichung des guten Zustandes**

Um die Umweltziele gemäß Art. 4 EG-WRRL wie das Verschlechterungsverbot, das Erhalten oder Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potenzials für möglichst viele Gewässer zu verwirklichen, wurde eine flusseinzugsgebietsbezogene Strategie entwickelt. Die Einzelheiten dazu sind in Kapitel 5 des Bewirtschaftungsplans dargestellt. Bei der Bewirtschaftung der Flussgebietseinheit haben die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und die Verständigung auf überregionale Bewirtschaftungsziele für die vorrangigen Belastungsschwerpunkte besondere Bedeutung (siehe Kapitel 3.1).

Diese flussgebietsweite Strategie gibt die Rahmenbedingungen für die Maßnahmenplanung vor und führt gleichzeitig zur Priorisierung der Handlungsschwerpunkte. Die dazu erforderlichen Maßnahmen wurden in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.

Die Identifikation der in der Flussgebietseinheit Schlei/Trave vorhandenen signifikanten Belastungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers wird in Kapitel 2 des Bewirtschaftungsplans beschrieben. Die Überwachungsprogramme und der aktuelle Zustand der Wasserkörper werden in Kapitel 4 des Bewirtschaftungsplans dargestellt. Die wasserkörper-spezifischen Umweltziele werden in Kapitel 5 des Bewirtschaftungsplans für die FGE Schlei/Trave abgeleitet. In diesem Kapitel 5 sind auch Ausführungen zur Inanspruchnahme von Fristverlängerungen nach Art. 4 EG-WRRL enthalten, die dazu führen, dass einige Maßnahmen zur schrittweisen Umsetzung zunächst zurückgestellt werden müssen.

Die EG-WRRL selbst enthält für die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels oder des Hochwasserrisikomanagements keine spezifischen Regelungen. Art. 9 der EG-Hochwasserrichtlinie<sup>1</sup> sieht jedoch vor, dass das Hochwasserrisikomanagement mit der EG-WRRL zu koordinieren ist. Zur frühzeitigen Integration der entsprechenden Belange wurden bereits im vorliegenden Maßnahmenprogramm die Auswirkungen von Klimaänderungen, als auch der Hochwasserschutz in entsprechender Form bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt (siehe Kapitel 3.4).

#### **3.1 Bewirtschaftungsziele**

Für Gewässerbelastungen, die das gesamte Einzugsgebiet der Flussgebietseinheit betreffen, sind Handlungsstrategien zu deren Verringerungen erforderlich. In der FGE Schlei/Trave wurden folgende Handlungsfelder als wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen identifiziert:

##### **a) Hydromorphologische Veränderungen der Oberflächengewässer**

Die hydromorphologischen Veränderungen an den Fließgewässern, die in der Vergangenheit z. B. zur Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen, zum Hochwasserschutz, zum Küstenschutz und zur Schiffbarkeit vorgenommen wurden, haben flächendeckend zu tiefgreifenden Strukturveränderungen und einer biologischen Verarmung der Oberflächengewässer geführt. Fast alle Fließgewässer-Wasserkörper sind davon betroffen und deshalb rund die Hälfte als erheblich verändert eingestuft worden. Maßnahmen zur Wiederherstellung ökologischer Gewässerstrukturen sind daher überregional von herausragender Bedeutung.

Die ökologische Durchgängigkeit eines Fließgewässersystems ist neben einer natürlichen Gewässermorphologie eine wesentliche Voraussetzung für eine standortgerechte Ausbildung der Fischbiozönose.

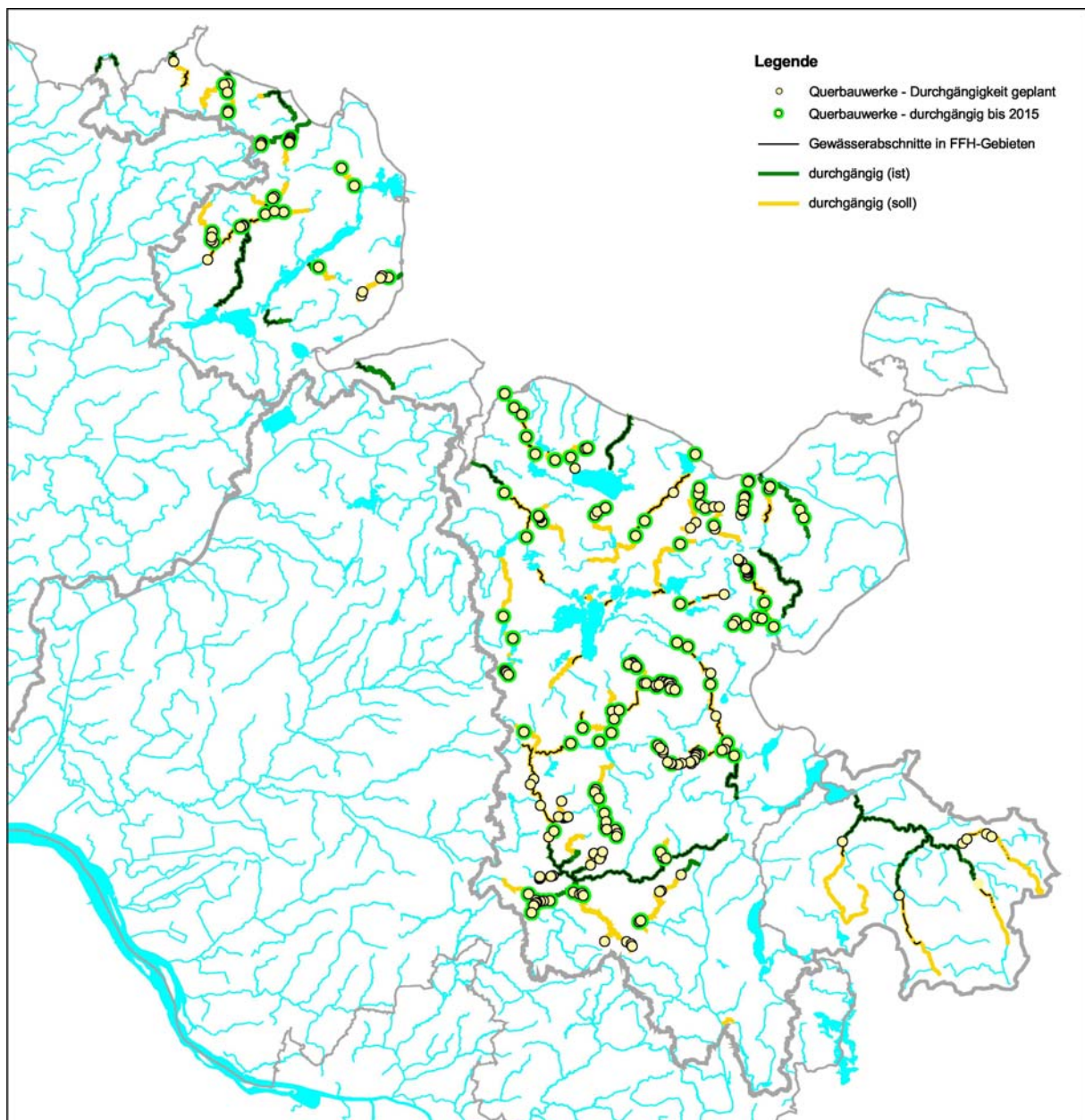
---

<sup>1</sup> Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken vom 23. Oktober 2007



Werden diese Bedingungen zum Beispiel durch Querbauwerke gestört, verliert das Gewässer zum Teil seine ökologische Bedeutung im Naturhaushalt. Die Flussgebietseinheit Schlei/Trave hat eine lange Küstenlinie zur Ostsee. Insofern sind die vielen, relativ kleinen einmündenden Fließgewässer von besonderer Bedeutung für die Wanderfische. Um den Langdistanzwanderfischen wie Meerforellen oder Lachsen entsprechende Laich- und Aufwuchshabitate bieten zu können, ist neben der Durchgängigkeit auch die Gewässerstruktur entsprechend zu entwickeln. Daher wurden überregional bedeutsame Vorranggewässer für Fische und Rundmäuler ausgewiesen. Für diese Hauptwanderkorridore im Gewässernetz werden vorrangig Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit abgeleitet. Die Abbildung 2 zeigt die aktuelle Situation und stellt die Handlungsziele für den ersten Bewirtschaftungszeitraum dar.

In der FGE Schlei/Trave wurden die überregionalen Vorranggewässer um regionale Fischvorranggewässer ergänzt.



**Abbildung 2: Überblick über die Handlungsziele für den ersten Bewirtschaftungszeitraum in den Wanderfischgewässern der FGE Schlei/Trave.**

## **b) Signifikante stoffliche Belastungen**

### **Nährstoffe**

In den letzten 20 Jahren konnten die Nährstoffeinträge innerhalb des Einzugsgebietes der FGE Schlei/Trave bereits erheblich reduziert werden, dennoch führen überhöhte Nährstoffkonzentrationen von Stickstoff und Phosphor in den Küstengewässern der Ostsee zu einer Reihe von Eutrophierungserscheinungen sowie zu erhöhten Nitratwerten im Grundwasser. Im Ergebnis fachlicher Bewertungen muss die bestehende Stickstoff- und Phosphorbelastung im Einzugsgebiet der FGE Schlei/Trave zwischen 15 und 25 % verringert werden.

Diese Reduktionsraten sind aus Erfahrungen bereits durchgeführter Nährstoffreduzierungsprogramme wie z. B. nach dem HELCOM-Abkommen der Ostseeanrainer aber auch der Nährstoffreduzierungsprogramme im Abwasserbereich nicht im ersten Bewirtschaftungszeitraum zu erreichen. Gründe hierfür sind neben natürlichen Gegebenheiten, wie erhöhten Nährstoffvorräten in den Böden und langsamen Fließgeschwindigkeiten im Grundwasser, auch fehlende Voraussetzungen für Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Einträge aus dem Einzugsgebiet der Fließgewässer, die keine rechtzeitige Verbesserung des Zustandes des Wasserkörpers zulassen. Daher soll die notwendige Reduzierung der Nährstoffe auf alle drei Bewirtschaftungszeiträume bis 2027 aufgeteilt werden. Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird für den ersten Bewirtschaftungsplan in der FGE Schlei/Trave bis 2015 mit einer Verminderung der Stickstoffbelastung um ca. 13 % und Phosphorbelastung um ca. 23 % gegenüber dem Jahr 2006 gerechnet.

Die folgenden Maßnahmen werden für die Zielerreichung als notwendig angesehen:

- Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffverlusten bei der Düngung und Bodenbearbeitung, bis hin zur Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzungen,
- die Wiedervernässung von Feuchtgebieten und Niedermooren,
- die Erhöhung der Retentionswirkung von Fließgewässern durch Maßnahmen zur Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen,
- die Anlage von Uferstrandstreifen,
- die weitergehende Verbesserung der Abwasserbehandlung im ländlichen Raum zur Nährstoffelimination.

Die Reduzierung von Nährstoffverlusten bei der Düngung hängt wesentlich von der zukünftigen Landnutzungsintensität sowie der vollständigen Umsetzung der Düngeverordnung<sup>1</sup> ab und kann gegenwärtig nur mit großen Unsicherheiten eingeschätzt werden. Hierfür sind sowohl Maßnahmen zum Grundwasserschutz als auch in den Uferbereichen der Fließgewässer vorgesehen.

Die Wirkung der Maßnahmen wird an den Frachtmessstellen von Lippingau, Langballigau, Füsinger Au, Koseler Au, Schwentine, Kossau, Hagener Au, Oldenburger Graben, Goddersdorfer Au, Trave, Schwartau, Aalbek, Stepenitz und Maurine überprüft.

### **Schadstoffe**

Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sind mit nur wenigen Gewerbe- und Industriestandorten dem Eintrag von Schadstoffen aus Punktquellen weit weniger ausgesetzt als andere Bundesländer. Das hat zur Folge, dass nach den geltenden Kriterien in nahezu allen Oberflächen- und Grundwasserkörpern der gute chemische Zustand bereits besteht. Die Überwachung von Industriechemikalien und Schwermetallen wird daher auf ausgewählte Messstellen begrenzt. In Mecklenburg-Vorpommern sind dies Messstellen an der Stepenitz

---

<sup>1</sup> Bundes-,Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen“.

und Maurine. Der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln, der flächenhaft erfolgt, wird hingegen an einer größeren Anzahl von Messstellen überwacht. Konkrete Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung sind im Abwasserbereich derzeit nicht erforderlich. Die Einträge von Pflanzenschutzmitteln die in den Anwendungszeiten in einigen Fließgewässern nachweisbar sind, sollen durch Beratung hinsichtlich einer gewässerschonenden Anwendung der Mittel reduziert werden.

### 3.2 Schutzgebiete

Beim Erstellen des Maßnahmenprogramms wurden nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) EG-WRRL / § 25 c Abs. 4 WHG i.V.m. den Landeswassergesetzen auch die Zielsetzungen in den Schutzgebieten berücksichtigt. Zielkonflikte bestehen nicht. In der FGE Schlei/Trave wurden folgende Schutzgebiete ausgewiesen (siehe Bewirtschaftungsplan S/T Kapitel 3):

- Gebiete zur Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Anh. IV 1 i EG-WRRL),
- Erholungs- und Badegewässer (Anh. IV 1 iii EG-WRRL),
- Nährstoffsensible bzw. empfindliche Gebiete (Anh. IV 1 iv EG-WRRL),
- Vogelschutz- und FFH-Gebiete (NATURA 2000) (Anh. IV 1 v EG-WRRL),
- Fischgewässer (78/659/EWG )
- Muschelgewässer (79/923/EWG).

Die Schutzziele in den verschiedenen Gebieten und der Zusammenhang zwischen diesen und den Bewirtschaftungszielen nach Art. 4 EG-WRRL werden im Bewirtschaftungsplan der FGE Schlei/Trave dargelegt. Sofern Maßnahmen zur Zielerreichung der gewässerbezogenen Umweltziele in den Schutzgebieten erforderlich sind, werden diese im Maßnahmenprogramm berücksichtigt (siehe Bewirtschaftungsplan S/T Kapitel 5.3).

### 3.3 Meeresumweltschutz

Die Ostsee ist von herausragender ökologischer und ökonomischer Bedeutung. Deshalb kommt dem Schutz bzw. der Wiederherstellung der aquatischen Lebensgemeinschaft in diesen Lebensräumen bei der Umsetzung der EG-WRRL eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die Erwägungsgrundsätze 17<sup>1</sup> und 21<sup>2</sup> der EG-WRRL unterstreichen den ganzheitlichen Ansatz, die Maßnahmen an den Zielen des Meeresschutzes auszurichten.

---

<sup>1</sup> Eine wirksame und kohärente Wasserpolitik muss der Empfindlichkeit von aquatischen Ökosystemen Rechnung tragen, die sich in der Nähe von Küsten oder Ästuarien oder in großen Meeresbuchten oder relativ abgeschlossenen Meeren befinden, da deren Gleichgewicht durch die Qualität der in sie fließenden Binnengewässer stark beeinflusst wird. Der Schutz des Wasserzustands innerhalb von Einzugsgebieten wird zu wirtschaftlichen Vorteilen führen, da er zum Schutz von Fischbeständen, insbesondere von küstennahen Fischbeständen, beiträgt.

<sup>2</sup> Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten sind Vertragsparteien verschiedener internationaler Übereinkommen, die bedeutende Verpflichtungen zum Schutz der Meeresgewässer gegen Verschmutzung beinhalten; hierzu gehören insbesondere das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes, das am 9. April 1992 in Helsinki unterzeichnet und mit dem Beschluss 94/157/EG des Rates gebilligt wurde, das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, das am 22. September 1992 in Paris unterzeichnet und mit dem Beschluss 98/249/EG des Rates gebilligt wurde, das Übereinkommen zum Schutz des Mittelmeeres gegen Verschmutzung, das am 16. Februar 1976 in Barcelona unterzeichnet und mit dem Beschluss 77/585/EWG des Rates gebilligt wurde, sowie das dazugehörige Protokoll über den Schutz des Mittelmeeres gegen Ver-

In der Flussgebietseinheit Schlei/Trave wurden deshalb die überregionalen Bewirtschaftungsziele für Nährstoffe (Stickstoff und Phosphor) anhand des bestehenden rechtlichen Anforderungsniveaus des Meeresumweltschutzes hergeleitet (vgl. Kap. 3.1). Die entsprechenden Maßnahmen mit denen deutliche Absenkungen der Nährstoffeinträge verbunden sind, werden im Kapitel 4 dargestellt.

Bei der Maßnahmenauswahl wurde ferner sichergestellt, dass die Zielstellungen gemäß Art. 11 Abs. 6 EG-WRRL eingehalten und bei Durchführung der Maßnahmen die Meerestwasser nicht zusätzlich verschmutzt werden.

### **3.4 Anpassungsstrategien Klimawandel**

Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Szenarien wird sich das Klima im europäischen Raum über die natürlichen Schwankungen hinaus aufgrund anthropogener Einflüsse verändern.

Insbesondere wegen der Veränderung im Niederschlags- und Verdunstungsregime (langfristige Veränderungen des mittleren Zustandes, der saisonalen Verteilung, des Schwankungs- und Extremverhaltens) ist künftig mit Auswirkungen auf den Grund- und Bodenwasserhaushalt sowie den oberirdischen Abfluss zu rechnen. Die Auswirkungen werden dabei regional unterschiedlich sein. Allgemeingültige Aussagen lassen sich bislang nur schwer treffen.

Klimaveränderungen wirken sich wahrscheinlich in unterschiedlicher Intensität auf die prognostizierten Wirkungen der verschiedenen vorgesehenen Maßnahmen aus (LAWA 2007<sup>1</sup>). Sie können den Eintritt der Wirkung einer Maßnahme begünstigen oder verzögern, aber auch den Wirkungsgrad und damit die Kosteneffizienz einer Maßnahme beeinflussen. Auf der anderen Seite können die vorgesehenen Maßnahmen auch gleichzeitig einen positiven Beitrag zur Verbesserung des Wasserhaushaltes entgegen den Wirkungen des Klimawandels leisten.

Bei der strategischen Bewirtschaftungsplanung der FGE Schlei/Trave über das Jahr 2015 hinaus wird bereits der Einfluss von Klimaveränderungen, die sich aus den derzeitigen Szenariobetrachtungen ableiten lassen, auf Gewässerschutzmaßnahmen berücksichtigt. Dazu wurden die vorgesehenen Maßnahmen einem „Klima-Check“ unterzogen, d.h. mögliche Auswirkungen von Klimaänderungen auf die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Wirkung der Maßnahmen wurden beurteilt (siehe Anlage 1.2). Diese Erkenntnisse werden unter Einbeziehung von Unsicherheiten langfristig in den Entscheidungsprozessen der Maßnahmenplanung zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms berücksichtigt. Ziel ist eine Gewässerbewirtschaftung, die auf die in den Szenarien abgebildeten Klimaveränderungen so gut wie möglich abgestimmt ist.

Nach Einschätzung des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK) ist es generell bei den meisten Maßnahmen möglich, dass ihre Wirkung von Klimaänderungen beeinflusst wird. Die Wirkungen auf den Wasserhaushalt sind nach den heute verfügbaren Klimaszenarienrechnungen in der Flussgebietseinheit Schlei/Trave als überwiegend gering einzustufen. Für den ersten Bewirtschaftungszeitraum bis 2015 sind nach derzeitigen Erkenntnissen noch keine signifikanten Auswirkungen der Klimaveränderungen zu erwarten.

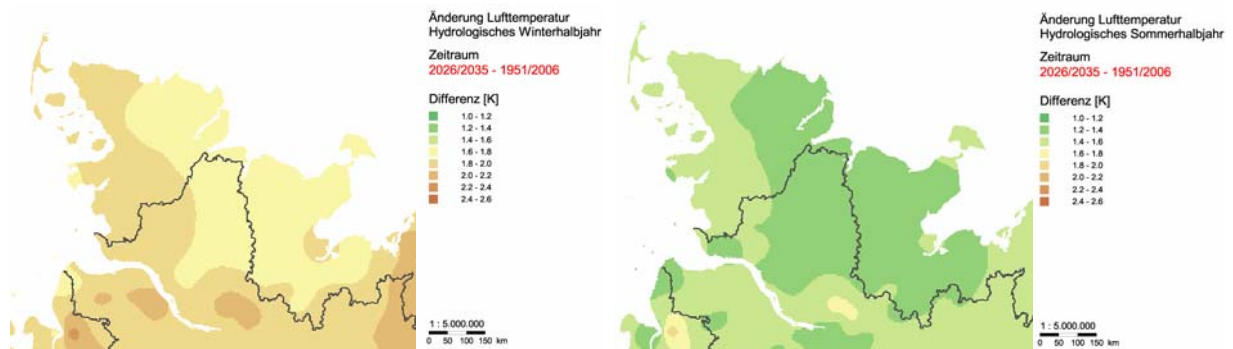
---

schmutzung vom Lande aus, das am 17. Mai 1980 in Athen unterzeichnet und mit dem Beschluss 83/101/EWE des Rates gebilligt wurde. Diese Richtlinie soll einen Beitrag dazu leisten, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedsstaaten diesen Verpflichtungen nachkommen können.

<sup>1</sup> Strategiepapier zur weiteren Arbeit der LAWA hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel“, Stand 07.09.2007

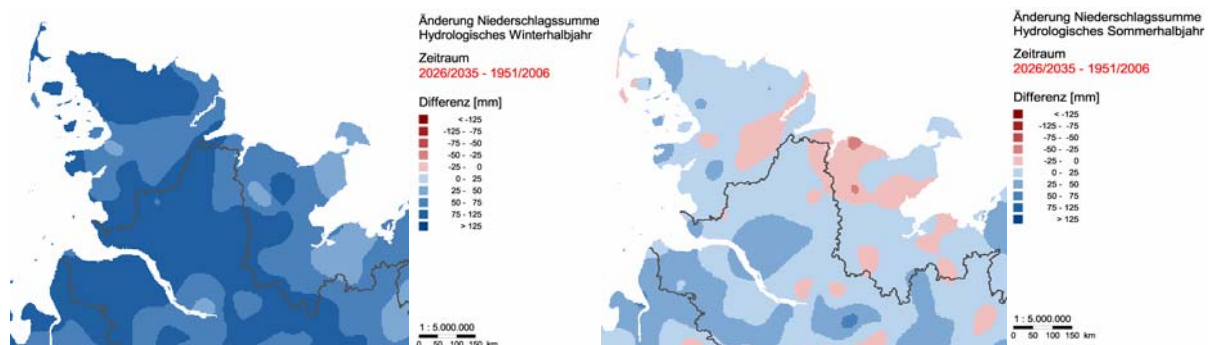
In Bezug auf Oberflächengewässer wird generell eine Beeinflussbarkeit von Maßnahmen durch klimatische Veränderungen bei der Reduzierung von Wärmebelastungen, der Abflussregulierung, der Herstellung der Durchgängigkeit an Staubauwerken und Wehren, bei der Verbesserung der Morphologie, der Reduzierung von Belastungen aus der Landentwässerung und bei der Eindämmung eingeschleppter Spezies erwartet.

Keinen oder nur geringen Einfluss haben die Klimaveränderungen hingegen auf die Wirkung von Neubau- und Optimierungsmaßnahmen an Kläranlagen, Kanalsanierungen und Maßnahmen in Bezug auf Fischerei- und Erholungsaktivitäten.



**Abbildung 3: Änderung der Lufttemperaturen in Deutschland (Quelle: PIK)**

Veränderungen des Niederschlagsregimes (siehe Abbildung 4) beeinflussen insbesondere die Wirkung von Maßnahmen zur Reduzierung von diffusen Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft und Siedlungsflächen sowie Wasserentnahmen aus Oberflächen- und Grundwasser und zu Abflussregulierungen. Ein deutlicher Einfluss des sich in den heutigen Klimaszenarien abzeichnenden Temperaturanstiegs (siehe Abbildung 3) ist jedoch nur bei wenigen Maßnahmen zu erwarten (z.B. bei der Reduzierung von Wärmebelastungen).



**Abbildung 4: Änderung der Niederschlagssumme in Deutschland (Quelle: PIK)**

## 4 Maßnahmen

Grundsätzlich werden im Sinne der EG-WRRL in der FGE Schlei/Trave alle Maßnahmen ergriffen, die zur Verwirklichung der Ziele nach Art. 4 erforderlich und durchführbar sind. Die EG-WRRL unterscheidet dabei in Art. 11 Abs. 3 und 4 (§ 36 Abs. 3 und 4 WHG) zwischen „grundlegenden“ und „ergänzenden“ Maßnahmen. Beide Maßnahmenarten sind Bestandteil des Maßnahmenprogramms und werden in den Kapiteln 4.1 und 4.2 dargestellt.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie geht davon aus, dass mindestens die in Art. 11 Abs. 3 EG-WRRL (§ 36 Abs. 3 WHG) aufgeführten grundlegenden Maßnahmen erforderlich sind, um die Umweltziele der Richtlinie zu erreichen. Sie spricht daher auch von den grundlegenden Maßnahmen als „zu erfüllende Mindestanforderungen“. Diese sind zwingend festzulegen und umzusetzen. Zu den grundlegenden Maßnahmen gehören daher diejenigen nationalen (bundes- und landes-) rechtlichen Regelungen, welche die genannten EG-Richtlinien umsetzen und als Instrumente bereitstehen, die Ziele nach Art. 4, 7 und 9 EG-WRRL zu verwirklichen.

### 4.1 Grundlegende Maßnahmen

Grundlegende Maßnahmen im Sinne des Art. 11 Abs. 3 WRRL (§ 36 Abs. 3 WHG) sind:

#### Maßnahmen zur Umsetzung der in Anhang VI Teil A WRRL genannten EG –Richtlinien

- i) Richtlinie über Badegewässer (2006/7/EG),
- ii) Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG),
- iii) Trinkwasserrichtlinie (80/778/EWG) in der durch die Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung,
- iv) Richtlinie über schwere Unfälle (Sevesorichtlinie) (96/82/EG),
- v) Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG),
- vi) Richtlinie über Klärschlamm (86/278/EWG),
- vii) Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG),
- viii) Richtlinie über Pflanzenschutzmittel (91/414/EWG),
- ix) Nitratrichtlinie (91/676/EWG),
- x) Habitatrichtlinie (92/43/EWG),
- xi) Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (2008/1/EG).

#### Maßnahmen zur Umsetzung der Emissionsbegrenzungen gemäß Art. 10 WRRL

- auf der Grundlage der besten verfügbaren Technologien oder
- die einschlägigen Emissionsgrenzwerte oder
- bei diffusen Auswirkungen eine Begrenzung, die die beste verfügbare Umweltpraxis einschließt.

Diese Maßnahmen werden durch § 7a WHG i.V.m. der Verordnung über das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung), das Düngemittelgesetz i.V.m. der Düngeverordnung, dem Pflanzenschutzgesetz und dem Bodenschutzgesetz umgesetzt.

Die Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG“ (prioritäre Stoffe) kann erst nach Einführung in deutsches Wasserrecht berücksichtigt werden. Die Umsetzung dieser Richtlinie in das deutsche Wasserrecht und die Landeswassergesetze ist in Anlage 2 dargestellt.

Maßnahmen zum Erreichen der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen nach Art. 9 WRRL.

Diese Regelung ist in den Kommunalabgabengesetzen der Länder, dem Abwasserabgabengesetz und weiteren Wasserabgabengesetzen der Länder umgesetzt (Siehe Bewirtschaftungsplan S/T Kapitel 6.4).

Maßnahmen zur Förderung einer effizienten und nachhaltigen Wassernutzung, um nicht die Verwirklichung der Umweltziele zu gefährden.

Diese Regelung wird durch § 1a i.V.m. §§ 4 und 5 WHG erfüllt.

Maßnahmen zum Erreichen der Anforderungen zum Schutz von Wasserkörpern, die für die Entnahme von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang zu verringern (Art. 7 Abs. 3 WRRL).

Zur Umsetzung dieser Regelung dienen §§ 26 und 34 WHG. Darüber hinaus können gemäß § 19 WHG in gefährdeten Einzugsgebieten von Trinkwasserentnahmen Wasserschutzgebiete ausgewiesen, in denen bestimmte Handlungen verboten oder nur für beschränkt zulässig erklärt werden. Die Anforderungen hinsichtlich der Trinkwasserqualität werden durch das Infektionsschutzgesetz, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz und die Trinkwasserverordnung festgelegt.

Maßnahmen zur Begrenzungen der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser sowie die Aufstauung von Oberflächensüßwasser, eines Registers der Wasserentnahmen und einer Vorschrift über die vorherige Genehmigung der Entnahme und der Aufstauung.

Diese Begrenzungen und der Genehmigungsvorbehalt wird durch §§ 2 bis 5 und 8 WHG umgesetzt. Die Führung des Wasserbuches wird in § 37 WHG vorgeschrieben.

Maßnahmen zur Begrenzungen von künstlichen Anreicherungen oder Auffüllungen von Grundwasserkörpern.

Die Begrenzung wird durch §§ 2 und 3 WHG sichergestellt.

Maßnahmen zur Regelung für Punktquellen, die Verschmutzungen verursachen können, wie ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen oder eine vorherige Genehmigung oder Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln (Emissionsbegrenzungen).

Diese Regelung wird durch §§ 2 bis 7a sowie § 34 WHG umgesetzt.

Maßnahmen zur Regelung bei diffusen Quellen, die Verschmutzungen verursachen können, zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen.

Diese Regelung erfolgt durch §§ 2 bis 7 sowie § 32b, 34 WHG. Im Übrigen wird die Regelung durch das Düngemittelgesetz i.V.m. der Düngeverordnung, das Pflanzenschutzgesetz das Bodenschutzgesetz und das Chemikaliengesetz geregelt.

Maßnahmen zur Regelung aller anderen signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserzustand, insbesondere solche, die sicherstellen, dass die hydromorphologischen Bedingungen der Wasserkörper so beschaffen sind, dass die Ziele der WRRL erreicht werden können.

Diese Regelung erfolgt durch §§ 2 bis 7 sowie §§ 28 bis 31 WHG.

Maßnahmen zum Verbot einer direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser. Das Verbot wird durch §§ 6 und 34 WHG geregelt.

Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächenwasser durch prioritäre und andere Stoffe, die das Erreichen der Umweltziele gemäß Art. 4 WRRL verhindern würden.

Die Regelung wird für die Beseitigung prioritärer Stoffe im Rahmen der Umsetzung der entsprechenden Richtlinie in deutsches Wasserrecht umgesetzt. Die Regelung für andere Stoffe wird durch §§ 2 bis 7 umgesetzt.

Maßnahmen zur Vermeidung von Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen wie etwa bei Überschwemmungen vorzubeugen, Frühwarnsystemen und Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die aquatischen Ökosysteme.

Regelungen sind durch § 19 a bis i WHG i.V.m. der Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), Chemikaliengesetz i.V.m. der Gefahrstoffverordnung, Bundesimmissionsschutzgesetz i.V.m. der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen. Regelungen in Überschwemmungsgebieten erfolgen in den §§ 32 WHG und im Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

In der Anlage 2 sind die nach Art. 11 Abs. 3 EG-WRRL (§ 36 Abs. 3 WHG) zu ergreifenden grundlegenden Maßnahmen unter Angabe der hierfür bestehenden Vorschriften auf Bundes- und Landesebene dargestellt. Durch diese Regelungen werden die geforderten grundlegenden Maßnahmen umgesetzt, soweit hierfür rechtliche Regelungen (Gesetze/Verordnungen des Bundes und/oder der Länder) notwendig sind. Inwieweit diese rechtlichen Regelungen tatsächlich umgesetzt sind, zeigen die aktuellen Berichterstattungen der Bundesrepublik Deutschland zu den einzelnen EG-Richtlinien.

Allgemeine und flussgebietspezifische Erläuterungen der grundlegenden Maßnahmen sind im Bewirtschaftungsplan für die FGE Schlei/Trave enthalten (siehe Kapitel 7.1 bis 7.8).



## 4.2 Ergänzende Maßnahmen

Die EG-WRRL berücksichtigt, dass allein durch die Erfüllung der Mindestanforderungen („grundlegende Maßnahmen“) die Ziele der Richtlinie in vielen Fällen nicht erfüllt werden können. Daher sieht sie weitergehende Maßnahmen („ergänzende Maßnahmen“) vor, die „geplant und ergriffen werden“ müssen, um die Ziele nach Art. 4 EG-WRRL zu erreichen. Solche Maßnahmen sind daher festzulegen und umzusetzen.

Die EG-WRRL nennt als ergänzende Maßnahmen auch rechtliche Instrumente (vgl. Anh. VI Teil B EG-WRRL). Das können Verschärfungen von bestehenden rechtlichen Regelungen, oder zusätzliche Rechtsinstrumente sein.

Darüber hinaus wird in Anhang VI, Teil B die folgende nichterschöpfende Liste ergänzender Maßnahmen angegeben:

- i) Rechtsinstrumente,
- ii) administrative Instrumente,
- iii) wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente,
- iv) Aushandlung von Umweltübereinkommen,
- v) Emissionsbegrenzungen,
- vi) Verhaltenskodizes für die gute Praxis,
- vii) Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten,
- viii) Entnahmebegrenzungen,
- ix) Maßnahmen zur Begrenzung der Nachfrage,, u.a. Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen Produktion,
- x) Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Förderung der Wiederverwendung, Förderung von Technologien mit hohem Wassernutzungsgrad in der Industrie, Förderung wassersparender Bewässerungstechniken,
- xi) Bauvorhaben,
- xii) Entsalzungsanlagen,
- xiii) Sanierungsvorhaben,
- xiv) künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern,
- xv) Fortbildungsmaßnahmen,
- xvi) Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben.

Weitere Informationen zur Prioritätensetzung und zur Kosteneffizienz der ergänzenden Maßnahmen sind für die FGE Schlei/Trave im Bewirtschaftungsplan (Kapitel 5) enthalten.

Die in der FGE Schlei/Trave festgelegten ergänzenden Maßnahmen für Oberflächengewässer sind für jede Planungseinheit (Teileinzugsgebiete) in den Anlagen 3.1 und 3.2 aufgeführt.

Die Maßnahmen sind gruppiert nach den signifikanten Belastungen. Dabei wird zum einem nach signifikanter Herkunft (Belastungsgruppe, Spalte1) und zum anderen nach deren Belastungsquellen bzw. -ursachen (Belastungstyp, Spalte 2) unterschieden. In Spalte 3 werden die Maßnahmen gemäß dem LAWA-Maßnahmenkatalog benannt. Die Angabe der WK dient der Konkretisierung der Maßnahmen und der Information der Öffentlichkeit als Bestandteil des Maßnahmenprogramms.

## **4.3 Zusammenfassende Darstellung der festgelegten Maßnahmen**

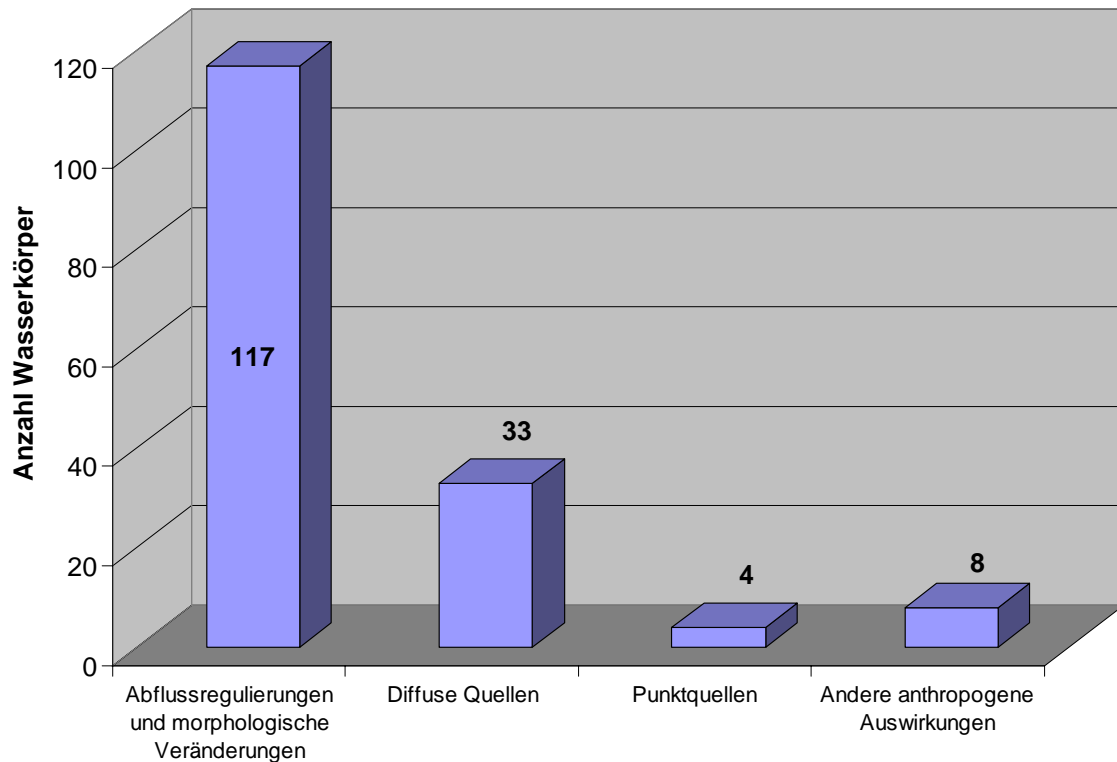
Insgesamt enthält der LAWA-Maßnahmenkatalog 99 Maßnahmen, die zur Verbesserung des Gewässerzustandes beitragen. Von diesen 99 möglichen Maßnahmen entfallen 76 Maßnahmenarten auf die Oberflächengewässer und 23 Maßnahmenarten auf das Grundwasser. Darüber hinaus sind im LAWA-Maßnahmenkatalog konzeptionelle Maßnahmen aufgeführt, die nicht in jedem Fall einen konkreten Bezug zu Grund- und Oberflächenwasserkörpern haben, sondern auch als Förder- oder Beratungsmaßnahmen angeboten werden. Im Folgenden werden die im Einzugsgebiet Schlei/Trave geplanten Maßnahmen für die Oberflächengewässer und das Grundwasser zusammenfassend beschrieben. Eine detaillierte Zuordnung der ergänzenden Maßnahmen für Oberflächenwasserkörper bezogen auf Planungseinheiten erfolgt in Anlage 3.1 und 3.2, eine Zuordnung der hier in Kap. 4.3.2 beschriebenen Maßnahmen für das Grundwasser zeigt Karte 2.

### **4.3.1 Oberflächengewässer**

Die Maßnahmen wurden aufgrund von Belastungen durch Punktquellen, diffuse Quellen, Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen und anderer anthropogener Auswirkungen festgelegt.

In 117 Oberflächenwasserkörpern werden Verbesserungsmaßnahmen zu Abflussregulierungen und hydromorphologischen Veränderungen und an 29 Oberflächenwasserkörpern zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen geplant. Dabei sind i. d. R. mehrere verschiedene Maßnahmen pro Wasserkörper vorgesehen. In welchen Wasserkörpern diese Maßnahmen vorgesehen sind, ergibt sich aus der Aufzählung der in Anlage 3.2 enthaltenen Kurzbezeichnungen der einzelnen Wasserkörper. In den Karten 1.1 bis 1.4 sind für jede Planungseinheit die jeweiligen Wasserkörper dargestellt, für die Maßnahmen festgesetzt wurden.

Die folgende Abbildung 5 gibt einen Überblick darüber, in wie vielen WK Maßnahmen bezogen auf die jeweils signifikante Belastung durchgeführt werden (vgl. Anlage 3.1). Dabei werden die Schwerpunkte der Maßnahmenplanung deutlich.



**Abbildung 5: Anzahl der Oberflächenwasserkörper, in denen ergänzende Maßnahmen bezogen auf die signifikanten Belastungen vorgesehen sind**

Die baulichen Planungen des Maßnahmenprogramms sind generell noch nicht so weit vorangeschritten, dass eine konkrete Ausführungsplanung vorliegt. Diese erfolgt erst im Vorfeld der Maßnahmenausführung. Gemäß §31 WHG bedarf eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer einer Planfeststellung. Die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern bedarf gemäß § 56 LWG der Genehmigung durch die Wasserbehörde. In den jeweiligen Verfahren werden die möglicherweise davon Betroffenen beteiligt. In die Entscheidung über die Vorhaben werden auch die Belange des Naturschutzes, der Fischerei, des Denkmalschutzes und der Archäologie einbezogen.

Die verfügbaren Fördermittel der Länder für die Umsetzung der WRRL begrenzen die im Bewirtschaftungszeitraum umsetzbaren Maßnahmen. Daher wurden für den ersten Bewirtschaftungszeitraum die zielführenden Maßnahmen für Fließgewässer und Seen einer Kosteneffizienzbetrachtung unterzogen (siehe Bewirtschaftungsplan S/T Kapitel 5.1.2 und 5.1.3). Im 1. Bewirtschaftungszeitraum sind bei den Fließgewässern 126 von 274 Wasserkörpern und bei den Seen 12 von 51 Wasserkörpern in der Maßnahmenplanung enthalten. Für alle 274 WK sind konzeptionellen Maßnahmen vorgesehen, die sich z.B auf die Optimierung der Gewässerunterhaltung beziehen. In Wasserkörpern, in denen Kläranlageneinleitungen bestehen werden Maßnahmen zur Optimierung der Reinigungsleistung angeboten.

#### 4.3.1.1 Fließgewässer

Insgesamt gibt es in der FGE Schlei/Trave 274 berichtspflichtige Fließgewässer-Wasserkörper (249 WK in SH und 25 WK in MV). Die konkreten Maßnahmen orientieren sich an den signifikanten Belastungen, die auf die jeweiligen WK einwirken.

Die am häufigsten durchzuführenden Maßnahmen bei Belastungen durch Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen sind:

- Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an wasserbaulichen Anlagen (z.B. Beseitigung / Umgestaltung von Querbauwerken und Rohrleitungen) (Abbildung 6),
- Maßnahmen zum Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen und
- Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung.

Einen weiteren Schwerpunkt stellen Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen in Oberflächengewässer aus diffusen Stoffeinträgen dar.



**Abbildung 6: Beispiel für die Unterbrechung der linearen Durchgängigkeit**

Die folgende Tabelle 1 gibt einen Überblick darüber, welche Maßnahmentypen in den WK durchgeführt werden (Anlage 3.1 und 3.2).

**Tabelle 1: Anzahl der von Maßnahmen betroffenen Wasserkörpern je Planungseinheit (ohne konzeptionelle Maßnahmen)**

Signifikante Belastung WRRL	Signifikante Belastung WISE	LAWA-Bezeichnung	Planungseinheiten					Summe
			Kossau/ Oldenburger Graben	Schlei	Stepe- nitz	Schwen- tine	Trave	
Fließgewässerkörper (Anzahl)			59	54	25	45	91	274
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	27: Maßnahmen zur Reduzierung der direkten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft	1					1
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	28: Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge			1		3	4

Signifikante Belastung WRRL	Signifikante Belastung WISE	LAWA-Bezeichnung	Planungseinheiten					Summe
			Kossau/ Oldenburger Graben	Schlei	Stepenitz	Schwentine	Trave	
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	29: Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft				3	2	5
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	30: Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (OW)				2	4	6
Diffuse Quellen	Unfallbedingte Einträge	35: Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen	59	54		45	89	247
Punktquellen	Kommunen / Haushalte	5: Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen	33	27		20	53	133
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	62: Verkürzung von Rückstaubereichen		1				1
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	65: Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Rückhalts (einschließlich Rückverlegung von Deichen und Dämmen)				5	1	6
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	66: Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts an stehenden Gewässern			1			1
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Durchgängigkeit	69: Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen	17	20	1	15	28	81
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	70: Maßnahmen zum Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen	1	14	1	11	12	39
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	72: Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen			1	1	1	3
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	73: Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung)		12	1	13	5	31
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	74: Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung	1	7	1	2	20	31
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	77: Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement	3			1	1	5
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	79: Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung			1			1
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	79: Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung	59	54		45	89	247
Andere anthropogene Auswirkungen	Fischereiwirtschaft	89: Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in Fließgewässern	23	21	1	21	38	104

#### 4.3.1.2 Seen

Die in der FGE Schlei-Trave festgelegten ergänzenden Maßnahmen sind gemeinsam mit den konkreten grundlegenden Maßnahmen in Anlage 3.1 und 3.2 aufgeführt.

**Tabelle 2: Maßnahmen an Seen gem. Maßnahmenkatalog bezogen auf die Anzahl der WK pro Planungseinheiten (ohne konzeptionelle Maßnahmen).**

Signifikante Belastung WRRL	Signifikante Belastung WISE	LAWA-Bezeichnung	Planungseinheiten					Summe
			Kossau/ Oldenburger Graben	Schlei	Stepenitz	Schwentine	Trave	
Seen (Anzahl)			10	4	3	22	12	51
Punktquellen	Kommunen / Haushalte	1: Neubau und Anpassung von kommunalen Kläranlagen		1		1		2
Punktquellen	Misch- und Niederschlagswasser	10: Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser		1			1	2
Punktquellen	Misch- und Niederschlagswasser	12: Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch Misch- und Niederschlagswassereinleitungen					1	1
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	27: Maßnahmen zur Reduzierung der direkten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft	1	1	1	8	2	13
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	28: Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge			1			1
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	29: Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft	1	1		6	2	10
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	31: Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen aus der Landwirtschaft		1		4	1	6
Diffuse Quellen	Unfallbedingte Einträge	35: Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen	10	4		22	10	46
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	66: Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts an stehenden Gewässern					1	1
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Durchgängigkeit	69: Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen			1			1
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	73: Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung)				1		1
Andere anthropogene Auswirkungen	Sonstige anthropogene Belastungen	96: Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen (OW)					2	2

44 (41 WK in SH und 3 WK in MV) berichtsrelevante Seen der FGE sind durch zu hohe Nährstoffeinträge nicht in einem guten ökologischen Zustand und werden diesen aufgrund der grundlegenden Maßnahmen wahrscheinlich nicht erreichen. Für alle diese Seen werden konzeptionelle Maßnahmen geplant hinsichtlich der Extensivierung gewässernaher Flächen, die über Beratung bzw. Information erreicht werden soll, sowie der Verhinderung des Eintrags von Gefahrstoffen.

Für 13 Seen (Tabelle 2) sind darüber hinaus ergänzende Maßnahmen im 1. Bewirtschaftungszeitraum eingeplant, die der jeweils vorherrschenden Quelle der Nährstoffeinträge entsprechen. Sie betreffen Niederschlagswassereinleitungen, kommunale Kläranlagen und/oder Einträge aus der Landwirtschaft. Bei Vernässungsmaßnahmen in See-Einzugsgebieten ist die Gefahr einer Phosphorfreisetzung zu berücksichtigen und durch Maßnahmen

(z.B. geeignete Steuerung des Wasserstandes) zu verhindern. Des Weiteren sind an einem See Maßnahmen zur Entwicklung des Ufers und an einem weiteren See interne Restaurierungsmaßnahmen (Nährstofffällung) geplant.

Nur bei einzelnen dieser Seen ist zu erwarten, dass sie mit den vorgesehenen Maßnahmen aufgrund der natürlichen Bedingungen bis 2015 den guten ökologischen Zustand erreichen. Die Maßnahmen an den meisten Seen werden sich voraussichtlich über mehrere Bewirtschaftungszeiträume hinziehen und auch erst nach 2015 zur Verbesserung der Bewertung zumindest einzelner oder aller Qualitätskomponenten führen. Für diese Seen wird eine Fristverlängerung zur Erreichung der Umweltziele gem. Art. 4 (4) EU-WRRL beansprucht.

#### **4.3.1.3 Küstengewässer**

Die Küstengewässer der FGE Schlei/Trave sind in 25 WK unterteilt. Von diesen sind 24 ökologisch und chemisch und nur das Küstenmeer Schlei/Trave ausschließlich chemisch zu bewerten.

Die 24 ökologisch zu bewertenden Wasserkörper der FGE sind durch hohe Nährstoffeinträge aus den angrenzenden Binnengewässern sowie durch diffuse Einträge aus der Atmosphäre, der offenen Ostsee als auch aus den Küstenrandstreifen in keinem guten ökologischen Zustand und werden diesen allein aufgrund der grundlegenden Maßnahmen auch nicht erreichen. Durch Maßnahmen (siehe und Anlage 3.1 und 3.2) die in der FGE umgesetzt werden können, lassen sich überwiegend nur die Nährstoffeinträge aus dem Binnenland reduzieren. Diese Maßnahmen erfolgen an den entsprechenden Binnengewässern.

Darüber hinaus sind Maßnahmen vorgesehen, die auf Nährstoffeinträge ausgerichtet sind, die von landwirtschaftlichen Flächen, aus Drainagen, dem Substrat, Grundwasser, Verkehr und Siedlungsgebieten direkt in die Küstengewässer gelangen und diese nachhaltig belasten. Hier sollen zunächst konzeptionelle Maßnahmen, die die jeweiligen Eintragspfade erneut qualitativ und quantitativ überprüfen, beauftragt werden. Fokusgebiete sind die inneren Küstenwasserkörper vom Typ B2 im Teileinzugsgebiet Schlei.

Eine weitere Belastung stellt das aufgrund der historischen Steinfischerei fehlende Vorkommen zusammenhängender Hartsubstratfelder (Steinfelder) dar. Diese sind Grundlage für die Ansiedlung von Makroalgen. Im Bereich der Flensburger Förde soll im Rahmen eines deutsch-dänischen Forschungsvorhabens die Wirkungsweise von aktiv eingebrachten natürlichen Hartsubstraten untersucht werden.

Als Maßnahme zur Vermeidung von unfallbedingten Schadstoffeinträgen wird das Havariekommando (gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Küstenländer) in Cuxhaven bei der Vorsorge gegen Schadstoffunfälle unterstützt.

**Tabelle 3: Übersicht der geplanten Maßnahmen in der FGE Schlei/Trave für das Küstengewässer**

Signifikante Belastung WRRL	Signifikante Belastung WISE	LAWA-Bezeichnung	Planungseinheiten					Summe
			Kossau/ Oldenburger Graben	Schlei	Stepenitz	Schwentine	Trave	
Küstengewässer (Anzahl)			9	10		2	4	25
Diffuse Quellen	Bebaute Gebiete	26: Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge von befestigten Flächen		4				4
Diffuse Quellen	Unfallbedingte Einträge	35: Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen	11	7			4	22
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Sonstige hydro-morphologische Belastungen	87: Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen bei Küsten- und Übergangsgewässern		1				1
Andere anthropogene Auswirkungen	Eingeschleppte Spezies	94: Maßnahmen zur Eindämmung eingeschleppter Spezies	1				2	3
Andere anthropogene Auswirkungen	Sonstige anthropogene Belastungen	96: Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen (OW)	1	3			2	6

#### 4.3.2 Grundwasser

Die Maßnahmen, die zur Verbesserung des Zustandes des Grundwassers beitragen, sind in Tabelle 4 und Anlage 3.1, 3.2 aufgeführt. Die Lage der Grundwasserkörper, wie auch die ergänzenden Maßnahmen, sind in Karte 2 dargestellt. Insgesamt werden von den 23 möglichen Maßnahmenarten in der FGE Schlei/Trave zwei Maßnahmenarten für den GW-Bereich in Anspruch genommen (siehe Tabelle 4).

**Tabelle 4: Übersicht der geplanten Maßnahmen in der FGE Schlei/Trave für das Grundwasser**

Signifikante Belastung WRRL	Signifikante Belastung WISE	LAWA-Bezeichnung	Planungseinheiten					Summe
			Kossau/ Oldenburger Graben	Schlei	Stepenitz	Schwentine	Trave	
Grundwasser (Anzahl)			3	5	1	3	3	15
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	41: Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (GW)	3	5		3	3	14
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	43: Umsetzung und Aufrechterhaltung von spezifischen Wasserschutzmaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten (GW)	3	2		3	1	9

#### Maßnahmen zur Reduzierung von Grundwasserverschmutzungen durch diffuse Stoffeinträge

Die Grundwasserkörper im gesamten Einzugsgebiet der FGE Schlei/Trave sind verschiedenen diffusen Verschmutzungsquellen ausgesetzt. Wesentliche Beiträge zu diffusen Schadstoffeinträgen in das Grundwasser liefern landwirtschaftliche Nutzungen. Einen wesentlichen Beitrag zur Minderung anthropogener Stoffeinträge liefert die Umsetzung der Düngeverordnung, die auf der gesamten Fläche der FGE Schlei/Trave wirksam wird und als grundlegende Maßnahme einzustufen ist.



In den Planungseinheiten Schlei, Schwentine, Kossau/Oldenburger Graben und Trave sind darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Reduzierung von Verschmutzungen aus diffusen Stoffeinträgen geplant. Im Einzelnen werden im Bereich der FGE Schlei/Trave abhängig von der Belastungssituation folgende Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten und erosiven Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft angeboten:

- Landwirtschaftliche Gewässerschutzberatung
- Winterbegrünung
- Schonstreifen entlang fester Schlaggrenzen
- Effiziente Gülleausbringung

In weiten Teilen der FGE Schlei/Trave greifen auch die Maßnahmen zur Umsetzung und Aufrechterhaltung von spezifischen Wasserschutzmaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten.

#### **4.3.3 Weitere ergänzende Maßnahmen**

Neben den bereits im Kapitel 4.2 aufgeführten Maßnahmen enthält das Maßnahmenprogramm weitere ergänzende, so genannte konzeptionelle Maßnahmen, die eine unterstützende Wirkung auf die grundlegenden Maßnahmen haben. Diese Maßnahmen werden zum Teil auch in WK umgesetzt, in denen im 1. Bewirtschaftungszeitraum keine ergänzenden Maßnahmen vorgesehen sind.

Zu den konzeptionellen Maßnahmen zählen:

- Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen,
- Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen,
- Maßnahmen zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung,
- Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten,
- Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben,
- Informations- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Beratungsmaßnahmen,
- Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen,
- freiwillige Kooperationen,
- Zertifizierungssysteme,
- zusätzliche Monitoringmaßnahmen,
- Einrichtung bzw. Anpassung von Kontroll- und Überwachungsprogrammen.

#### **4.4 Zusätzliche Maßnahmen**

Zusätzliche Maßnahmen sind erforderlich, wenn aus den Ergebnissen der Überwachungsprogramme oder sonstiger Daten hervorgeht, dass die gemäß Art. 4 EG-WRRL (§§ 25 a Abs. 1, 25 b Abs. 1, 32 c, und 33 a Abs. 1 WHG; § 2b LWG) für die Wasserkörper festgelegten Ziele voraussichtlich nicht erreicht werden (Art. 11 Abs. 5 EG-WRRL / § 36 Abs. 5 WHG; § 2b LWG).

Sollte sich im ersten Bewirtschaftungszyklus bis 2015 bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms im Rahmen der laufenden Überwachung herausstellen, dass die ergriffenen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen wider Erwarten nicht zur Erreichung der prognostizierten Ziele führen, müssen Zusatzmaßnahmen ergriffen werden. Derzeit wird bei der Maßnahmenplanung bis 2015 ausschließlich auf die Umsetzung von grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen zum Erreichen der Umweltziele bis 2015 abgestellt.

## 5 Umsetzung

### 5.1 Zuständigkeiten

Für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms gemäß Art. 11, Anhang VI EG-WRRL (§ 36 WHG) sind die zuständigen Flussgebietsbehörden gemäß Art. 3 EG-WRRL der Länder im Einzugsgebiet verantwortlich (siehe Bewirtschaftungsplan S/T Kapitel 10). Sie koordinieren und überwachen die Umsetzung der Maßnahmen durch private und/oder öffentliche Maßnahmenträger in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich.

### 5.2 Finanzierungsinstrumente

Die Finanzierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen erfolgt auf der Basis von Art. 9 Abs. 1 EG-WRRL.

Zur Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL werden allgemeine und zweckgebundene Landesmittel, z.B. aus der Abwasserabgabe, verwendet werden. Die Finanzierungsinstrumente sind aufgrund des Spektrums an Finanzierungsmöglichkeiten der einzelnen Bundesländer jeweils unterschiedlich.

Für die Umsetzung von Maßnahmen werden zudem Fördermittel aus Europäischen Strukturfonds eingesetzt werden. Durch die zuständigen Länderinstitutionen wurde geprüft, welche Fördermittel in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahmen nach EG-WRRL in Anspruch genommen werden können. Tabelle 5 nennt Beispiele möglicher europäischer Finanzierungsquellen.

**Tabelle 5: Mögliche Nutzung von EU-Fördermitteln zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie**

Kurzbezeichnung	Name	Zweck
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	Schutz und Verbesserung der Umwelt
EFF	Förderung von Schutz und Entwicklung der Wasserflora und -fauna	Sanierung von Binnengewässern einschließlich der Laichgründe und Routen wandernder Arten (Durchgängigkeit)
ELER	Programm Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung	Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung

Quelle: LAWA-Entwurf Bewertung des Auswertebereichs der Europäischen Kommission zu den Art.3- und Art.5-Berichten von Deutschland, Stand 19. Juli 2007

Für konkrete Informationen zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms und zur Finanzierung wird auf die zuständigen Behörden verwiesen (siehe Kap. 10 BP).

### 5.3 Überwachung

Gemäß Art. 15 Abs. 3 EG-WRRL ist innerhalb von drei Jahren nach Veröffentlichung jedes Bewirtschaftungsplans oder jeder Aktualisierung (Art. 13 Abs. 7 EG-WRRL) ein Zwischenbericht mit einer Darstellung der Fortschritte vorzulegen, die bei der Durchführung des geplanten Maßnahmenprogramms erzielt wurden. Ein entsprechender Bericht ist der EU-Kommission demnach erstmals 2012 zu übergeben.

Die Planung und Ableitung der für den ersten Bewirtschaftungszyklus vorgesehenen Maßnahmen resultiert aus den Ergebnissen der vorläufigen Bestandsaufnahme (vgl. Bericht nach Art. 5 WRRL der FGE Schlei/Trave) und den darüber hinaus vorliegenden Ergebnissen der Überwachungsprogramme (vgl. Bericht nach Art. 8 WRRL), die in einem kontinuierlichen Prozess fortgeschrieben werden.

## 5.4 Unsicherheiten

Unsicherheiten im Hinblick auf die Zielerreichung bestehen aufgrund von Entwicklungen, die sich bislang oder grundsätzlich nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersagen lassen, wie z.B.:

- Unsicherheiten bei der Repräsentativität von biologischen Untersuchungen (jahreszeitliche Schwankungen, jährliche klimatische Schwankungen, Anzahl der Messstellen, Häufigkeit von Messungen),
- Unsicherheiten bei der Bewertung von Wasserkörpern (fehlende Referenzgewässer, unsichere Bewertungsverfahren),
- Unsicherheiten bei der prognostizierten Wirkung der hydromorphologischen Maßnahmen auf die Wiederbesiedlung mit gewässertypspezifischen Fischarten und anderer Gewässerfauna;
- Unsicherheiten hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit für die Umsetzung von Maßnahmen,
- Unsicherheiten hinsichtlich der Verfügbarkeit von Fördermitteln und Maßnahmenträgern
- Unsicherheiten hinsichtlich der abgeschätzten Reduktionsziele für diffuse Nährstoffeinträge aufgrund der komplexen Wirkmechanismen im Untergrund (Strömungsgeschwindigkeit, Abbauverhalten),
- Veränderungen im klimatischen Jahresverlauf des Einzugsgebietes, die ein ggf. abweichendes Niederschlagsregime und Verschiebungen in Menge, Temperatur und Verfügbarkeit von Wasser bedingen,
- unvorhergesehene Extremereignisse (Hochwasser, Niedrigwasser), die die Umsetzung von vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich Zeit und Wirkung deutlich beeinflussen können.

## **Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1.1: Maßnahmenkatalog
- Anlage 1.2: Einschätzung zur Klimawirkung von Maßnahmen des Katalogs
- Anlage 2a: Rechtliche Umsetzung der in Art. 11 Abs. 3 WRRL aufgeführten „grundlegenden Maßnahmen“ auf Bundesebene
- Anlage 2b: Rechtliche Umsetzung der in Art. 11 Abs. 3 WRRL aufgeführten „grundlegenden Maßnahmen“ (Land Schleswig-Holstein)
- Anlage 2c: Rechtliche Umsetzung der in Art. 11 Abs. 3 WRRL aufgeführten „grundlegenden Maßnahmen“ (Land Mecklenburg-Vorpommern)
- Anlage 3.1: Ergänzende Maßnahmen für Oberflächenwasserkörper bezogen auf Planungseinheiten (Anzahl je Planungseinheit)
- Anlage 3.2: Ergänzende Maßnahmen bezogen auf einzelne Wasserkörper

## **Kartenverzeichnis**

- Karte 1.1: Planungseinheit Trave, ergänzende Maßnahmen der Oberflächengewässer
- Karte 1.2: Planungseinheit Schwentine, ergänzende Maßnahmen der Oberflächengewässer
- Karte 1.3: Planungseinheit Kossau/Oldenburger Graben, ergänzende Maßnahmen der Oberflächengewässer
- Karte 1.4: Planungseinheit Schlei, ergänzende Maßnahmen der Oberflächengewässer
- Karte 2: FGE Schlei/Trave, ergänzende Maßnahmen Grundwasser

Nummerierung der Maßnahmen	Wasserkörpertyp	Belastungstyp (nach WRRL, Anhang II)	Belastungsgruppe (Gruppe / Sektor / Verursacher)	Maßnahmenbezeichnung	zu priorisierende (fett) und alternative Maßnahmentypen (nach WRRL, Anhang VI, Teil B)
1	OW	<b>Punktquellen</b>	<b>Kommunen / Haushalte</b>	Neubau und Anpassung von kommunalen Kläranlagen	<b>xi</b>
2	OW	Punktquellen	Kommunen / Haushalte	Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Stickstoffeinträge	<b>xi</b>
3	OW	Punktquellen	Kommunen / Haushalte	Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung der Phosphoreinträge	<b>xi</b>
4	OW	Punktquellen	Kommunen / Haushalte	Ausbau kommunaler Kläranlagen zur Reduzierung sonstiger Stoffeinträge	<b>xi</b>
5	OW	Punktquellen	Kommunen / Haushalte	Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen	<b>xvii</b>
6	OW	Punktquellen	Kommunen / Haushalte	Interkommunale Zusammenschlüsse und Stilllegung vorhandener Kläranlagen	<b>xi</b>
7	OW	Punktquellen	Kommunen / Haushalte	Neubau und Sanierung von Kleinkläranlagen	<b>xi, xiii</b>
8	OW	Punktquellen	Kommunen / Haushalte	Anschluss bisher nicht angeschlossener Gebiete an bestehende Kläranlagen	<b>xi</b>
9	OW	Punktquellen	Kommunen / Haushalte	Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch kommunale Abwassereinleitungen	<b>xvii, iii, iv, v, vi, xi, xiii</b>
10	OW	Punktquellen	<b>Misch- und Niederschlagswasser</b>	Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser	<b>xi</b>
11	OW	Punktquellen	Misch- und Niederschlagswasser	Optimierung der Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser	<b>xvii</b>
12	OW	Punktquellen	Misch- und Niederschlagswasser	Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch Misch- und Niederschlagswassereinleitungen	<b>xvii, iii, iv, v, vi, xi, xiii</b>
13	OW	Punktquellen	<b>Industrie / Gewerbe</b>	Neubau und Anpassung von industriellen/ gewerblichen Kläranlagen	<b>xi</b>
14	OW	Punktquellen	Industrie / Gewerbe	Optimierung der Betriebsweise industrieller/ gewerblicher Kläranlagen	<b>xvii</b>
15	OW	Punktquellen	Industrie / Gewerbe	Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch industrielle/ gewerbliche Abwassereinleitungen	<b>xvii, iii, iv, v, vi, xi, xiii</b>
16	OW	Punktquellen	<b>Bergbau</b>	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau (OW)	<b>xiii, iii, iv, vi, viii, ix,</b>
17	OW	Punktquellen	<b>Wärmebelastung (alle Verursacherbereiche)</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen durch Wärmeeinleitungen	<b>xvii, xiii, iii, iv, vi, viii,</b>
18	OW	Punktquellen	<b>Sonstige Punktquellen</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge aus anderen Punktquellen (OW)	<b>xiii, iii, iv, vi, viii, ix,</b>
19	GW	<b>Punktquellen</b>	<b>Industrie / Gewerbe</b>	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus Industrie-/ Gewerbestandorten	<b>xiii, iii, iv, v, vi, xvii</b>
20	GW	Punktquellen	<b>Bergbau</b>	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus dem Bergbau (GW)	<b>xiii, iii, iv, v, vi, xvii</b>
21	GW	Punktquellen	<b>Altlasten / Altstandorte</b>	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus Altlasten und Altstandorten	<b>xiii, iii, iv, v, vi, xvii</b>
22	GW	Punktquellen	<b>Abfallentsorgung</b>	Maßnahmen zur Reduzierung punktueller Stoffeinträge aus der Abfallentsorgung	<b>xiii, iii, iv, v, vi, xvii</b>
23	GW	Punktquellen	<b>Sonstige Punktquellen</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge aus anderen Punktquellen (GW)	<b>xiii, iii, iv, v, vi, xvii</b>
24	OW	<b>Diffuse Quellen</b>	<b>Bergbau</b>	Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen infolge Bergbau (OW)	<b>xiii, xvii</b>
25	OW	Diffuse Quellen	<b>Altlasten / Altstandorte</b>	Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus Altlasten und Altstandorten	<b>xiii, xvii</b>
26	OW	Diffuse Quellen	<b>Bebaute Gebiete</b>	Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge von befestigten Flächen	<b>xiii, xvii</b>
27	OW	Diffuse Quellen	<b>Landwirtschaft</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der direkten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft	<b>xvii, vi</b>
28	OW	Diffuse Quellen	Landwirtschaft	Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge	<b>xvii, vi</b>
29	OW	Diffuse Quellen	Landwirtschaft	Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft	<b>xvii, vi</b>
30	OW	Diffuse Quellen	Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (OW)	<b>xvii, vi</b>
31	OW	Diffuse Quellen	Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen aus der Landwirtschaft	<b>xvii, vi</b>
32	OW	Diffuse Quellen	Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft (OW)	<b>xvii, vi</b>
33	OW	Diffuse Quellen	Landwirtschaft	Umsetzung und Aufrechterhaltung von spezifischen Wasserschutzmaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten (OW)	<b>xvii, ii, iii, vi, xvii</b>
34	OW	Diffuse Quellen	<b>Bodenversauerung</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Bodenversauerung	<b>xiii, xvii</b>
35	OW	Diffuse Quellen	<b>Unfallbedingte Einträge</b>	Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen	<b>xvii, xiii, vi</b>
36	OW	Diffuse Quellen	<b>Sonstige diffuse Quellen</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen (OW)	<b>xvii, xiii, iii, iv, vi</b>
37	GW	<b>Diffuse Quellen</b>	<b>Bergbau</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der Versauerung infolge Bergbau	<b>xiii, xvii</b>
38	GW	Diffuse Quellen	Bergbau	Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen infolge Bergbau (GW)	<b>xiii, xvii</b>
39	GW	Diffuse Quellen	<b>Bebaute Gebiete</b>	Sanierung undichter Kanalisationen und Abwasserbehandlungsanlagen	<b>xiii</b>
40	GW	Diffuse Quellen	Bebaute Gebiete	Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge aus Baumaterialien/ Bauwerken	<b>xvii</b>

Legende:

OW Oberflächengewässer  
GW Grundwasser

Nummerierung der Maßnahmen	Wasserkörpertyp	Belastungstyp (nach WRRL, Anhang II)	Belastungsgruppe (Gruppe / Sektor / Verursacher)	Maßnahmenbezeichnung	zu priorisierende (fett) und alternative Maßnahmentypen (nach WRRL, Anhang VI, Teil B)
41	GW	Diffuse Quellen	<b>Landwirtschaft</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (GW)	<b>xvii</b> , vi
42	GW	Diffuse Quellen	Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge von Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft (GW)	<b>xvii</b> , vi
43	GW	Diffuse Quellen	Landwirtschaft	Umsetzung und Aufrechterhaltung von spezifischen Wasserschutzmaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten (GW)	<b>xvii</b> , ii, iii, vi, xvii
44	GW	Diffuse Quellen	<b>Sonstige diffuse Quellen</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus anderen diffusen Quellen (GW)	<b>xvii</b> , xiii, iii, iv, vi
45	<b>OW</b>	<b>Wasserentnahmen</b>	<b>Industrie / Gewerbe</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für Industrie/ Gewerbe (OW)	<b>xvii</b> , iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, xiii
46	OW	Wasserentnahmen	Industrie / Gewerbe	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme infolge Stromerzeugung (Kühlwasser)	<b>xvii</b> , iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, xiii
47	OW	Wasserentnahmen	Industrie / Gewerbe	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme aus Wasserkraftwerken	<b>xvii</b> , iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, xiii
48	OW	Wasserentnahmen	<b>Landwirtschaft</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die Landwirtschaft (OW)	<b>viii</b> , iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, xiii
49	OW	Wasserentnahmen	<b>Fischereiwirtschaft</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die Fischereiwirtschaft	<b>viii</b> , iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, xiii
50	OW	Wasserentnahmen	<b>Wasserversorgung</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung (OW)	<b>viii</b> , iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, xiii
51	OW	Wasserentnahmen	Wasserversorgung	Maßnahmen zur Reduzierung der Verluste infolge von Wasserverteilung	<b>x</b>
52	OW	Wasserentnahmen	<b>Schifffahrt</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die Schifffahrt	<b>viii</b> , iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, xiii
53	OW	Wasserentnahmen	<b>Sonstige Wasserentnahmen</b>	Maßnahmen zur Reduzierung anderer Wasserentnahmen (OW)	<b>viii</b> , iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, xiii
54	<b>GW</b>	<b>Wasserentnahmen</b>	<b>Industrie / Gewerbe</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für Industrie/ Gewerbe (IVU) (GW)	<b>viii</b> , iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, xiii
55	GW	Wasserentnahmen	Industrie / Gewerbe	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für Industrie/ Gewerbe (GW)	<b>viii</b> , iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, xiii
56	GW	Wasserentnahmen	<b>Bergbau</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für den Bergbau	<b>viii</b> , iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, xiii
57	GW	Wasserentnahmen	<b>Landwirtschaft</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die Landwirtschaft (GW)	<b>viii</b> , iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, xiii
58	GW	Wasserentnahmen	<b>Wasserversorgung</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der Wasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung (GW)	<b>viii</b> , iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, xiii
59	GW	Wasserentnahmen	<b>Sonstige Wasserentnahmen</b>	Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung zum Ausgleich GW- entnahmebedingter mengenmäßiger Defizite	<b>xiv</b>
60	GW	Wasserentnahmen	Sonstige Wasserentnahmen	Maßnahmen zur Reduzierung anderer Wasserentnahmen (GW)	<b>viii</b> , iii, iv, vi, viii, ix, x, xi, xiii
61	<b>OW</b>	<b>Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen</b>	<b>Wasserhaushalt</b>	Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses	<b>xvii</b>
62	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	Verkürzung von Rückstaubereichen	<b>xvii</b>
63	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens	<b>xvii</b>
64	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	Maßnahmen zur Reduzierung von nutzungsbedingten Abflussspitzen	<b>xvii</b>

Legende:

OW Oberflächengewässer  
GW Grundwasser

Nummerierung der Maßnahmen	Wasserkörpertyp	Belastungstyp (nach WRRL, Anhang II)	Belastungsgruppe (Gruppe / Sektor / Verursacher)	Maßnahmenbezeichnung	zu priorisierende (fett) und alternative Maßnahmentypen (nach WRRL, Anhang VI, Teil B)
65	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Rückhalts (einschließlich Rückverlegung von Deichen und Dämmen)	<b>xi</b> , xvii
66	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts an stehenden Gewässern	<b>xvii</b>
67	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Tidesperrwerke/ -wehre bei Küsten- und Übergangsgewässern	<b>xvii</b> , iii, iv, vii, xi, xiii
68	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	<b>Durchgängigkeit</b>	Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Stauanlagen (Talsperren, Rückhaltebecken, Speicher)	<b>xi</b>
69	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Durchgängigkeit	Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen	<b>xi</b>
70	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	<b>Morphologie</b>	Maßnahmen zum Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen	<b>xvii</b>
71	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Maßnahmen zur Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils	<b>xi</b>
72	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen	<b>xi</b>
73	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung)	<b>xi</b>
74	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung	<b>xi</b>
75	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung)	<b>xi</b>
76	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Beseitigung von / Verbesserungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen	<b>xi</b>
77	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement	<b>xvii</b>
78	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge von Geschiebeentnahmen	<b>xvii</b> , iii, iv, vi
79	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung	<b>vi</b> , xv
80	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Maßnahmen zur Verbesserung der Morphologie an stehenden Gewässern	<b>xvii</b>
81	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Bauwerke für die Schifffahrt, Häfen, Werften, Marinas bei Küsten- und Übergangsgewässern	<b>xvii</b> , iii, iv, vii, xi, xiii
82	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Maßnahmen zur Reduzierung der Geschiebe-/ Sedimententnahme bei Küsten- und Übergangsgewässern	<b>xvii</b> , iii, iv, vi
83	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen durch Sandvorspülungen bei Küsten- und Übergangsgewässern	<b>xvii</b> , iii, iv, viii
84	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Landgewinnung bei Küsten- und Übergangsgewässern	<b>xvii</b> , iii, iv, ix
85	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	<b>Sonstige hydromorphologische Belastungen</b>	Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen	<b>xiii</b> , xi, xvii
86	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Sonstige hydromorphologische Belastungen	Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen bei stehenden Gewässern	<b>xiii</b> , xi, xvii
87	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Sonstige hydromorphologische Belastungen	Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen bei Küsten- und Übergangsgewässern	<b>xiii</b> , xi, xvii

Legende:

OW Oberflächengewässer  
GW Grundwasser

Nummerierung der Maßnahmen	Wasserkörpertyp	Belastungstyp (nach WRRL, Anhang II)	Belastungsgruppe (Gruppe / Sektor / Verursacher)	Maßnahmenbezeichnung	zu priorisierende (fett) und alternative Maßnahmentypen (nach WRRL, Anhang VI, Teil B)
88	OW	<b>Andere anthropogene Auswirkungen</b>	<b>Fischereiwirtschaft</b>	Maßnahmen zum Initialbesatz bzw. zur Besatzstützung	<b>xvii</b> , iii, iv, vi
89	OW	Andere anthropogene Auswirkungen	Fischereiwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in Fließgewässern	<b>xvii</b> , iii, iv, vii
90	OW	Andere anthropogene Auswirkungen	Fischereiwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in stehenden Gewässern	<b>xvii</b> , iii, iv, viii
91	OW	Andere anthropogene Auswirkungen	Fischereiwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in Küsten- und Übergangsgewässern	<b>xvii</b> , iii, iv, ix
92	OW	Andere anthropogene Auswirkungen	Fischereiwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischteichbewirtschaftung	<b>xvii</b> , iii, iv, x
93	OW	Andere anthropogene Auswirkungen	<b>Landentwässerung</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Landentwässerung	<b>xvii</b> , iii, iv, vi
94	OW	Andere anthropogene Auswirkungen	<b>Eingeschleppte Spezies</b>	Maßnahmen zur Eindämmung eingeschleppter Spezies	<b>xvii</b>
95	OW	Andere anthropogene Auswirkungen	<b>Erholungsaktivitäten</b>	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge von Freizeit- und Erholungsaktivitäten	<b>xvii</b> , iii, iv, vi
96	OW	Andere anthropogene Auswirkungen	<b>Sonstige anthropogene Belastungen</b>	Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen (OW)	<b>xiii</b> , iii, iv, v, vi, vii, xii, xvii
97	GW	<b>Andere anthropogene Auswirkungen</b>	<b>Intrusionen</b>	Maßnahmen zur Reduzierung von Salzwasserintrusionen	<b>xvii</b>
98	GW	Andere anthropogene Auswirkungen	Intrusionen	Maßnahmen zur Reduzierung sonstiger Intrusionen	<b>xvii</b>
99	GW	Andere anthropogene Auswirkungen	<b>Sonstige anthropogene Belastungen</b>	Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen (GW)	<b>xiii</b> , iii, iv, v, vi, vii, xii, xvii
<b>Konzeptionelle Maßnahmen</b>					
501	GW OW	beliebig	beliebig	Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten	<b>xvii</b>
502	GW OW	beliebig	beliebig	Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben	<b>xvi</b>
503	GW OW	beliebig	beliebig	Informations- und Fortbildungsmaßnahmen	<b>xv</b>
504		beliebig	beliebig	Beratungsmaßnahmen	<b>xv</b>
505	GW OW	beliebig	beliebig	Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen	<b>xvii</b>
506	GW OW	beliebig	beliebig	Freiwillige Kooperationen	<b>xvii</b>
507	GW OW	beliebig	beliebig	Zertifizierungssysteme	<b>xvii</b>
508	GW OW	beliebig	beliebig	Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen	<b>xvii</b>

Legende:

OW Oberflächengewässer  
GW Grundwasser





**Auswirkung der Klimaveränderung auf die Maßnahmen**

Nummer Gemäts Maßnahmenkatalog	OW / GW (W/SE + MP)	Signifikante Belastung (nach WRRL, Anhang II) (W/SE + MP)	Signifikante Belastung (Gruppe / Sektor / Verursacher) (W/SE + MP)	Maßnahmenbezeichnung (W/SE + MP)	zu priorisierende (fett) und alternative Maßnahmentypen (nach WRRL, Anhang VI, Teil B) (W/SE)	Bemerkungen zum Maßnahmenkatalog	Zuordnung zu POM 1, Tabelle 3b (Bezeichnung in POM 1)	Beeinflussbarkeit generell (+, ++, 0)	Niederschlagszunahme (-, --, 0, +, ++)	Niederschlagsabnahme (-, --, 0, +, ++)	Temperaturanstieg (-, --, 0, +, ++)
1	OW	Punktquellen	Kommunen/ Haushalte	Neubau und Anpassung von kommunalen Kläranlagen				+			+
5	OW	Punktquellen	Kommunen / Haushalte	Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen	xvii		durch kommunale Kläranlagen	0			
10	OW	Punktquellen	Kommunen/ Haushalte	Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser				+	+		
12	OW	Punktquellen	Misch- und Niederschlagswas ser	Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch Misch- und Niederschlagswassere inleitungen				+	+		
27	OW	Diffuse Quellen	Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der direkten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft	xvii, vi		aufgrund landwirtschaftlicher Aktivitäten (durch Versickerung, Erosion, Ableitung, Drainagen, Änderung in der Bewirtschaftung, Aufforstung)	+	+	++	+
28	OW	Diffuse Quellen	Landwirtschaft	Anlage von Gewässerschutzstreife n zur Reduzierung der Nährstoffeinträge				+	+		+
29	OW	Diffuse Quellen	Landwirtschaft	Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft				+	+		+
30	OW	Diffuse Quellen	Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbeding ten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (OW)				+	+		+
31	OW	Diffuse Quellen	Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen aus der Landwirtschaft				+	++	+	+
35	OW	Diffuse Quellen	Unfallbedingte Einträge	Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen	xvii, xiii, vi		unfallbedingte Einträge	+	++	+	+
41	GW	Diffuse Quellen	Landwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbeding ten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (GW)	xvii, vi		aufgrund landwirtschaftlicher Aktivitäten (z. B. Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz, Viehbesatz, usw.)	+	+		
43	GW	Diffuse Quellen	Landwirtschaft	Umsetzung und Aufrechterhaltung von spezifischen Wasserschutzmaßnah men in Trinkwasserschutzgeb ieten (GW)				+	+	+	
62	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	Verkürzung von Rückstaubereichen				++		--	--
65	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Rückhalts (einschließlich Rückverlegung von Deichen und Dämmen)				++	++	++	
66	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts an stehenden Gewässern				++	++	++	++
69	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Durchgängigkeit	Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen	xi		Wehre	++	--	--	--

Nummer gemäß Maßnahmenkatalog	OW / GW (WISE + MP)	Signifikante Belastung (nach WRRL, Anhang II) (WISE + MP)	Signifikante Belastung (Gruppe / Sektor / Verursacher) (WISE + MP)	Maßnahmenbezeichnung (WISE + MP)	zu priorisierende (fett) und alternative Maßnahmentypen (nach WRRL, Anhang VI, Teil B) (WISE)	Bemerkungen zum Maßnahmenkatalog	Zuordnung zu POM 1, Tabelle 3b (Bezeichnung in POM 1)	Beeinflussbarkeit generell (+, ++, 0)	Niederschlagszunahme (-, --, 0, +, ++)	Niederschlagsabnahme (-, --, 0, +, ++)	Temperaturanstieg (-, --, 0, +, ++)
70	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Maßnahmen zum Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen	xvii	auch: Nutzungsänd erungen und Flächenerwe rb	Gewässerausbau	++			
72	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen				++			
73	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung)	xi		Veränderung/Verlust von Ufer- und Aueflächen	++			
74	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklung skorridor einschließlich der Auenentwicklung	xi		Veränderung/Verlust von Ufer- und Aueflächen	++			
77	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaltaltes bzw. Sedimentmanagemen t	xvii		Fließgewässerbewirtschaftu ng	++			
79	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung	vi, xv		Fließgewässerbewirtschaftu ng	++			
82	OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	Maßnahmen zur Reduzierung der Geschiebe-/ Sedimententnahme bei Küsten- und Übergangsgewässern	xvii, iii, iv, vi		Ästuar- und Küstenbaggerungen	++			
92	OW	Andere anthropogene Auswirkungen	Fischereiwirtschaft	Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischteichbewirtschaft ung				0			
96	OW	Andere anthropogene Auswirkungen	Sonstige anthropogene Belastungen	Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen (OW)	xiii, iii, iv, v, vi, vii, xii, xvii		sonstige Belastungen (spezifizieren)	+			


Konzeptionelle Maßnahmen					
			Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten	xvii	
			Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben	xvi	
			Informations- und Fortbildungsmaßnahmen	xv	
			Beratungsmaßnahmen	xv	
			Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen	xvii	
			Freiwillige Kooperationen	xvii	
			Zertifizierungssysteme	xvii	
			Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen	xvii	


## Rechtliche Umsetzung der in Art. 11 Abs. 3 WRRL angeführten „grundlegenden Maßnahmen“ (BUND)

EG-Richtlinien	Bundesrecht	Aktuelle Berichte der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinien
<b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a): Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften einschließlich der Maßnahmen gemäß den Rechtsvorschriften nach Artikel 10 und Anhang VI Teil A:</b>		
<b>Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 (erster bis dritter Spiegelstrich):</b>		
Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasserhaushaltsgesetz</b> in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)</li> <li>• <b>Bundes-Immissionsschutzgesetz</b> in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180, 3184);</li> <li>• <b>Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz</b> vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)</li> </ul>	<p>Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 16 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 der Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung aus dem Jahr 2003 (Beantwortung des Fragebogens der Kommission vom 31. Mai 1999)</p> <p style="text-align: center;"> \\bnttra01\Burkhardt\MS\Praktika <b>BMU, IG I 1</b></p> <p>Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 16 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 der Richtlinie 96/61/EG vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung aus dem Jahr 2007 (Beantwortung des Fragebogens der Kommission vom 26. März 2003)</p> <p style="text-align: center;"> \\bnttra01\Burkhardt\MS\Praktika • <b>BMU, IG I 1</b></p>
Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21.05.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abwasserverordnung</b> in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.10.2007 BGBl. I S. 2461</li> </ul>	<p>Ausweisung empfindlicher Gebiete gem. Art. 5 Abs. 8 – Mitteilung an die KOM vom 02.10.2007</p> <p>Lagebericht 2006 – Mitteilungen an die KOM vom 12.7.2007 und 17.01.2008</p> <p>Lageberichte 2004 – Mitteilung an die KOM vom 29.6.2005</p>




EG-Richtlinien	Bundesrecht	Aktuelle Berichte der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinien
		<p>Lageberichte 2002 – Mitteilung an die KOM 21.7.2003</p> <p>Berichterstattung nach Art. 15 (4) über kommunale Kläranlagen über 15000 EW in normalen Gebieten – Mitteilung an die KOM vom 19.6.2003</p> <p>Aktualisierte Daten zum Umsetzungsstand 1.1.2002 Mitteilung an die KOM vom 24.5.2002</p> <p>Berichterstattung nach Art. 15 (4) kommunale Kläranlagen über 10.000 EW in empfindlichen Gebieten Mitteilung an die KOM vom 14.5.2002</p> <p>Anforderungen an Kläranlagen in empfindlichen Gebieten gem Art. 4 (5) Mitteilung vom 15.3.2001</p> <p>Herunterladbar aus „Wasserblick“, Registrierung notwendig</p> <p><b>BMU, WA I 3</b></p>
<p>Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Düngerverordnung</b> in der Fassung vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 33)</li> </ul>	<p>Aktueller Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 10 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen</p> <p>Vom 1. September 2004</p> <p><a href="http://www.bmu.de/gewaesserschutz/doc/6535.php">http://www.bmu.de/gewaesserschutz/doc/6535.php</a></p> <p><b>BMU, WA I 3</b></p>
<p>➤ <b>Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 (vierter Spiegelstrich): nach Art. 16 WRRL erlassene Richtlinien (noch nicht verabschiedet)</b></p>		
<p>➤ <b>Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 (fünfter Spiegelstrich): in Anhang IX der EG-Wasserrahmenrichtlinie aufgeführte Richtlinien</b></p>		
<p>Richtlinie 82/176/EWG des Rates vom 22.03.1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse</p>	<p><b>Abwasserverordnung</b> in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108)</p>	<p>Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 2 der Richtlinie zur Durchführung der Richtlinie 76/464/EWG und Tochterrichtlinien betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gemeinschaft für den Zeitraum 2002-2004</p> <p>Mitteilung an die KOM vom 19.01.2006</p> <p>Herunterladbar aus „Wasserblick“, Registrierung notwendig</p>



EG-Richtlinien	Bundesrecht	Aktuelle Berichte der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinien
Richtlinie 83/513/EWG vom 24.10.1983 über Cadmiumableitungen	<p><b>Abwasserverordnung</b> in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108)</p>	<p><b>BMU, WA I 3</b></p> <p>Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 2 der Richtlinie zur Durchführung der Richtlinie 76/464/EWG und Tochterrichtlinien betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gemeinschaft für den Zeitraum 2002-2004</p> <p>Mitteilung an die KOM vom 19.01.2006</p> <p>Herunterladbar aus „Wasserblick“, Registrierung notwendig</p>
Richtlinie 84/156/EWG des Rates vom 17.03.1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse	<p><b>Abwasserverordnung</b> in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108)</p>	<p><b>BMU, WA I 3</b></p> <p>Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 2 der Richtlinie zur Durchführung der Richtlinie 76/464/EWG und Tochterrichtlinien betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gemeinschaft für den Zeitraum 2002-2004</p> <p>Mitteilung an die KOM vom 19.01.2006</p> <p>Herunterladbar aus „Wasserblick“, Registrierung notwendig</p>
Richtlinie 84/491/EWG des Rates vom 9.10.1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abwasserverordnung</b> in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108)</li> </ul>	<p><b>BMU, WA I 3</b></p> <p>Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 2 der Richtlinie zur Durchführung der Richtlinie 76/464/EWG und Tochterrichtlinien betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gemeinschaft für den Zeitraum 2002-2004</p> <p>Mitteilung an die KOM vom 19.01.2006</p> <p>Herunterladbar aus „Wasserblick“, Registrierung notwendig</p>
Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12.06.1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abwasserverordnung</b> in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108)</li> </ul>	<p><b>BMU, WA I 3</b></p> <p>Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 2 der Richtlinie zur Durchführung der Richtlinie 76/464/EWG und Tochterrichtlinien betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung gefährlicher Stoffe in die Gemeinschaft für den Zeitraum 2002-2004</p> <p>Mitteilung an die KOM vom 19.01.2006</p> <p>Herunterladbar aus „Wasserblick“, Registrierung notwendig</p>

EG-Richtlinien	Bundesrecht	Aktuelle Berichte der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinien
76/464/EWG		<b>BMU, WA I 3</b>
<p>➤ <b>Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 (sechster Spiegelstrich): sonstige einschlägige Vorschriften des Gemeinschaftsrechts (soweit nicht Anhang VI Teil A)</b></p>		
<p>Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung</p>	<p>Neue Richtlinie ist noch nicht umgesetzt;  <u>Alte Richtlinie (80/68/EWG):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe</b> vom 18. März 1997 (BGBl. I S. 542)</li> </ul>	<p>Richtlinie ist bis zum 16. Januar 2009 umzusetzen.          Berichtspflichten ergeben sich aus der Wasserrahmenrichtlinie (Bewirtschaftungsplan).  <b>BMU, WA I 3</b></p>
<p>Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten</p>		<p>Außer Kraft seit Dezember 2007.  <b>BMU, WA I 3</b></p>
<p>Richtlinie 2006/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. September 2006 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten</p>		<p>Bericht der Bundesrepublik Deutschland über die Umsetzung der Richtlinie 78/659/EWG im Berichtszeitraum 2002-2004 gemäß Artikel 16 der Richtlinie          Mitteilung an die KOM vom 28.10.2005</p> <p> \\bnttra01\BurkhardtM\$\Prak  <b>BMELV, Ref. 524</b></p>
<p>Richtlinie 2006/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006</p>		<p>Bericht der Bundesrepublik Deutschland über die Umsetzung der Richtlinie 79/923/EWG im Berichtszeitraum 2002-2004 gem. Artikel 14 der Richtlinie          Mitteilung an die KOM</p>

EG-Richtlinien	Bundesrecht	Aktuelle Berichte der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinien
über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer		vom 28.10.2005 <b>BMELV, Ref. 524</b>
Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abwasserverordnung</b> in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108)</li> </ul>	Es liegt noch kein Bericht vor, erster Bericht für den Zeitraum 2006 bis 2008 ist bis 30.09.2009 vorzulegen <b>BMU, IG I 2</b>
Richtlinie des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest (87/217/EWG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasserhaushaltsgesetz</b> in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)</li> <li>• <b>Abwasserverordnung</b> in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108)</li> </ul>	Aufgrund des Asbestverbotes sind in D keine entsprechenden Anlagen mehr vorhanden; es liegen keine Informationen über Berichte vor. <b>BMU, IG I 2</b>
➤ <b>Rechtsvorschriften nach Anhang VI Teil A (sofern nicht schon in Art. 10 WRRL genannt):</b>		
Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.02.2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG		Bericht der EU-Kommission zu der Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20.12.2007 „Bericht über die Durchführung der Richtlinie in der Badesaison 2007“  \\bntra01\BurkhardtV\$\Prak <b>BMU, WA I 3</b>
Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG des Rates vom 29.04.1979	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bundesnaturschutzgesetz</b> in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)</li> <li>• <b>Wasserhaushaltsgesetz</b> in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)</li> </ul>	Bericht nach Artikel 9 Abs. 3 der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) für das Jahr 2006; fällig gewesen im Jahre 2007. Mit Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Weitergeleitet (Datum: 10. September 2007). Im Jahr 2008 wird ein weiterer Bericht für das Jahr 2007 fällig.



EG-Richtlinien	Bundesrecht	Aktuelle Berichte der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinien
	(hier: § 6 Abs. 2)	<p>Dreijahresbericht gem. Art. 12 der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) für den Zeitraum 2002 – 2004.  Mit Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  Weitergeleitet (Datum: 18.10.2005).  Im Jahr 2008 wird der nächste Dreijahresbericht für die Jahre 2005 – 2007 fällig).</p> <p> Dreijahresbericht 2002 - 2004  <b>BMU, N II 1</b></p>
Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Trinkwasserverordnung</b> in der Fassung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959)</li> </ul>	<p>Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit und des Umweltbundesamtes an die Verbraucher über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) in Deutschland (gemäß Art. 13 RL 98/83/EG, § 21 TrinkwV 2001 und Entscheidung der Kommission vom 25.07.1995, ABl. EG Nr. L 200/1)</p> <p> \\bnttra01\BurkhardtM\$\Praktika  <b>UBA, Fachgebiet II 3.1</b></p>
Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bundes-Immissionsschutzgesetz</b> in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)</li> <li>• <b>Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)</b> in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598)</li> </ul>	<p>Dreijährliche Berichtspflicht gemäß Art. 19 Abs. 4 der Seveso-II-Richtlinie über die Umsetzung der Richtlinie</p> <p> \\bnttra01\BurkhardtM\$\Prak  <b>BMU, IG I 4</b></p>
Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 05.07.1985	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung</b> in der</li> </ul>	<p><b>Artikel 11 der UVP-RL enthält nur eine allgemeine Vorgabe zum Erfahrungsaustausch, aber keine regelmäßige Berichtspflicht der EU-MS.</b></p>

EG-Richtlinien	Bundesrecht	Aktuelle Berichte der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinien
<p>über die Umweltverträglichkeitsprüfung, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.1997</p>	<p>Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasserhaushaltsgesetz</b> in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)</li> </ul>	<p>Artikel 11 Abs. 3 der ursprünglichen UVP-RL enthielt eine einmalige Berichtspflicht der KOM an Rat und EP nach 5 Jahren über die Anwendung der RL Bericht zu erstaten, dieser Pflicht ist die KOM im Jahre 1993 nachgekommen.</p> <p>Eine entsprechende einmalige Verpflichtung der KOM aus Artikel 2 der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG hat die KOM im Jahre 2003 erfüllt.</p> <p>Für die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG besteht nach deren Artikel 5 eine allgemeine einmalige Berichtspflicht der KOM bis zum 25. Juni 2009; dieser Bericht bezieht sich dann aber nur auf die engeren Regelungsgegenstände der RL 2003/35/EG.</p> <p>Gegenwärtig bestehen Überlegungen der KOM zu einem neuen freiwilligen Bericht zur UVP-RL.</p> <p><b>BMU, ZG III 4</b></p>
<p>Richtlinie des Rates 86/278/EWG vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Klärschlammverordnung</b> vom 15. April 1992 (BGBl. I 1992, 912) zuletzt geändert am 20. Oktober 2006 durch Artikel 4 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (BGBl. I S. 2298)</li> </ul>	<p>Nationaler Bericht zur Klärschlammverwertung</p> <p>Übersandt an EU-KOM am 11.10.2007</p>  <p>Klärschlammbericht</p> <p><b>BMU, WA II 4</b></p>
<p>Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15.07.1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Pflanzenschutzgesetz - PflSchG</b> - in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1342)</li> </ul>	<p>zur 91/414/EWG gibt es keine Berichtspflichten</p> <p><b>BMELV, Ref 524</b></p>
<p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bundesnaturschutzgesetz</b> in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873)</li> <li>• <b>Wasserhaushaltsgesetz</b> in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) (hier: § 6 Abs. 2)</li> </ul>	<p>Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie zur Berichtsperiode 2001-2006 wurde am 7. Dezember 2007 übermittelt.</p>  <p>Nationaler Bericht 17 FFH</p> <p><b>BMU, N I 2</b></p>

EG-Richtlinien	Bundesrecht	Aktuelle Berichte der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinien
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b):</b> Maßnahmen die als geeignet für die Ziele des Art. 9 angesehen werden</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abwasserabgabengesetz</b> in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114)</li> </ul>	
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe c):</b> Maßnahmen, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern, um nicht die Verwirklichung der in Art. 4 WRRL genannten Ziele zu gefährden</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasserhaushaltsgesetz</b> in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), (insbesondere Regelungen über Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele (§ 1a), Jedermannpflichten (§ 1a Abs. 2), Betreiberpflichten u.a. im Bereich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und im Bereich der Abwasser-beseitigung, Gewässeraufsicht und nachträgliche Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, sowie sonstige Vorsorge- und Schutzregelungen/-instrumente)</li> </ul>	
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe d):</b> Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen nach Art. 7, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität, um den bei der Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasserhaushaltsgesetz</b> in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) (insbesondere durch Ausweisung von Wasserschutzgebieten nach § 19, sowie den flächendeckenden Schutz von Oberflächen- und Grundwasser nach §§ 26</li> </ul>	

EG-Richtlinien	Bundesrecht	Aktuelle Berichte der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinien
	und 34)	
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe e):</b>            Begrenzungen der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser sowie der Aufstauung von Oberflächensüßwasser, einschließlich eines oder mehrerer Register der Wasserentnahmen und einer Vorschrift über die vorherige Genehmigung der Entnahme und der Aufstauung. Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die Mitgliedstaaten können Entnahmen oder Aufstauungen, die kleine signifikante Auswirkungen auf den Wasserzustand haben, von diesen Begrenzungen freistellen.</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasserhaushaltsgesetz</b> in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) (hier insbesondere durch den Erlaubnis- und Bewilligungs-vorbehalt des § 2 für Gewässer-benutzungen i. S. d. § 3)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe f):</b>            Begrenzungen, einschließlich des Erfordernisses einer vorherigen Genehmigung von künstlichen Anreicherungen oder Auffüllungen von Grundwasserkörpern. Das verwendete Wasser kann aus Oberflächengewässern oder Grundwasser stammen, sofern die Nutzung der Quelle nicht die Verwirklichung der Umweltziele gefährdet, die für die Quelle oder den angereicherten oder vergrößerten Grundwasserkörper festgesetzt wurden. Diese Begrenzungen sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasserhaushaltsgesetz</b> in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) (hier insbesondere durch den Erlaubnis- und Bewilligungs-vorbehalt des § 2 für Gewässer-benutzungen i. S. d. § 3)</li> </ul>	
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe g):</b>            bei Einleitungen über Punktquellen, die Verschmutzungen verursachen können, das Erfordernis einer vorherigen Regelung, wie ein</p>		

EG-Richtlinien	Bundesrecht	Aktuelle Berichte der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinien
<p><b>Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, oder eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln, die Emissionsbegrenzungen für die betreffenden Schadstoffe, einschließlich Begrenzungen nach den Artikeln 10 und 16, vorsehen. Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) (hier insbesondere durch den Erlaubnis- und Bewilligungs-vorbehalt des § 2 für Gewässer-benutzungen i. S. d. § 3, sowie § 7a WHG i.V.m. der Abwasser-verordnung in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108)</li> </ul> <p>Landeswassergesetze</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bsp. NW: Wassergesetz für da s Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NW. S. 926) zuletzt geändert am 11.12.2007 (GV.NW. S. 463) (hier insbesondere §§ 116 und 154)</li> <li>• Bsp. TH: Thüringer Wassergesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S 244), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), (hier insbesondere durch die Pflicht der zuständigen Wasserbehörden, nach § 18 Abs. 3 entsprechende Erlaubnisse und Bewilligungen regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen)</li> </ul>	
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe h): bei diffusen Quellen, die Verschmutzungen verursachen können, Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen. Die Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine vorherige Regelung, wie etwa ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln</b></p>		

EG-Richtlinien	Bundesrecht	Aktuelle Berichte der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinien
<p>erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasserhaushaltsgesetz</b> in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) (hier insbesondere durch den Erlaubnis- und Bewilligungsvorbehalt des § 2 für Gewässerbenutzungen i. S. d. § 3; zusätzlich durch Vorgaben für den flächendeckenden Schutz von Oberflächen- und Grundwasser nach §§ 26 und 34) <b>Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln</b> -WRMG – vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600)</li> <li>• <b>Bundes-Bodenschutzgesetz</b> vom 17. März 1998(BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)</li> <li>• <b>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung</b> vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)</li> </ul>	<p>erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.</p>
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe i):</b> bei allen anderen nach Artikel 5 und Anhang II ermittelten signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserzustand insbesondere Maßnahmen, die sicherstellen, dass die hydromorphologische Bedingungen der Wasserkörper so beschaffen sind, dass der erforderliche ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential bei Wasserkörpern, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, erreicht werden kann. Die diesbezüglichen Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen wurden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasserhaushaltsgesetz</b> in der Fassung</li> </ul>	<p>bei allen anderen nach Artikel 5 und Anhang II ermittelten signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserzustand insbesondere Maßnahmen, die sicherstellen, dass die hydromorphologische Bedingungen der Wasserkörper so beschaffen sind, dass der erforderliche ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential bei Wasserkörpern, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, erreicht werden kann. Die diesbezüglichen Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen wurden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.</p>

EG-Richtlinien	Bundesrecht	Aktuelle Berichte der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinien
	<p>vom 19. August 2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)  (hier insbesondere durch den Erlaubnis- und Bewilligungsvorbehalt des § 2 für Gewässer-benutzungen i. S. d. § 3; zusätzlich durch Vorgaben für den flächendeckenden Schutz von Oberflächen- und Grundwasser nach §§ 26 und 34, sowie Versagungsgrund des § 6 Abs. 1 für wasserrechtliche Benutzungszulassungen)</p>	
<b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe j):  das Verbot der direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften:  (....)</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasserhaushaltsgesetz</b> in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)  (hier insbesondere durch den Erlaubnisvorbehalt des § 2 für jede Einleitung von Stoffen in das Grundwasser nach § 3 Abs. 1 Nr. 5; die in Art. 11 Abs. 3 Buchst. j aufgeführten Ausnahmen von dem Verbot können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Einleitung in das Grundwasser so ausgeübt werden kann, dass das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung, nicht beeinträchtigt wird. (s. auch § 36 Abs. 6 Satz 2 i. V.m. §§ 33a und 34). Die Entscheidung steht im Ermessen der zuständigen Wasserbehörde (§ 6).</li> <li>• <b>Verordnung zur Umsetzung der</b></li> </ul>	

EG-Richtlinien	Bundesrecht	Aktuelle Berichte der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinien
	<p>Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe vom 18. März 1997 (BGBl. I S. 542)</p>	
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe k):</b>  im Einklang mit den Maßnahmen, die gemäß Artikel 16 getroffen werden, Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächenwasser durch Stoffe, die in der gemäß Artikel 16 Absatz 2 vereinbarten Liste prioritärer Stoffe aufgeführt sind, und der schrittweisen Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe, die sonst das Erreichen der gemäß Artikel 4 für die betreffenden Oberflächenwasserkörper festgelegten Ziele durch die Mitgliedstaaten verhindern würden.</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasserhaushaltsgesetz</b> in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)  (hier insbesondere durch die Möglichkeit, durch nachträgliche Anordnungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe zu stellen; vorhandene Verschmutzungen durch Punktquellen können so abgebaut werden)</li> </ul>	
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe l):</b>  alle erforderlichen Maßnahmen, um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und/oder zu mindern, auch mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung und, im Falle von Unfällen, die nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, unter Einschluss aller geeigneter Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die aquatischen Ökosysteme.</p>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wasserhaushaltsgesetz</b> in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)  (insbesondere Betreiberpflichten z.B. § 18b, Selbstüberwachungs-pflichten oder Regelungen zum Umgang mit</li> </ul>	



EG-Richtlinien	Bundesrecht	Aktuelle Berichte der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinien
	<p>wassergefährdenden Stoffen (§§ 19a und 19g ff.),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bundes-Immissionsschutzgesetz</b> in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180, 3184) (Schutz- und Vorsorgepflichten)</li> <li>• <b>Abwasserverordnung</b> in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108) (insbesondere allgemeine Anforderungen für die nach dem Stand der Technik einzusetzende Technologie)</li> </ul> <p><b>Landeswassergesetze</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bsp. NW:</b> Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NW. S. 926) zuletzt geändert am 11.12.2007 (GV.NW. S. 463) (hier u.a. Regelung über die Wassergefahr in § 123)</li> <li>• <b>Bsp. RP:</b> Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 191) (hier u.a. Regelung über die Wassergefahr in §§ 91, 92)</li> <li>• <b>allgemeine katastrophenschutzrechtliche Regelungen in den Ländern</b></li> </ul>	

## Rechtliche Umsetzung der in Artikel 11 Abs. 3 EG-WRRL aufgeführten grundlegenden Maßnahmen (Land Schleswig-Holstein)

EU-Richtlinien	Landesrecht (Schleswig-Holstein)
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a): Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften einschließlich der Maßnahmen gemäß den Rechtsvorschriften nach Artikel 10 und Anhang VI Teil A:</b></p>	
<p>➤ <b>Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 (erster bis dritter Spiegelstrich):</b></p>	
Richtlinie <b>96/61/EG</b> des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	(Bund: WHG; BImSchG; KrW-AbfG) Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499)
Richtlinie <b>91/271/EWG</b> des Rates vom 21.05.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser	(Bund: AbwasserVO in der Fassung vom 17.6.2004 (BGBl. S. 1108) Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499); Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser vom 1.7.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 357), zuletzt geändert durch VO vom 17.2.2000 (GVOBl. Schl.H. S. 203)
Richtlinie <b>91/676/EWG</b> des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen	(Bund: DüngeVO) <b>Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499);</b> Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Anlagenverordnung – VAWs) vom 29.4.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 448) zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499); Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der VAWs vom 9.10.1996 (Amtsbl. Schl.-H. 1996 S. 664)
<p>➤ <b>Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 (vierter Spiegelstrich): nach Art. 16 WRRL</b></p>	
<p>➤ <b>erlassene Richtlinien (noch nicht verabschiedet)</b></p>	
<p>➤ <b>Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 (fünfter Spiegelstrich): in Anhang IX der EG- Wasserrahmenrichtlinie aufgeführte Richtlinien</b></p>	
Richtlinie <b>82/176/EWG</b> des Rates vom 22.03.1982 betreffend	(Bund: AbwasserVO in der Fassung vom 17.6.2004 (BGBl. S. 1108)

EU-Richtlinien	Landesrecht (Schleswig-Holstein)
Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse	
Richtlinie <b>83/513/EWG</b> vom 24.10.1983 über Cadmiumableitungen	<b>(Bund: AbwasserVO in der Fassung vom 17.6.2004 (BGBl. S. 1108))</b>
Richtlinie <b>84/156/EWG</b> des Rates vom 17.03.1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse	<b>(Bund: AbwasserVO in der Fassung vom 17.6.2004 (BGBl. S. 1108))</b>
Richtlinie <b>84/491/EWG</b> des Rates vom 9.10.1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan	<b>(Bund: AbwasserVO in der Fassung vom 17.6.2004 (BGBl. S. 1108))</b>
Richtlinie <b>86/280/EWG</b> des Rates vom 12.06.1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG	<b>(Bund: AbwasserVO in der Fassung vom 17.6.2004 (BGBl. S. 1108))</b>
➤ <b>Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 (sechster Spiegelstrich): sonstige einschlägige Vorschriften des Gemeinschaftsrechts (soweit nicht Anhang VI Teil A)</b>	
Richtlinie <b>2006/118/EG</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	<b>(Bund: Neue RiLi ist noch nicht umgesetzt; Alte RiLi: VO zur Umsetzung der RiLi 80/68/EWG des Rates vom 17.12.1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe vom 18.3.1997 (BGBl. I S. 542))</b>
Richtlinie <b>75/440/EWG</b> des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499); Landesverordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Trinkwasserversorgung vom 17.2.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 101)
Richtlinie <b>2006/44/EG</b> des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. September 2006 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten	Landesverordnung über die Qualität von Fisch- und Muschelgewässern vom 4.7.1997 (GVOBl Schl.-H. S. 361), zuletzt geändert durch VO vom 9.8.2007 (GVOBl Schl.-H. S. 379)
Richtlinie <b>2006/113/EG</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer	Landesverordnung über die Qualität von Fisch- und Muschelgewässern vom 4.7.1997 (GVOBl Schl.-H. S. 361), zuletzt geändert durch VO vom 9.8.2007 (GVOBl Schl.-H. S. 379)
Richtlinie <b>2000/76/EG</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499);

EU-Richtlinien	Landesrecht (Schleswig-Holstein)
Richtlinie des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest ( <b>87/217/EWG</b> )	Landesverordnung über die Einleitung von Abwasser aus der Verbrennung von Abfällen vom 10.2.2003 (GVOBl Schl.-H. S.43)  Bund :WHG und AbwasserVO
<p>➤ <b>Rechtvorschriften nach Anhang VI Teil A (sofern nicht schon in Art. 10 WRRL genannt):</b></p>	
Richtlinie <b>2006/7/EG</b> des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.02.2007 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG	Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung) vom 9. April 2008 (GVOBl. Schl. H. S. 169)
Vogelschutzrichtlinie <b>79/409/EWG</b> des Rates vom 29.04. 1979	Bund: BNatSchG Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz) vom 6.3.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136)
Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ( <b>80/778/EWG</b> )(Trinkwasserrichtlinie) in der durch die Richtlinie <b>98/83/EG</b> geänderten Fassung.	Bund: Trinkwasserverordnung
Richtlinie <b>96/82/EG</b> des Rates vom 14.01. 1997 über schwere Unfälle (Sevesorichtlinie)	Bund: BImSchG Landeskatastrophenschutzgesetz, Brandschutzgesetz; Seveso-II-Umsetzungsgesetz vom 7. 11.2000 (GVOBl Schl.-H. S. 582)
Richtlinie <b>85/337/EWG</b> des Rates vom 05.07. 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung, zuletzt geändert durch die Richtlinie <b>97/11/EG</b> des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14.03. 1997	Bund: UVPG Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz) vom 13.5.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert mit Gesetz vom 17.8.2007(GVOBl. Schl.-H. S. 426)
Richtlinie des Rates <b>86/278/EWG</b> vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft	Bund: KlärschlammVO
Richtlinie <b>91/414/EWG</b> des Rates vom 15.07.1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	Bund: Pflanzenschutzgesetz
Richtlinie <b>92/43/EWG</b> des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	Bund: BNatSchG Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz) vom 6.3.2007 (GVOBl.

EU-Richtlinien	Landesrecht (Schleswig-Holstein)
(FFH-Richtlinie)	Schl.-H. S. 136)
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b):</b>  <b>Maßnahmen die als geeignet für die Ziele des Art. 9 angesehen werden</b></p>	<p>Bund: AbWAG  Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. 1991 S. 257) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499);  Gesetz zur Erhebung einer Grundwasserentnahmeabgabe vom 14.2.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499);  Gesetz über die Erhebung einer Abgabe auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern vom 13.12.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 610), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499);  Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.7.2007 (GVOBl. Schl.-H. 362)</p>
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe c):</b>  <b>Maßnahmen, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern, um nicht die Verwirklichung der in Art. 4 WRRL genannten Ziele zu gefährden</b></p>	<p><b>Bestimmungen über wassersparenden Umgang, Abwasser-vermeidung und Niederschlagswasserversickerung im Landeswasserrecht:</b>  <b>Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499);</b>  <b>Förderprogramme</b>  Evtl. <u>Förderrichtlinie von V 40 zu ergänzen</u></p>
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe d):</b>  <b>Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen nach Art. 7, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität, um den bei der Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern</b></p>	<p><b>Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499);</b>  Verschiedene Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten</p>

EU-Richtlinien	Landesrecht (Schleswig-Holstein)
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe e):</b> Begrenzungen der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser sowie der Aufstauung von Oberflächensüßwasser, einschließlich eines oder mehrerer Register der Wasserentnahmen und einer Vorschrift über die vorherige Genehmigung der Entnahme und der Aufstauung. Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die Mitgliedstaaten können Entnahmen oder Aufstauungen, die kleine signifikante Auswirkungen auf den Wasserzustand haben, von diesen Begrenzungen freistellen.</p>	<p>Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499);</p>
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe f):</b> Begrenzungen, einschließlich des Erfordernisses einer vorherigen Genehmigung von künstlichen Anreicherungen oder Auffüllungen von Grundwasserkörpern. Das verwendete Wasser kann aus Oberflächengewässern oder Grundwasser stammen, sofern die Nutzung der Quelle nicht die Verwirklichung der Umweltziele gefährdet, die für die Quelle oder den angereicherten oder vergrößerten Grundwasserkörper festgesetzt wurden. Diese Begrenzungen sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.</p>	<p>Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499);</p>
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe g):</b> bei Einleitungen über Punktquellen, die Verschmutzungen verursachen können, das Erfordernis einer vorherigen Regelung, wie ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, oder eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln, die Emissionsbegrenzungen für die betreffenden Schadstoffe, einschließlich Begrenzungen nach den Artikeln 10 und 16, vorsehen. Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.</p>	<p>Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499);</p>
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe h):</b> bei diffusen Quellen, die Verschmutzungen verursachen können, Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen. Die Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine vorherige Regelung, wie etwa ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.</p>	<p>Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499);</p>
	<p>Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499);</p>

EU-Richtlinien	Landesrecht (Schleswig-Holstein)
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe i): bei allen anderen nach Artikel 5 und Anhang II ermittelten signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserzustand insbesondere Maßnahmen, die sicherstellen, dass die hydromorphologische Bedingungen der Wasserkörper so beschaffen sind, dass der erforderliche ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential bei Wasserkörpern, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, erreicht werden kann. Die diesbezüglichen Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen wurden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.</p>	<p>Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13.12.2007 (GVOBi. Schl.-H. S. 499);</p>
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe j): das Verbot der direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften: (....) <b>Bund: WHG</b></p>	
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe k): im Einklang mit den Maßnahmen, die gemäß Artikel 16 getroffen werden, Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächenwasser durch Stoffe, die in der gemäß Artikel 16 Absatz 2 vereinbarten Liste prioritärer Stoffe aufgeführt sind, und der schrittweisen Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe, die sonst das Erreichen der gemäß Artikel 4 für die betreffenden Oberflächenwasserkörper festgelegten Ziele durch die Mitgliedstaaten verhindern würden. <b>Bund: WHG</b></p>	
<p>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe l): alle erforderlichen Maßnahmen, um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und/oder zu mindern, auch mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung und, im Falle von Unfällen, die nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, unter Einschluss aller geeigneter Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die aquatischen Ökosysteme. <b>Bund: WHG</b></p>	

## Rechtliche Umsetzung der in Artikel 11 Abs. 3 EG-WRRL aufgeführten grundlegenden Maßnahmen (Land Mecklenburg-Vorpommern)

EU-Richtlinien	Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern
<b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a): Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften einschließlich der Maßnahmen gemäß den Rechtsvorschriften nach Artikel 10 und Anhang VI Teil A:</b>	
<b>Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 (erster bis dritter Spiegelstrich):</b>	
Richtlinie <b>96/61/EG</b> des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• §§ 124a ff. <b>Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern</b> vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 296)</li> <li>• Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (<b>Landes-UVP-Gesetz</b> - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2006 (GVOBl. M-V S. 814)</li> </ul>
Richtlinie <b>91/271/EWG</b> des Rates vom 21.05.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser (<b>Kommunalabwasserverordnung</b> - KABwVO M-V) vom 15. Dezember 1997 (GVOBl. M-V 1998, S. 25), geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2001 (GVOBl. M-V S. 148), in Kraft am 31. Mai 2001</li> </ul>
Richtlinie <b>91/676/EWG</b> des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (<b>Anlagenverordnung</b> - VAwS) vom 5. Oktober 1993 (GVOBl. M-V S. 887) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 114), in Kraft am 1. Januar 2002</li> </ul>
<b>Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 (vierter Spiegelstrich): nach Art. 16 WRRL erlassene Richtlinien</b>	
	noch nicht verabschiedet
<b>Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 (fünfter Spiegelstrich): in Anhang IX der EG- Wasserrahmenrichtlinie aufgeführte Richtlinien</b>	
Richtlinie <b>82/176/EWG</b> des Rates vom 22.03.1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse	
Richtlinie <b>83/513/EWG</b> vom 24.10.1983 über Cadmiumableitungen	



EU-Richtlinien	Landesrecht (Mecklenburg-Vorpommern)
Richtlinie <b>84/156/EWG</b> des Rates vom 17.03.1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse	
Richtlinie <b>84/491/EWG</b> des Rates vom 9.10.1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorocyclohexan	
Richtlinie <b>86/280/EWG</b> des Rates vom 12.06.1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe und zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Programme (<b>Gewässerqualitätszielverordnung - GQZVO M-V</b>) vom 11. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 167)</li> </ul>
<b>Richtlinien nach Art. 10 Abs. 2 (sechster Spiegelstrich): sonstige einschlägige Vorschriften des Gemeinschaftsrechts</b> (soweit nicht Anhang VI Teil A)	
Richtlinie <b>2006/118/EG</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	
Richtlinie <b>75/440/EWG</b> des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Trinkwasserversorgung (<b>Oberflächenwasserverordnung - OWassVO M-V</b>) vom 24. April 1997 (GVOBl. M-V S. 195)</li> </ul>
Richtlinie <b>2006/44/EG</b> des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 6. September 2006 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (<b>Fischgewässerverordnung - FGVO M-V</b>) vom 23. Oktober 1997 (GVOBl. M-V S. 584)</li> </ul>
Richtlinie <b>2006/113/EG</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (<b>Muschelgewässerverordnung - MuGVO</b>) vom 23. Oktober 1997 (GVOBl. M-V S. 592)</li> </ul>
Richtlinie <b>2000/76/EG</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung zur wasserrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen (AbwAbverbVO M-V) vom 11. Dezember 2002 (GVOBl. M-V S. 780)</li> </ul>
Richtlinie des Rates vom 19. März 1987 zur Verhütung und Verringerung der Umweltverschmutzung durch Asbest ( <b>87/217/EWG</b> )	
<b>Rechtsvorschriften nach Anhang VI Teil A</b> (sofern nicht schon in Art. 10 WRRL genannt):	
Richtlinie <b>2006/7/EG</b> des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.02.2007 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer in Mecklenburg-Vorpommern (<b>Badegewässerlandesverordnung - BadegewLVO M-V</b>) vom 6. Juni 2008 (GVOBl. M-V S. 172)</li> </ul>

EU-Richtlinien	Landesrecht (Mecklenburg-Vorpommern)
Vogelschutzrichtlinie <b>79/409/EWG</b> des Rates vom 29.04.1979	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 28 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (<b>Landesnatorschutzgesetz</b> - LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1)</li> </ul>
Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ( <b>80/778/EWG</b> )(Trinkwasserrichtlinie) in der durch die Richtlinie <b>98/83/EG</b> geänderten Fassung,	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (<b>Seveso-II-Richtlinie-Umsetzungsgesetz</b> - Sev-II-UG M-V - ) vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 445)</li> </ul>
Richtlinie <b>96/82/EG</b> des Rates vom 14.01.1997 über schwere Unfälle (Sevesorichtlinie)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (<b>Landes-UVP-Gesetz</b> - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2006 (GVOBl. M-V S. 814)</li> </ul>
Richtlinie <b>85/337/EWG</b> des Rates vom 05.07.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung, zuletzt geändert durch die Richtlinie <b>97/11/EG</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.1997	
Richtlinie des Rates <b>86/278/EWG</b> vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft	
Richtlinie <b>91/414/EWG</b> des Rates vom 15.07.1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	
Richtlinie <b>92/43/EWG</b> des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 28 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (<b>Landesnatorschutzgesetz</b> - LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1)</li> </ul>
<b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe b): Maßnahmen die als geeignet für die Ziele des Art. 9 angesehen werden</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kommunalabgabengesetz</b> - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146)</li> <li>• Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (<b>Landesabwasserabgabengesetz</b> – AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 637)</li> <li>• Verordnung über das Entgelt für Wasserentnahmen (<b>Wasserentnahmeentgeltverordnung</b> - WaEntgVO M-V) vom 13. Dezember 1996 (GVOBl. M-V S. 672)</li> </ul>

EU-Richtlinien	Landesrecht (Mecklenburg-Vorpommern)
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe c):</b> Maßnahmen, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern, um nicht die Verwirklichung der in Art. 4 WRRL genannten Ziele zu gefährden</p>	<p><b>Bestimmungen über wassersparenden Umgang, Abwasservermeidung und Niederschlagswasserversickerung im Landeswasserrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 377) (§§44, 39 Abs. 3, 32 Abs. 4)</li> </ul> <p><b>Förderprogramme</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGeF)</li> <li>Richtlinie zur Förderung von Abwasseranlagen (FöRi-AW) vom 16. Oktober 2007 (Amtsbl. M-V S. 535)</li> </ul>
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe d):</b> Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen nach Art. 7, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität, um den bei der Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern</p>	<p><b>ergänzende und ausführende Vorschriften für Wasserschutzgebiete</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 377) (insb. §§ 19, 43-47)</li> </ul>
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe e):</b> Begrenzungen der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser sowie der Aufstauung von Oberflächensüßwasser, einschließlich eines oder mehrerer Register der Wasserentnahmen und einer Vorschrift über die vorherige Genehmigung der Entnahme und der Aufstauung. Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die Mitgliedstaaten können Entnahmen oder Aufstauungen, die kleine signifikante Auswirkungen auf den Wasserzustand haben, von diesen Begrenzungen freistellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>§ 18 Abs. 3 sowie § 90 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 377), wonach Erlaubnisse und Bewilligungen regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen sind</li> </ul>

EU-Richtlinien	Landesrecht (Mecklenburg-Vorpommern)
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe f):</b> Begrenzungen, einschließlich des Erfordernisses einer vorherigen Genehmigung von künstlichen Anreicherungen oder Auffüllungen von Grundwasserkörpern. Das verwendete Wasser kann aus Oberflächengewässern oder Grundwasser stammen, sofern die Nutzung der Quelle nicht die Verwirklichung der Umweltziele gefährdet, die für die Quelle oder den angereicherten oder vergrößerten Grundwasserkörper festgesetzt wurden. Diese Begrenzungen sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 18 Abs. 3 sowie § 90 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 377), wonach Erlaubnisse und Bewilligungen regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen sind</li> </ul>
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe g):</b> bei Einleitungen über Punktquellen, die Verschmutzungen verursachen können, das Erfordernis einer vorherigen Regelung, wie ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, oder eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln, die Emissionsbegrenzungen für die betreffenden Schadstoffe, einschließlich Begrenzungen nach den Artikeln 10 und 16, vorsehen. Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 18 Abs. 3 sowie § 90 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 377), wonach Erlaubnisse und Bewilligungen regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen sind</li> </ul>
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe h):</b> bei diffusen Quellen, die Verschmutzungen verursachen können, Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen. Die Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine vorherige Regelung, wie etwa ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 18 Abs. 3 sowie § 90 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 377), wonach Erlaubnisse und Bewilligungen regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen sind und Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben durch WHG und LWaG einschl. des untergesetzlichen Regelwerkes</li> </ul>

EU-Richtlinien	Landesrecht (Mecklenburg-Vorpommern)
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe j):</b> bei allen anderen nach Artikel 5 und Anhang II ermittelten signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserzustand insbesondere Maßnahmen, die sicherstellen, dass die hydromorphologischen Bedingungen der Wasserkörper so beschaffen sind, dass der erforderliche ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential bei Wasserkörpern, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, erreicht werden kann. Die diesbezüglichen Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen wurden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 18 Abs. 3 sowie § 90 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBi. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2007 (GVOBi. M-V S. 377), wonach Erlaubnisse und Bewilligungen regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen sind und Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben durch WHG und LWaG einschl. des untergesetzlichen Regelwerkes</li> </ul>
	<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe j):</b> das Verbot der direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser:</p>
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe k):</b> im Einklang mit den Maßnahmen, die gemäß Artikel 16 getroffen werden, Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächenwasser durch Stoffe, die in der gemäß Artikel 16 Absatz 2 vereinbarten Liste prioritärer Stoffe aufgeführt sind, und der schrittweisen Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe, die sonst das Erreichen der gemäß Artikel 4 für die betreffenden Oberflächenwasserkörper festgelegten Ziele durch die Mitgliedstaaten verhindern würden.</p>	
<p><b>Art. 11 Abs. 3 Buchstabe l):</b> alle erforderlichen Maßnahmen, um Freisetzen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und/oder zu mindern, auch mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung und, im Falle von Unfällen, die nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, unter Einschluss aller geeigneter Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die aquatischen Ökosysteme.</p>	

Anlage 3-1 zum Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Schlei Trave  
Ergänzende Maßnahmen für Oberflächenwasserkörper (Anzahl je Planungseinheit)

Belastung WRRL	Belastung WISE	LAWA-Bezeichnung	Planungseinheiten					Summe
			Kossau/ Olden- burger Graben	Schlei	Stepe- nitz	Schwen- tine	Trave	
<b>Fließgewässerwasserkörper</b>								
Anzahl Fließgewässerwasserkörper			59	54	25	45	91	274
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	27: Maßnahmen zur Reduzierung der direkten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft	1					1
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	28: Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge			1		3	4
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	29: Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft				3	2	5
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	30: Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (OW)				2	4	6
Diffuse Quellen	Unfallbedingte Einträge	35: Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen	59	54		45	89	247
Punktquellen	Kommunen / Haushalte	5: Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen	33	27		20	53	133
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	62: Verkürzung von Rückstaubereichen		1				1
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	65: Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Rückhalts (einschließlich Rückverlegung von Deichen und Dämmen)				5	1	6
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	66: Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts an stehenden Gewässern			1			1
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Durchgängigkeit	69: Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen	17	20	1	15	28	81
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	70: Maßnahmen zum Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen	1	14	1	11	12	39
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	72: Maßnahmen zur Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung inkl. begleitender Maßnahmen			1	1	1	3
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	73: Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung)		12	1	13	5	31
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	74: Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung	1	7	1	2	20	31
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	77: Maßnahmen zur Verbesserung des Geschiebehaushaltes bzw. Sedimentmanagement	3			1	1	5
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	79: Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung			1			1
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	79: Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung	59	54		45	89	247
Andere anthropogene Auswirkungen	Fischereiwirtschaft	89: Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Fischerei in Fließgewässern	23	21	1	21	38	104
<b>Seen</b>								
Anzahl See-Wasserkörper			10	4	3	22	12	51

Anlage 3-1 zum Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Schlei Trave  
Ergänzende Maßnahmen für Oberflächenwasserkörper (Anzahl je Planungseinheit)

Belastung WRRL	Belastung WISE	LAWA-Bezeichnung	Planungseinheiten				Summe
			Kossau/ Olden- burger Graben	Schlei	Stepe- nitz	Schwen- tine	
Punktquellen	Kommunen / Haushalte	1: Neubau und Anpassung von kommunalen Kläranlagen		1		1	2
Punktquellen	Misch- und Niederschlagswasser	10: Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser		1			1
Punktquellen	Misch- und Niederschlagswasser	12: Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch Misch- und Niederschlagswassereinleitungen					1
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	27: Maßnahmen zur Reduzierung der direkten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft	1	1	1	8	2
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	28: Anlage von Gewässerschutzstreifen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge			1		1
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	29: Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft	1	1		6	2
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	31: Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen aus der Landwirtschaft		1		4	1
Diffuse Quellen	Unfallbedingte Einträge	35: Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen	10	4		22	10
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Wasserhaushalt	66: Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts an stehenden Gewässern					1
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Durchgängigkeit	69: Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen			1		1
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Morphologie	73: Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung)				1	1
Andere anthropogene Auswirkungen	Sonstige anthropogene Belastungen	96: Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen (OW)					2
<b>Küstengewässer</b>							
Anzahl Küstengewässer-Wasserkörper			9	10		2	4
Diffuse Quellen	Bebaute Gebiete	26: Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge von befestigten Flächen		4			4
Diffuse Quellen	Unfallbedingte Einträge	35: Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen	11	7			4
Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen	Sonstige hydromorphologische Belastungen	87: Maßnahmen zur Reduzierung anderer hydromorphologischer Belastungen bei Küsten- und Übergangsgewässern		1			1
Andere anthropogene Auswirkungen	Eingeschleppte Spezies	94: Maßnahmen zur Eindämmung eingeschleppter Spezies	1				2
Andere anthropogene Auswirkungen	Sonstige anthropogene Belastungen	96: Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen (OW)	1	3			2
<b>Grundwasser</b>							
Anzahl Grundwasserkörper			3	5	1	3	3
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	41: Maßnahmen zur Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft (GW)	3	5		3	3
Diffuse Quellen	Landwirtschaft	43: Umsetzung und Aufrechterhaltung von spezifischen Wasserschutzmaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten (GW)	3	2		3	1

Gewässer- kategorie	Planungs- einheit	Wasserkörper- Code	Wasserkörpername	Einstufung	Ökol. Zustand	Ökol. Potenzial	Chem. Zustand	Maßnahmen im 1. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 2. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
Fließgewässer	Schlei	ec_01_a	Schwarzbek	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	5, 35, 70, 73, 74, 79	-	2021
Fließgewässer	Schlei	ec_01_b	Auslauf Schwansener See	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	5, 35, 70, 74, 79	-	2015
Fließgewässer	Schlei	ec_02	Schwastrumer Au	natürlich	5	-	2	35, 69, 73, 74, 79, 89	35, 69, 73, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Schlei	ec_03	Kobek	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	35, 70, 79	-	2021
Fließgewässer	Schlei	ec_04_a	Windebyer Au	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	35, 70, 73, 74, 79	-	2021
Fließgewässer	Schlei	ec_04_b	Auslauf Windebyer Noor	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	ec_05	Harzthof	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	35, 70, 74, 79	-	2021
Fließgewässer	Schlei	ec_07_a	Birkenmoorgraben	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	35, 69, 73, 79	-	2021
Fließgewässer	Schlei	ec_07_b	Kronsbek - Aschau	natürlich	5	-	2	5, 35, 74, 79, 89	5, 35, 70, 74, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Schlei	ec_08	Mühlenu	natürlich	4	-	2	35, 70, 79	35, 69, 79	-	2021
Fließgewässer	Schlei	ec_09	Vorfluter Kronstrang	erheblich verändert	-	3	2	35, 70, 79	35, 70, 79	-	2021
Fließgewässer	Trave	elk_0_b	Elbe-Lübeck-Kanal	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	ff_01	Mühlenstrom	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	ff_02	Lautrupsbach	erheblich verändert	-	4	2	35, 79	35, 69, 70, 79	-	2021
Fließgewässer	Schlei	ff_03_a	Munkbrarupau OL	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 74, 79	5, 35, 69, 74, 79	-	2021
Fließgewässer	Schlei	ff_03_b	Munkbrarupau UL	natürlich	3	-	2	35, 69, 79, 89	35, 69, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Schlei	ff_04	Schwennau	natürlich	4	-	2	35, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	ff_05_a	Langballigau OL	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	ff_05_b	Langballigau	natürlich	4	-	2	5, 35, 69, 70, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	ff_06_a	Mühlenbach OL	erheblich verändert	-	4	2	35, 79	35, 69, 73, 79	-	2021
Fließgewässer	Schlei	ff_06_b	Mühlenbach UL	natürlich	4	-	2	5, 35, 70, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	ff_07	Habemiser Au	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 73, 74, 79, 89	5, 35, 74, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Schlei	ff_08	Lippingau ML	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 69, 70, 79, 89	5, 35, 70, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Schlei	ff_09_a	Esgruiser Mühlenstrom	erheblich verändert	-	4	2	35, 79, 89	35, 69, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Schlei	ff_09_b	Lippingau	natürlich	4	-	2	5, 35, 69, 70, 73, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	ff_10	Lehbekerau	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 79	5, 35, 69, 73, 79	-	2021
Fließgewässer	Schlei	ff_11	Stenderuper Au	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 79	5, 35, 69, 73, 79	-	2021
Fließgewässer	Schlei	ff_13	Westenwatt	erheblich verändert	-	4	2	35, 79	35, 69, 73, 79	-	2021

\*: Maßnahmen für den 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum werden nur angegeben, wenn für den Wasserkörper Ausnahmen in Anspruch genommen werden (siehe Anlage 5\_2)

\*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand



Gewässer- kategorie	Planungs- einheit	Wasserkörper- Code	Wasserkörpername	Einstufung	Ökol. Zustand	Ökol. Potenzial	Chem. Zustand	Maßnahmen im 1. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 2. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
Fließgewässer	Schlei	ff_14	Habermiser Au	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	ff_15	Lippingau OL	erheblich verändert	-	4	2	35, 69, 73, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	ff_16	Kriusau	natürlich	4	-	2	35, 62, 73, 74, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	ff_17	Graben Gellinger Birk	künstlich	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_02	Mühlenau, Fließlandbek, Schmiedenu	natürlich	3	-	2	5, 35, 69, 79, 89	5, 35, 69, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_03	Kossau oberhalb Rixdorfer Teiche	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_04	Kossau oberhalb Tresdorfer See	natürlich	5	-	2	5, 35, 79, 89	5, 35, 70, 79, 89	5, 35, 70, 79, 89	2027
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_06	Zufluss Lebrader Teiche	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_09	Mühlenau, Wittenberger Au	natürlich	4	-	2	5, 35, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_10_a	Kossau ??	natürlich	4	-	2	5, 35, 69, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_10_b	Kossau ML	natürlich	2	-	2	5, 35, 69, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_10_c	Kossau UL	natürlich	4	-	2	5, 35, 79, 89	5, 35, 69, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_10_d	Ablauf großer Binnensee	natürlich	4	-	2	35, 69, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_11	Bach bei Panke	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 69, 79	5, 35, 69, 70, 79	5, 35, 69, 70, 79	2027
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_12	Weddelbek	natürlich	4	-	2	5, 35, 69, 79	5, 35, 74, 79	5, 35, 74, 79	2027
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_13	Mühlenau, Mühlenbach	natürlich	3	-	2	5, 35, 69, 79, 89	5, 35, 74, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_14	Scheidebach	natürlich	4	-	2	35, 79	35, 74	35, 74	2027
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_15	Großer Schiebek	natürlich	5	-	2	5, 35, 79	5, 35, 70, 73, 74, 79	5, 35, 70, 73, 74, 79	2027
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_16	Schönberger Au, Brookau, Labotz	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_17	Großes Fließ, Sandbrücksau	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_18	Heingsau	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_19	Großes Fließ	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_20	Salzau	natürlich	4	-	2	5, 35, 69, 79, 89	5, 35, 69, 70, 74, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_21	Seikau	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_23	Hagener Au	natürlich	4	-	2	5, 35, 69, 79, 89	5, 35, 70, 74, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_24	Mühlenbach	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	ko_26	Mühlenau	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	35, 69, 70	35, 69, 70	2027
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	lue_01_a	Krepper Au OL	natürlich	2	-	2	35, 79, 89	35, 69, 70, 73, 74, 79	-	2021

\*: Maßnahmen für den 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum werden nur angegeben, wenn für den Wasserkörper Ausnahmen in Anspruch genommen werden (siehe Anlage 5\_2)

\*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand

Gewässer- kategorie	Planungs- einheit	Wasserkörper- Code	Wasserkörpername	Einstufung	Ökol. Zustand	Ökol. Potenzial	Chem. Zustand	Maßnahmen im 1. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 2. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	lue_01_b	Krempen Au Wald	natürlich	2	-	2	35, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	lue_01_c	Krempen Au UL	natürlich	3	-	2	5, 35, 69, 77, 79, 89	5, 35, 70, 73, 74, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	lue_01_d	Krempen Au Mündung	erheblich verändert	-	3	2	35, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	lue_02	Lübscher Mühlenbach	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	lue_03_a	Lachsbach OL	natürlich	4	-	2	35, 69, 79, 89	35, 69, 70, 73, 74, 79	-	2021
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	lue_03_b	Lachsbach Wald	natürlich	2	-	2	35, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	lue_03_c	Lachsbach/Steinbach	natürlich	3	-	2	5, 35, 69, 79, 89	5, 35, 69, 77, 89	-	2021
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	lue_04	Gösebek	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	35, 69, 70	35, 7	2027
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	lue_05	Gösebek	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	lue_08	Gösebek	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	35, 69	-	2021
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	lue_09	Aalbek / Ablauf Hemmelsdorfer See	natürlich	4	-	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	lue_10	Aalbek OL	erheblich verändert	-	4	2	35, 69, 79	35, 73, 74	-	2021
Fließgewässer	Trave	mtr_01	Mittlere Trave	natürlich	3	-	2	5, 35, 69, 79, 89	5, 35, 79, 89	5, 35, 70, 74, 79, 89	2027
Fließgewässer	Trave	mtr_02	Pulverbek	natürlich	4	-	2	5, 35, 79, 89	5, 35, 79, 89	5, 30, 35, 74, 79, 89	2027
Fließgewässer	Trave	mtr_03	Plikembek	natürlich	4	-	2	5, 35, 79, 89	5, 35, 79, 89	5, 30, 35, 69, 74, 79, 89	2027
Fließgewässer	Trave	mtr_04	Buudieksgraben	natürlich	4	-	2	5, 35, 79, 89	5, 35, 79, 89	5, 30, 35, 69, 74, 79, 89	2027
Fließgewässer	Trave	mtr_05	Nordenbeste OL	natürlich	5	-	2	35, 79	35	-	2021
Fließgewässer	Trave	mtr_06	Nordenbeste ML	natürlich	5	-	2	5, 35, 79, 89	5, 35, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Trave	mtr_07_a	Haisterbek UL	natürlich	2	-	2	35, 69, 74, 79, 89	30, 35	-	2021
Fließgewässer	Trave	mtr_07_b	Haisterbek OL	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	mtr_08_a	Süderbeste	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	5, 35, 69, 79	-	2021
Fließgewässer	Trave	mtr_08_b	Süzbek UL	natürlich	4	-	2	35, 79	35, 69, 70	-	2021
Fließgewässer	Trave	mtr_08_c	Süzbek OL	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	28, 35, 77	-	2021
Fließgewässer	Trave	mtr_09	Barnitz	natürlich	3	-	2	5, 35, 79, 89	5, 28, 35, 69, 74, 79	-	2021
Fließgewässer	Trave	mtr_10	Beste	natürlich	3	-	2	5, 28, 35, 69, 74, 79, 89	5, 28, 35, 74, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Trave	mtr_11	Heilsau OL	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	mtr_12	Heilsau ML	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	mtr_13	Heilsau UL	natürlich	4	-	2	5, 35, 79	5, 35, 79	5, 35, 70, 74, 79	2027

\*: Maßnahmen für den 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum werden nur angegeben, wenn für den Wasserkörper Ausnahmen in Anspruch genommen werden (siehe Anlage 5\_2)

\*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand

Gewässer- kategorie	Planungs- einheit	Wasserkörper- Code	Wasserkörpername	Einstufung	Ökol. Zustand	Ökol. Potenzial	Chem. Zustand	Maßnahmen im 1. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 2. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
Fließgewässer	Trave	mtr_14	Heilsau	natürlich	4	-	2	35, 79, 89	35	28, 35, 69, 74	2027
Fließgewässer	Trave	mtr_15	Mittlere u Untere Trave	natürlich	4	-	2	5, 30, 35, 69, 70, 74, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	mtr_16	Ratzbek	natürlich	4	-	2	5, 35, 79, 89	5, 35, 79, 89	5, 28, 35, 69, 79, 89	2027
Fließgewässer	Trave	mtr_17	Bievgedingsbek	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	mtr_18_a	Landsgraben OL	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	5, 35, 79	5, 35, 69, 79	2027
Fließgewässer	Trave	mtr_18_b	Landsgraben UL	natürlich	4	-	2	35, 79	35	28, 35, 69	2027
Fließgewässer	Trave	mtr_19_a	Tegelbek/Twisselbek	natürlich	4	-	2	5, 35, 79, 89	28, 30, 35, 69, 74	-	2021
Fließgewässer	Trave	mtr_19_b	Mielsdorfer Au	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	5, 35, 79	5, 28, 35, 69, 74, 79	2027
Fließgewässer	Trave	mtr_19_c	Twisselbek	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	5, 35, 79	5, 28, 35, 69, 74, 79	2027
Fließgewässer	Trave	mtr_20	Trave	natürlich	4	-	2	35, 79, 89	35	-	2021
Fließgewässer	Trave	mtr_21	Beste	natürlich	4	-	2	5, 35, 79, 89	5, 35, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_01	Dänschendorfer Graben OL	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_02	Dänschendorfer Graben UL	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_03	Gammendorfer Graben OL	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_04	Gammendorfer Graben UL	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_05	Todendorfer Graben / Bannsdorfer Graben	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_06	Kopendorfer Au	erheblich verändert	-	4	2	35, 70, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_07	Mummendorfer Graben	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_08	Vitzdorfer Graben	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_10	Goddestorfer Au	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_11	Heingsdorfer Au	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_12	Burgtorgraben	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_13_a	Oldenburger Graben West	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_13_b	Johannisbek UL	künstlich	-	3	2	5, 35, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_14	Kossiau	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_15	Johannisbek OL	erheblich verändert	-	4	2	5, 27, 35, 69, 74, 77, 79, 89	5, 35, 74, 79	-	2021
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_16_a	Farver Au OL	natürlich	4	-	2	35, 69, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_16_b	Farver Au Wald	natürlich	3	-	2	35, 79, 89	-	-	2015

\*: Maßnahmen für den 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum werden nur angegeben, wenn für den Wasserkörper Ausnahmen in Anspruch genommen werden (siehe Anlage 5\_2)

\*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand

Gewässer- kategorie	Planungs- einheit	Wasserkörper- Code	Wasserkörpername	Einstufung	Ökol. Zustand	Ökol. Potenzial	Chem. Zustand	Maßnahmen im 1. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 2. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_16_c	Testorfer Au	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 69, 77, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_17	Dahmer Au	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_18_a	Randkanal	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_18_b	Randkanal	künstlich	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_19	Mühlenbach	natürlich	5	-	2	5, 35, 69, 79, 89	5, 35, 70, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Kossau / Oldenburger Graben	og_20	Ringkanal	künstlich	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	otr_01	Glasau OL	erheblich verändert	-	4	2	35, 69, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	otr_02	Trave OL	erheblich verändert	-	4	2	35, 69, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	otr_03_a	Trave am Heidmoor	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 74, 79, 89	5, 35, 79, 89	5, 35, 70, 79, 89	2027
Fließgewässer	Trave	otr_03_b	Trave am Heidmoor	natürlich	4	-	2	30, 35, 74, 79, 89	35	30, 35	2027
Fließgewässer	Trave	otr_04_a	Thranbruchau	natürlich	4	-	2	35, 70, 73, 74, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	otr_04_b	Trave mit Berliner Au	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 74, 79, 89	5, 35, 79, 89	5, 35, 70, 79, 89	2027
Fließgewässer	Trave	otr_05	Garbeker Au Ol	natürlich	3	-	2	35, 79, 89	35	35, 73	2027
Fließgewässer	Trave	otr_06	Garbeker Au UL	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 73, 74, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	otr_07	Trave oberhalb Wärdensee	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 69, 73, 74, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	otr_08	Strengliner Mühlenbach	natürlich	3	-	2	5, 35, 79	5, 35, 79	5, 35, 69, 73, 74, 79	2027
Fließgewässer	Trave	otr_09	Goldensbach	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 69, 74, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	otr_10_a	Bißnitz Ol	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 69, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	otr_10_b	Bißnitz ML	natürlich	4	-	2	5, 28, 35, 69, 74, 79	5, 35, 79	5, 35, 73, 79, 89	2027
Fließgewässer	Trave	otr_11	Bißnitz UL	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 79	5, 35, 79	5, 28, 35, 79, 89	2027
Fließgewässer	Trave	otr_12_a	Brandsau OL	erheblich verändert	-	4	2	35, 79	79	-	2027
Fließgewässer	Trave	otr_12_b	Brandsau ML	natürlich	4	-	2	35, 69, 70, 74, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	otr_13_a	Hohler Bach OL	erheblich verändert	-	4	2	35, 79	35	-	2021
Fließgewässer	Trave	otr_13_b	Hohler Bach UL	natürlich	4	-	2	35, 69, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	otr_13_c	Faule Trave UL	natürlich	4	-	2	5, 35, 79, 89	5, 35, 79, 89	5, 30, 35, 74, 79, 89	2027
Fließgewässer	Trave	otr_14	Brandsau UL	natürlich	3	-	2	5, 35, 79, 89	5, 35, 79, 89	5, 27, 35, 69, 79, 89	2027
Fließgewässer	Trave	otr_15_a	Trave I	natürlich	4	-	2	5, 35, 69, 74, 79, 89	5, 35, 79, 89	5, 30, 35, 79, 89	2027
Fließgewässer	Trave	otr_15_b	Trave I	natürlich	3	-	2	35, 69, 74, 79, 89	35, 74	-	2021

\*: Maßnahmen für den 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum werden nur angegeben, wenn für den Wasserkörper Ausnahmen in Anspruch genommen werden (siehe Anlage 5\_2)

\*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand

Gewässer- kategorie	Planungs- einheit	Wasserkörper- Code	Wasserkörpername	Einstufung	Ökol. Zustand	Ökol. Potenzial	Chem. Zustand	Maßnahmen im 1. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 2. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
Fließgewässer	Trave	otr_15_c	Mittlere Trave	natürlich	3	-	2	5, 35, 69, 79, 89	5, 35, 69, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Trave	otr_16_a	Groß Niendorfer Au OL	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 69, 74, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	otr_16_b	Groß Niendorfer Au	natürlich	4	-	2	35, 69, 79	35	35, 70, 74	2027
Fließgewässer	Trave	otr_17	Leezener Au	natürlich	4	-	2	5, 30, 35, 69, 70, 74, 79	5, 35, 79	5, 35, 69, 79	2027
Fließgewässer	Trave	otr_18	Mözener Au	natürlich	4	-	2	35, 69, 74, 79	35	30, 35, 70, 74	2027
Fließgewässer	Trave	otr_19	Zufluß Bitzitz	erheblich verändert	-	4	2	5, 28, 35, 69, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	sl_01	Zufluss Burgsee	erheblich verändert	-	4	2	35, 73, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	sl_02	Mühlenbach	erheblich verändert	-	4	2	35, 73, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	sl_03_a	Seiker Mühlenbach OL	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	sl_03_b	Seiker Mühlenbach	natürlich	4	-	2	35, 79	35, 69	-	2021
Fließgewässer	Schlei	sl_04	Zulauf Langsee	natürlich	4	-	2	5, 35, 70, 79	5, 35, 69, 70, 73, 79	-	2021
Fließgewässer	Schlei	sl_05_a	Ekeberger Au OL	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	sl_05_b	Ekeberger Au UL	natürlich	3	-	2	5, 35, 69, 79, 89	5, 35, 70, 74, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Schlei	sl_07	Dingwatter Au	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 69, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	sl_08	Flaruper Au	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 69, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	sl_09_a	Oxbek	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 69, 73, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	sl_09_b	Wellspanger Au	natürlich	5	-	2	5, 35, 69, 70, 74, 79, 89	5, 35, 69, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Schlei	sl_10_a	Loiter Au UL	natürlich	3	-	2	5, 35, 70, 79, 89	5, 35, 70, 74, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Schlei	sl_10_b	Loiter Au OL	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 70, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	sl_11	Große Hüttener Au	natürlich	4	-	2	5, 35, 69, 70, 73, 79	5, 35, 70, 79	-	2021
Fließgewässer	Schlei	sl_12	Osterbek	natürlich	4	-	2	5, 35, 69, 70, 79	5, 35, 69, 79	-	2021
Fließgewässer	Schlei	sl_13	Koseler Au Ol / Graben II	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 69, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	sl_15	Koseler Au	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 69, 73, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	sl_16	Kriesebyau	erheblich verändert	-	3	2	35, 79, 89	35, 69	-	2021
Fließgewässer	Schlei	sl_17	Lindau	erheblich verändert	-	4	2	35, 69, 70, 73, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	sl_18_a	Grimsau UL	natürlich	5	-	2	5, 35, 69, 70, 73, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	sl_18_b	Grimsau OL	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 69, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schlei	sl_20	Zulauf Oxbek	erheblich verändert	-	4	2	35, 69, 79	-	-	2015

\*: Maßnahmen für den 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum werden nur angegeben, wenn für den Wasserkörper Ausnahmen in Anspruch genommen werden (siehe Anlage 5\_2)

\*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand

Gewässer- kategorie	Planungs- einheit	Wasserkörper- Code	Wasserkörpername	Einstufung	Ökol. Zustand	Ökol. Potenzial	Chem. Zustand	Maßnahmen im 1. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 2. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
Fließgewässer	Schlei	sl_21	Bach bei Idstedt	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 69, 74, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	st_01_a	Schwartau OL / Braaker Mühlenbach	erheblich verändert	-	4	2	5, 29, 35, 69, 70, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	st_01_b	Schwartau oberhalb Barkauer See	natürlich	5	-	2	5, 30, 35, 69, 70, 79, 89	5, 35, 70, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Trave	st_02	Kühbuschau	erheblich verändert	-	4	2	35, 70, 73, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	st_03_a	Schwartau bis Barkauer See	natürlich	5	-	2	29, 35, 69, 70, 79, 89	29, 35, 69, 70	-	2021
Fließgewässer	Trave	st_03_b	Flörkendorfer Mühlenau	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	st_03_c	Schwinkenrader Mühlenbach	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	st_03_d	Currau	natürlich	5	-	2	5, 35, 69, 70, 77, 79, 89	5, 35, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Trave	st_04	Schwartau UL	natürlich	3	-	2	5, 35, 70, 74, 79, 89	5, 35, 70, 74, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Trave	st_05	Sielbek	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	st_06	Schwartau	natürlich	5	-	2	35, 65, 69, 74, 79, 89	35, 74	-	2021
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-0200	STEP-0200	natürlich	3	-	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-0300	STEP-0300	natürlich	3	-	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-0400	STEP-0400	natürlich	4	-	3	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-0500	STEP-0500	erheblich verändert	-	4	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-0600	STEP-0600	erheblich verändert	-	4	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-0700	STEP-0700	erheblich verändert	-	3	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-0800	STEP-0800	erheblich verändert	-	3	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-1000	STEP-1000	erheblich verändert	-	4	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-1100	STEP-1100	erheblich verändert	-	4	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-1200	STEP-1200	erheblich verändert	-	3	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-1300	STEP-1300	natürlich	3	-	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-1400	STEP-1400	erheblich verändert	-	4	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-1500	STEP-1500	erheblich verändert	-	3	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-1600	STEP-1600	erheblich verändert	-	4	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-1700	STEP-1700	erheblich verändert	-	4	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-1800	STEP-1800	erheblich verändert	-	4	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-1810	STEP-1810	erheblich verändert	-	4	2	-	-	-	

\*: Maßnahmen für den 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum werden nur angegeben, wenn für den Wasserkörper Ausnahmen in Anspruch genommen werden (siehe Anlage 5\_2)

\*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand

Gewässer- kategorie	Planungs- einheit	Wasserkörper- Code	Wasserkörpername	Einstufung	Ökol. Zustand	Ökol. Potenzial	Chem. Zustand	Maßnahmen im 1. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 2. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluß
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-2000	STEP-2000	erheblich verändert	-	4	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-2010	STEP-2010	erheblich verändert	-	4	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-2100	STEP-2100	natürlich	4	-	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-2200	STEP-2200	erheblich verändert	-	4	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-2400	STEP-2400	erheblich verändert	-	4	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-2500	STEP-2500	erheblich verändert	-	4	2	-	-	-	
Fließgewässer	Trave	STEP-2700	STEP-2700	natürlich	3	-	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	STEP-2900	STEP-2900	erheblich verändert	-	4	2	-	-	-	
Fließgewässer	Trave	STEP-3000	STEP-3000	erheblich verändert	-	4	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-3200	STEP-3200	erheblich verändert	-	4	2	-	-	-	
Fließgewässer	Stepenitz	STEP-3300	STEP-3300	erheblich verändert	-	4	2	-	-	-	
Fließgewässer	Schwentine	sw_01_a	Malenter Au ML	natürlich	4	-	2	35, 69, 70, 73, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_01_b	Malenter Au OL	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_02	Malenter Au UL	natürlich	3	-	2	5, 30, 35, 69, 70, 73, 79, 89	5, 30, 35, 70, 73, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Schwentine	sw_03	Schwentine OL	natürlich	5	-	2	5, 35, 65, 70, 77, 79	5, 35, 65, 69, 70, 73, 79	-	2021
Fließgewässer	Schwentine	sw_05	Schwentine Zulauf Sibbersdorfer See	natürlich	4	-	2	5, 35, 65, 69, 70, 73, 74, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_06	Schwentine Zulauf Gr. Eutiner See	erheblich verändert	-	3	2	35, 79, 89	35, 73	-	2021
Fließgewässer	Schwentine	sw_07	Schwentine Zulauf Kellersee	natürlich	3	-	2	5, 35, 69, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_08	Schwentine Zulauf Dieksee	natürlich	3	-	2	35, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_09_a	Schwentine Zulauf Lanke See	natürlich	2	-	2	5, 35, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_09_b	Vbg Trammer-, Kleiner-, Großer Plöner See	erheblich verändert	-	3	2	35, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_09_c	Vbg Großer Plöner, Behler See	natürlich	3	-	2	35, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_09_d	Vbg Schluhen-, Behler See	natürlich	3	-	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_09_e	Vbg Schöh-, Behler See	natürlich	3	-	2	35, 73, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_09_f	Vbg Suhrer-, Langensee	natürlich	3	-	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_09_g	Vbg Kliner/Großer Plöner See	natürlich	3	-	2	35, 69, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_12_a	Spolsau / Passau UL	natürlich	5	-	2	5, 35, 69, 74, 79, 89	5, 35, 73, 74, 79, 89	5, 35, 73, 74, 79, 89	2027
Fließgewässer	Schwentine	sw_12_b	Passau OL	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 69, 79	5, 35, 79	5, 35, 69, 70, 73, 79	2027

\*: Maßnahmen für den 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum werden nur angegeben, wenn für den Wasserkörper Ausnahmen in Anspruch genommen werden (siehe Anlage 5\_2)

\*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand

Gewässer- kategorie	Planungs- einheit	Wasserkörper- Code	Wasserkörpername	Einstufung	Ökol. Zustand	Ökol. Potenzial	Chem. Zustand	Maßnahmen im 1. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 2. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
Fließgewässer	Schwentine	sw_13_a	Rosensee	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 69, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_13_b	Schwentine bei Klausdorf	natürlich	4	-	2	5, 35, 69, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_13_c	Schwentine Mündung	erheblich verändert	-	3	2	35, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_14	Zufluss Gr. Eutiner See	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	5, 35, 79	5, 35, 69, 70, 73, 79	2027
Fließgewässer	Schwentine	sw_15	Dweerbeek	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	35	35, 69, 70, 72, 73	2027
Fließgewässer	Schwentine	sw_16	Ukleiau	natürlich	3	-	2	35, 73, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_17	Schmarkau	natürlich	3	-	2	5, 35, 65, 79	5, 35, 65, 69, 70, 79	-	2021
Fließgewässer	Schwentine	sw_18	Vierseeegraben	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_21	Tensfelder Au OL/Schlamersdorfer Mooggraben	natürlich	5	-	2	5, 35, 65, 69, 70, 73, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_22	Zulauf Bornhöveder See	natürlich	4	-	2	5, 29, 35, 79, 89	5, 29, 35, 69, 70, 73, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Schwentine	sw_25	Vorfluter Kalübbe	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_26_a	Alte Schwentine Zulauf Stolper See	natürlich	4	-	2	30, 35, 69, 73, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_26_b	Alte Schwentine Zulauf Belauer See	natürlich	3	-	2	35, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_26_c	Alte Schwentine Zulauf Schmalensee	natürlich	3	-	2	35, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_27	Alte Schwentine / Kührener Au OL	natürlich	4	-	2	29, 35, 69, 70, 73, 79, 89	35, 70	-	2021
Fließgewässer	Schwentine	sw_28	Alte Schwentine / Kührener Au UL	natürlich	3	-	2	29, 35, 70, 73, 79, 89	35, 70	-	2021
Fließgewässer	Schwentine	sw_30_a	Honigau UL	natürlich	5	-	2	5, 35, 79	5, 35, 69, 70, 73, 79	-	2021
Fließgewässer	Schwentine	sw_30_b	Honigau OL	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_31_a	Wellsau	natürlich	4	-	2	35, 70, 73, 79	35, 70, 74	-	2021
Fließgewässer	Schwentine	sw_31_b	Schlusbek	natürlich	5	-	2	5, 35, 65, 69, 70, 72, 73, 79	5, 35, 65, 79	-	2021
Fließgewässer	Schwentine	sw_32	Nettelau	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 79	5, 35, 70, 79	-	2021
Fließgewässer	Schwentine	sw_33	Schwentine Oberhalb Rosensee	natürlich	4	-	2	5, 35, 69, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_34	Zulauf Seedorfer See	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_35_a	Zulauf Stocksee	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_35_b	Tensfelder Au	natürlich	3	-	2	5, 35, 79, 89	5, 35, 70, 73, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Schwentine	sw_36	Hollenbek	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Schwentine	sw_38	Kiebitzbek	erheblich verändert	-	4	2	35, 70, 73, 79	35, 69	-	2021
Fließgewässer	Schwentine	sw_40	Nettelau OL	erheblich verändert	-	4	2	35, 69, 70, 73, 79	-	-	2015

\*: Maßnahmen für den 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum werden nur angegeben, wenn für den Wasserkörper Ausnahmen in Anspruch genommen werden (siehe Anlage 5\_2)

\*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand



Gewässer- kategorie	Planungs- einheit	Wasserkörper- Code	Wasserkörpername	Einstufung	Ökol. Zustand	Ökol. Potenzial	Chem. Zustand	Maßnahmen im 1. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 2. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
Fließgewässer	Trave	utr_01	Heilbach OL	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	5, 35, 79	5, 35, 69, 73, 74, 79	2027
Fließgewässer	Trave	utr_03	Heilbach Ablauf Gudower See	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	35, 69, 70, 73, 74	-	2021
Fließgewässer	Trave	utr_04	Heilbach im NSG	natürlich	2	-	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	utr_06	Heilbach UL	erheblich verändert	-	3	2	35, 79, 89	35, 69, 92	-	2021
Fließgewässer	Trave	utr_07	Priesterbach	erheblich verändert	-	4	2	5, 35, 69, 79	5, 35, 69, 70, 72, 73, 74, 79	-	2021
Fließgewässer	Trave	utr_08	Pirschbach	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	35, 69, 70, 72, 74	-	2021
Fließgewässer	Trave	utr_09	Ritzrauer Mühlenbach	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	5, 35, 79	5, 35, 69, 70, 79	2027
Fließgewässer	Trave	utr_10	Steinau/bei Nusse	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	5, 35, 79	5, 35, 69, 70, 73, 74, 79, 92	2027
Fließgewässer	Trave	utr_11	Göldentzer Mühlenbach	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	5, 35, 79	5, 35, 69, 70, 73, 74, 79	2027
Fließgewässer	Trave	utr_13	Brömsenmühlenbach	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	5, 35, 79	5, 35, 69, 70, 74, 79	2027
Fließgewässer	Trave	utr_14	Brömsenmühlenbach	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	35	35, 69, 70, 74, 79	2027
Fließgewässer	Trave	utr_15	Grinau OL	natürlich	4	-	2	5, 35, 69, 70, 72, 73, 74, 79, 89	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	utr_16	Grinau UL	natürlich	4	-	2	5, 35, 79, 89	5, 35, 69, 70, 79, 89	-	2021
Fließgewässer	Trave	utr_17	Schaalseekanal	künstlich	-	3	2	35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	utr_18	Bak	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	35	35, 69, 70, 72, 73	2027
Fließgewässer	Trave	utr_20_a	Wakenitz	erheblich verändert	-	3	2	35, 69, 79	35, 70, 73	-	2021
Fließgewässer	Trave	utr_20_b	Grönau	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	35	35, 69, 74, 79	2027
Fließgewässer	Trave	utr_20_c	Niemarker Landgraben	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	35	35, 69, 70, 74, 79	2027
Fließgewässer	Trave	utr_21	Clever Au OL (Barger Au)	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	5, 35, 79	5, 35, 69, 79	2027
Fließgewässer	Trave	utr_22	Clever Au UL (Barger Au)	erheblich verändert	-	3	2	5, 35, 79	-	-	2015
Fließgewässer	Trave	utr_23	Medebek	erheblich verändert	-	3	2	35, 79	35	35, 69, 70, 73, 74, 79	2027
Fließgewässer	Trave	utr_26	Duvenstedter Au	natürlich	4	-	2	5, 35, 79	5, 35, 69, 79	-	2021
Grundwasser	Schlei	O1	Flensburg	-	-	-	2	-	-	-	-
Grundwasser	Schlei	O2	Angeln	-	-	-	2	-	-	-	-
Grundwasser	Schwentine	O6	Nordholstein	-	-	-	2	-	-	-	-
Grundwasser	Trave	O9	Oidesboer Trog	-	-	-	2	-	-	-	-
Grundwasser	Stepentitz	ST_SP_1	Stepentitz - Maurine	-	-	-	2	-	-	-	-
Grundwasser	Schlei	ST01	Flensburg - Vorgeest	-	-	-	2	41	-	-	2015

\*: Maßnahmen für den 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum werden nur angegeben, wenn für den Wasserkörper Ausnahmen in Anspruch genommen werden (siehe Anlage 5\_2)

\*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand

Gewässer- kategorie	Planungs- einheit	Wasserkörper- Code	Wasserkörpername	Einstufung	Ökol. Zustand	Ökol. Potenzial	Chem. Zustand	Maßnahmen im 1. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 2. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
Grundwasser	Schlei	ST02	Flensburg - östl. Hügelland	-	-	-	2	41, 43	-	-	2015
Grundwasser	Schlei	ST03	Angeln - östl. Hügelland Ost	-	-	-	2	41	-	-	2015
Grundwasser	Schlei	ST04	Angeln - östl. Hügelland West	-	-	-	2	41, 43	-	-	2015
Grundwasser	Schlei	ST05	Dänischer Wohld - östl. Hügelland	-	-	-	2	41	-	-	2015
Grundwasser	Schwentine	ST06	Stadt Kiel - östl. Hügelland	-	-	-	2	41, 43	-	-	2015
Grundwasser	Kossau / Oldenburger Graben	ST07	Kossau/ Oldenburger Graben	-	-	-	2	41, 43	-	-	2015
Grundwasser	Kossau / Oldenburger Graben	ST08	Fehmarn	-	-	-	2	41, 43	-	-	2015
Grundwasser	Schwentine	ST09	Schwentine - Unterlauf	-	-	-	2	41, 43	-	-	2015
Grundwasser	Schwentine	ST11	Schwentine - Mittellauf	-	-	-	3	41, 43	41, 43	-	2027
Grundwasser	Schwentine	ST12	Schwentine - Oberlauf	-	-	-	2	41, 43	-	-	2015
Grundwasser	Trave	ST15	Trave - Nordwest	-	-	-	3	41	41	-	2021
Grundwasser	Trave	ST16	Trave - Mitte	-	-	-	2	41, 43	-	-	2015
Grundwasser	Trave	ST17	Trave - Südost	-	-	-	3	41	41	-	2021
Küstengewässer	Kossau / Oldenburger Graben	B0.9610	Küstenmeer Schlei/Trave	natürlich	U	-	2	35	-	-	2015
Küstengewässer	Schlei	B2.9610.07.01	Flensburg Innenförde	natürlich	4	-	2	26, 35, 96	26, 35, 96	35, 96	2027
Küstengewässer	Schlei	B2.9610.07.02	Schleimünde	natürlich	5	-	2	26	26	-	2021
Küstengewässer	Schlei	B2.9610.07.03	mittlere Schlei	natürlich	5	-	2	26	26	-	2021
Küstengewässer	Schlei	B2.9610.07.04	innere Schlei	natürlich	5	-	2	26	26	-	2021
Küstengewässer	Schwentine	B2.9610.09.01	Kieler Innenförde	erheblich verändert	-	4	2	35, 94, 96	35, 94, 96	35, 94	2027
Küstengewässer	Kossau / Oldenburger Graben	B2.9610.09.02	Orther Bucht	natürlich	2	-	2	35	-	-	2015
Küstengewässer	Trave	B2.9610.10.01	Travenünde	erheblich verändert	-	4	2	35, 94, 96	35, 94, 96	35, 94, 96	2027
Küstengewässer	Trave	B2.9610.10.02	Pötenitzer Wiek	natürlich	4	-	2	35	35	35	2027
Küstengewässer	Trave	B2.9610.10.03	untere Trave	erheblich verändert	-	4	2	35, 94, 96	35, 94, 96	35, 94	2027
Küstengewässer	Schlei	B3.9610.07.05	Geltinger Bucht	natürlich	3	-	2	35, 87, 96	35, 87, 96	35, 96	2027
Küstengewässer	Schlei	B3.9610.07.06	Außenschlei	natürlich	3	-	2	35	35	35	2027
Küstengewässer	Schlei	B3.9610.07.07	Eckerförder Bucht Rand	natürlich	3	-	2	35	35	35	2027
Küstengewässer	Trave	B3.9610.09.03	Neustädter Bucht	natürlich	4	-	2	35	35	35	2027
Küstengewässer	Schlei	B3.9610.09.04	Bulk	natürlich	3	-	2	35	35	35	2027

\*: Maßnahmen für den 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum werden nur angegeben, wenn für den Wasserkörper Ausnahmen in Anspruch genommen werden (siehe Anlage 5\_2)

\*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand

Gewässer- kategorie	Planungs- einheit	Wasserkörper- Code	Wasserkörpername	Einstufung	Ökol. Zustand	Ökol. Potential	Chem. Zustand	Maßnahmen im 1. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 2. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
Küstengewässer	Kossau / Oldenburger Graben	B3.9610.09.05	Probstei	natürlich	3	-	2	35	35	35	2027
Küstengewässer	Kossau / Oldenburger Graben	B3.9610.09.06	Pultos	natürlich	3	-	2	35	35	35	2027
Küstengewässer	Kossau / Oldenburger Graben	B3.9610.09.07	Fehmarn Sund	natürlich	3	-	2	35	35	35	2027
Küstengewässer	Kossau / Oldenburger Graben	B3.9610.09.08	Fehmarn Belt	natürlich	3	-	2	35	35	35	2027
Küstengewässer	Kossau / Oldenburger Graben	B3.9610.09.09	Grönitz	natürlich	4	-	2	35	35	35	2027
Küstengewässer	Schlei	B4.9610.07.08	Flensburger Außenförde	natürlich	3	-	2	35, 96	35, 96	35, 96	2027
Küstengewässer	Schlei	B4.9610.07.09	Eckerfördebucht Tiefe	natürlich	4	-	2	35	35	35	2027
Küstengewässer	Schwentine	B4.9610.09.10	Kieler Außenförde	natürlich	4	-	2	35	35	35	2027
Küstengewässer	Kossau / Oldenburger Graben	B4.9610.09.11	Howachter Bucht	natürlich	3	-	2	35	35	35	2027
Küstengewässer	Kossau / Oldenburger Graben	B4.9610.09.12	Fehmarn Sund Ost	natürlich	3	-	2	35	35	35	2027
Seen	Trave	16	Barkauer See	natürlich	3	-	2	35	1, 10, 27, 29, 35, 65, 96	1, 10, 29, 35, 65, 96	2027
Seen	Trave	19	Behlendorfer See	natürlich	4	-	2	12, 27, 29, 35, 96	-	-	2015
Seen	Schwentine	20	Behler See	natürlich	3	-	2	35	27, 29, 35, 65	27, 29, 35, 65	2027
Seen	Schwentine	21	Belauer See	natürlich	3	-	2	35	27, 29, 35, 66	27, 29, 35, 66	2027
Seen	Schwentine	37	Bornhöveder See	natürlich	4	-	2	35	27, 35, 66	27, 35, 66	2027
Seen	Schwentine	61	Dieksee	natürlich	4	-	2	35	27, 35	27, 35	2027
Seen	Kossau / Oldenburger Graben	62	Dobersdorfer See	natürlich	4	-	2	35	1, 27, 29, 31, 35	35	2027
Seen	Trave	70	Drüsensee	natürlich	3	-	2	35	27, 28, 35	28, 35	2027
Seen	Kossau / Oldenburger Graben	109	Großer Binnensee	natürlich	5	-	2	35	27, 35	35	2027
Seen	Schwentine	110	Großer Eutliner See	natürlich	3	-	2	35	10, 27, 35, 66	10, 35	2027
Seen	Trave	111	Küchensee	natürlich	4	-	2	35	27, 29, 35	29, 35	2027
Seen	Schwentine	114	Großer Plöner See	natürlich	3	-	2	1, 27, 29, 31, 35, 73	1, 27, 29, 31, 35, 73	35	2027
Seen	Kossau / Oldenburger Graben	115	Großer Pönitzer See	natürlich	3	-	2	35	1, 10, 27, 29, 31, 35, 65	1, 10, 29, 31, 35, 65	2027
Seen	Trave	117	Großer Ratzeburger See	natürlich	4	-	2	35	27, 29, 35	29, 35	2027
Seen	Trave	120	Großer Segeberger See	natürlich	4	-	2	10, 27, 29, 31, 35, 66, 96	10, 27, 29, 31, 35, 66, 96	35	2027
Seen	Trave	126	Gudower See	natürlich	4	-	2	35	12, 27, 29, 35	12, 29, 35	2027
Seen	Schlei	145	Hemmelmarker See	natürlich	4	-	2	35	27, 29, 35, 96	29, 35, 96	2027
Seen	Kossau / Oldenburger Graben	146	Hemmeldorfer See	natürlich	4	-	2	35	1, 10, 27, 29, 35, 65, 96	35	2027

\*: Maßnahmen für den 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum werden nur angegeben, wenn für den Wasserkörper Ausnahmen in Anspruch genommen werden (siehe Anlage 5\_2)

\*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand

Gewässer- kategorie	Planungs- einheit	Wasserkörper- Code	Wasserkörpername	Einstufung	Ökol. Zustand	Ökol. Potenzial	Chem. Zustand	Maßnahmen im 1. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 2. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
Seen	Schwentine	178	Kellensee	natürlich	4	-	2	27, 29, 31, 35	27, 29, 31, 35	35	2027
Seen	Schwentine	194	Kleiner Plöner See	natürlich	3	-	2	35	1, 27, 29, 35	1, 27, 29, 35	2027
Seen	Schlei	228	Langsee	natürlich	4	-	2	1, 10, 27, 29, 31, 35	1, 10, 27, 29, 31, 35	35	2027
Seen	Schwentine	231	Lanker See	natürlich	4	-	2	35	27, 29, 31, 35, 65	29, 31, 35, 65	2027
Seen	Trave	264	Mäzener See	natürlich	4	-	2	35	1, 27, 29, 31, 35, 65, 66, 96	1, 27, 29, 31, 35, 65, 66, 96	2027
Seen	Kossau / Oldenburger Graben	284	Neustädter Binnenwasser	natürlich	4	-	2	35	1, 27, 29, 35	1, 29, 35	2027
Seen	Trave	286	Neversdorfer See	natürlich	4	-	2	35	10, 27, 29, 31, 35, 65, 66, 96	10, 27, 29, 31, 35, 65, 66, 96	2027
Seen	Kossau / Oldenburger Graben	300	Passader See	natürlich	3	-	2	35	1, 27, 29, 31, 35, 65	35	2027
Seen	Schwentine	315	Postsee	natürlich	4	-	2	35	1, 27, 29, 35	1, 27, 29, 35	2027
Seen	Schwentine	353	Schluensee	natürlich	2	-	2	27, 29, 35	-	-	2015
Seen	Schwentine	355	Schmalensee	natürlich	4	-	2	35	27, 29, 35, 66	29, 35, 66	2027
Seen	Schwentine	359	Schöhsee	natürlich	2	-	2	27, 29, 35	-	-	2015
Seen	Schlei	367	Schwansener See	natürlich	3	-	2	35	27, 29, 35, 66	29, 35, 66	2027
Seen	Schwentine	376	Seedorfer See	natürlich	4	-	2	35	27, 31, 35, 73	31, 35, 73	2027
Seen	Kossau / Oldenburger Graben	381	Sehendorfer Binnensee	natürlich	4	-	2	35	27, 29, 35	29, 35	2027
Seen	Kossau / Oldenburger Graben	383	Selenter See	natürlich	2	-	2	27, 29, 35	-	-	2015
Seen	Schwentine	385	Sibbersdorfer See	natürlich	5	-	2	27, 31, 35	27, 31, 35	35	2027
Seen	Schwentine	391	Stendorfer See	natürlich	4	-	2	27, 29, 31, 35	27, 29, 31, 35	35	2027
Seen	Schwentine	393	Stocksee	natürlich	2	-	2	27, 35	-	-	2015
Seen	Schwentine	395	Stolper See	natürlich	3	-	2	35	1, 27, 29, 35, 66	1, 27, 29, 35, 66	2027
Seen	Kossau / Oldenburger Graben	403	Süseler See	natürlich	4	-	2	35	27, 29, 35	35	2027
Seen	Schwentine	404	Suhrer See	natürlich	2	-	2	27, 29, 35	-	-	2015
Seen	Schwentine	413	Trammer See	natürlich	4	-	2	35	27, 29, 35, 66	27, 29, 35, 66	2027
Seen	Kossau / Oldenburger Graben	420	Tresdorfer See	natürlich	3	-	2	35	1, 27, 29, 35	35	2027
Seen	Schwentine	427	Vierer See	natürlich	4	-	2	35	27, 29, 35, 96	27, 29, 35, 96	2027
Seen	Trave	434	Wardensee, Krems II	natürlich	4	-	2	35	27, 29, 35, 65	27, 29, 35, 65	2027
Seen	Schlei	447	Windebyer Noor	natürlich	4	-	2	35	1, 10, 27, 29, 35, 69, 96	35	2027
Seen	Schwentine	479	Schwentinese	natürlich	4	-	2	35	27, 29, 35	29, 35	2027

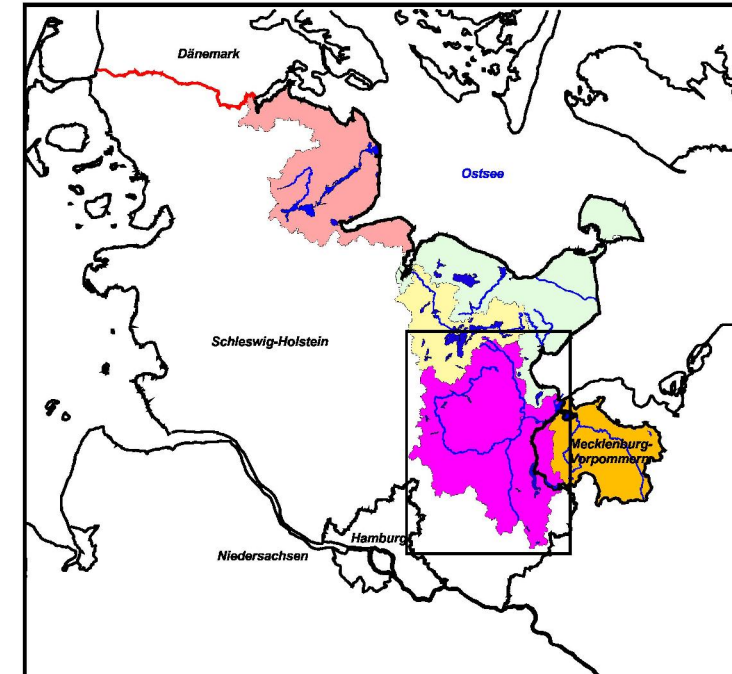
\*: Maßnahmen für den 2. und 3. Bewirtschaftungszeitraum werden nur angegeben, wenn für den Wasserkörper Ausnahmen in Anspruch genommen werden (siehe Anlage 5\_2)

\*: alle Grundwasser-Wasserkörper sind mengenmäßig im guten Zustand

Gewässer- kategorie	Planungs- einheit	Wasserkörper- Code	Wasserkörpername	Einstufung	Ökol. Zustand	Ökol. Potenzial	Chem. Zustand	Maßnahmen im 1. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 2. Bewirtschaftungszeitraum	Maßnahmen im 3. Bewirtschaftungszeitraum	Voraussichtlicher Maßnahmenabschluss
Seen	Stepenitz	1700500	Rüggeliner See	natürlich	3	-	2	-	-	-	2015
Seen	Trave	1700600	Mechower See	natürlich	3	-	2	-	-	-	2015
Seen	Trave	1701000	Lankower See	natürlich	2	-	2	-	-	-	2015
Seen	Stepenitz	1701500	Tressower See	natürlich	2	-	2	-	-	-	2015
Seen	Stepenitz	1701900	Cramoner See	natürlich	3	-	2	-	-	-	2015

# Schleswig - Holstein

# Mecklenburg-Vorpommern



## Legende

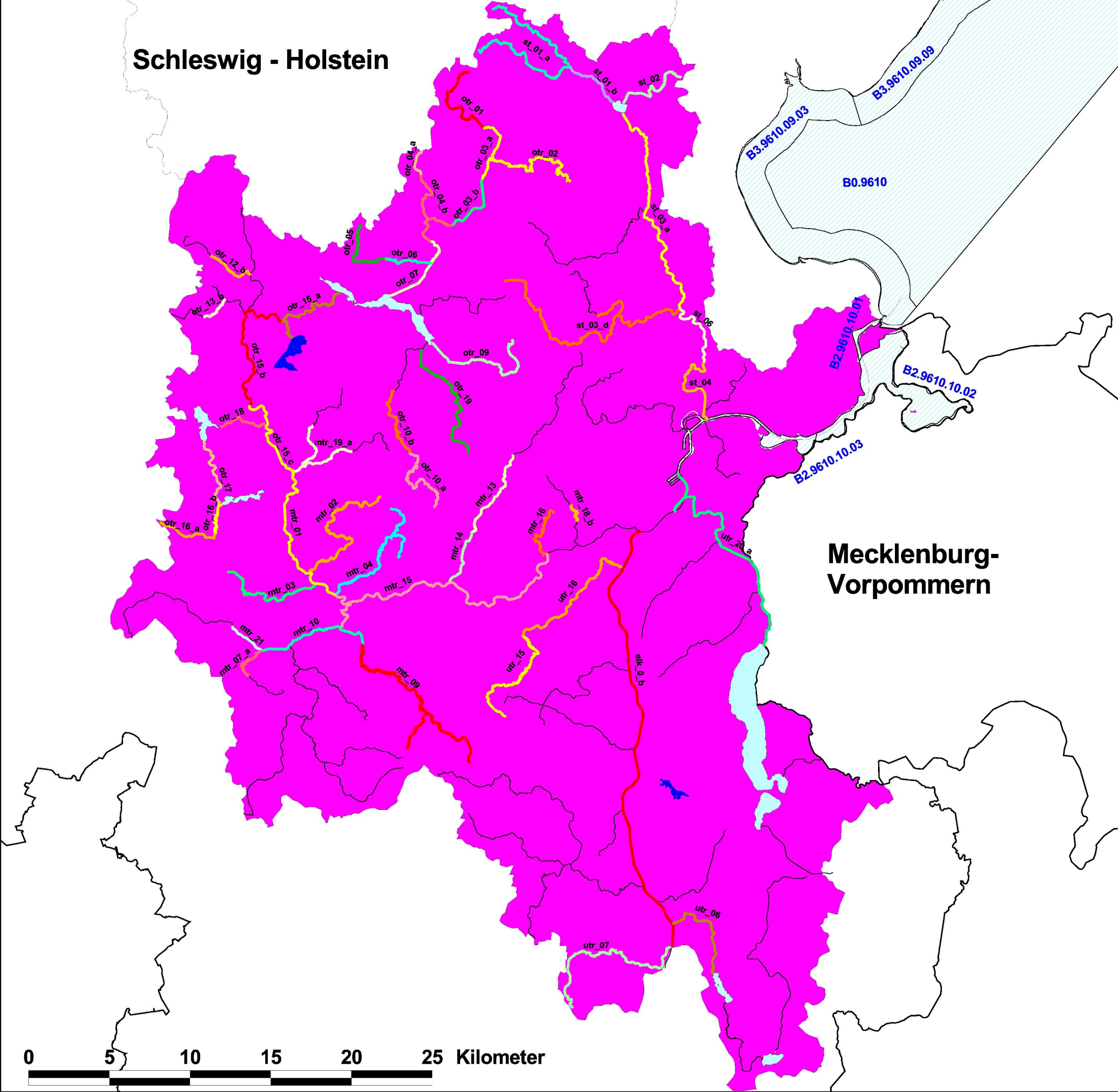
- Fließgewässer**
- mtr\_09 Grundlegende und Ergänzende Maßnahmen, einschließlich Konzeptionelle Maßnahmen
  - Grundlegende und Konzeptionelle Maßnahmen
- Seen**
- 0019 Grundlegende und Ergänzende Maßnahmen, einschließlich Konzeptionelle Maßnahmen
  - Grundlegende und Konzeptionelle Maßnahmen
- Küstengewässer**
- B2.9610.10.03 Grundlegende und Ergänzende Maßnahmen, einschließlich Konzeptionelle Maßnahmen

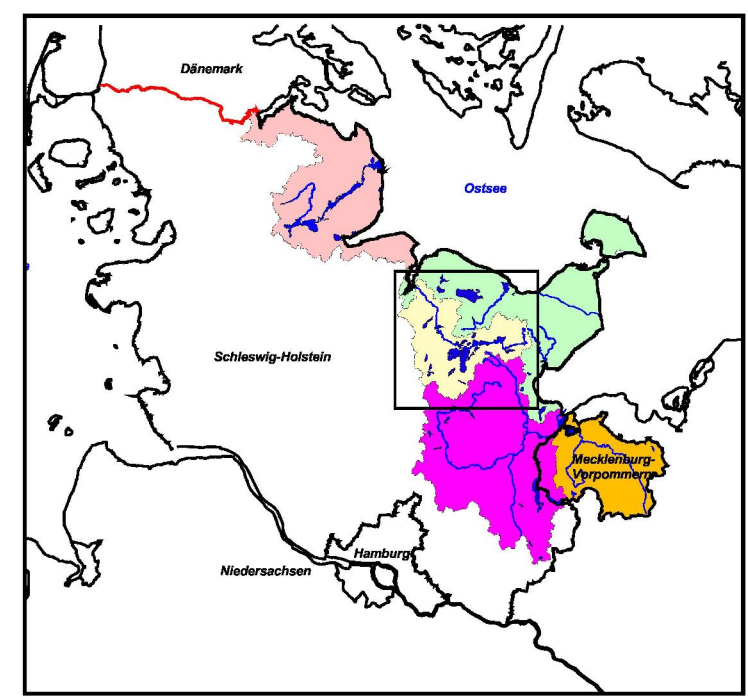
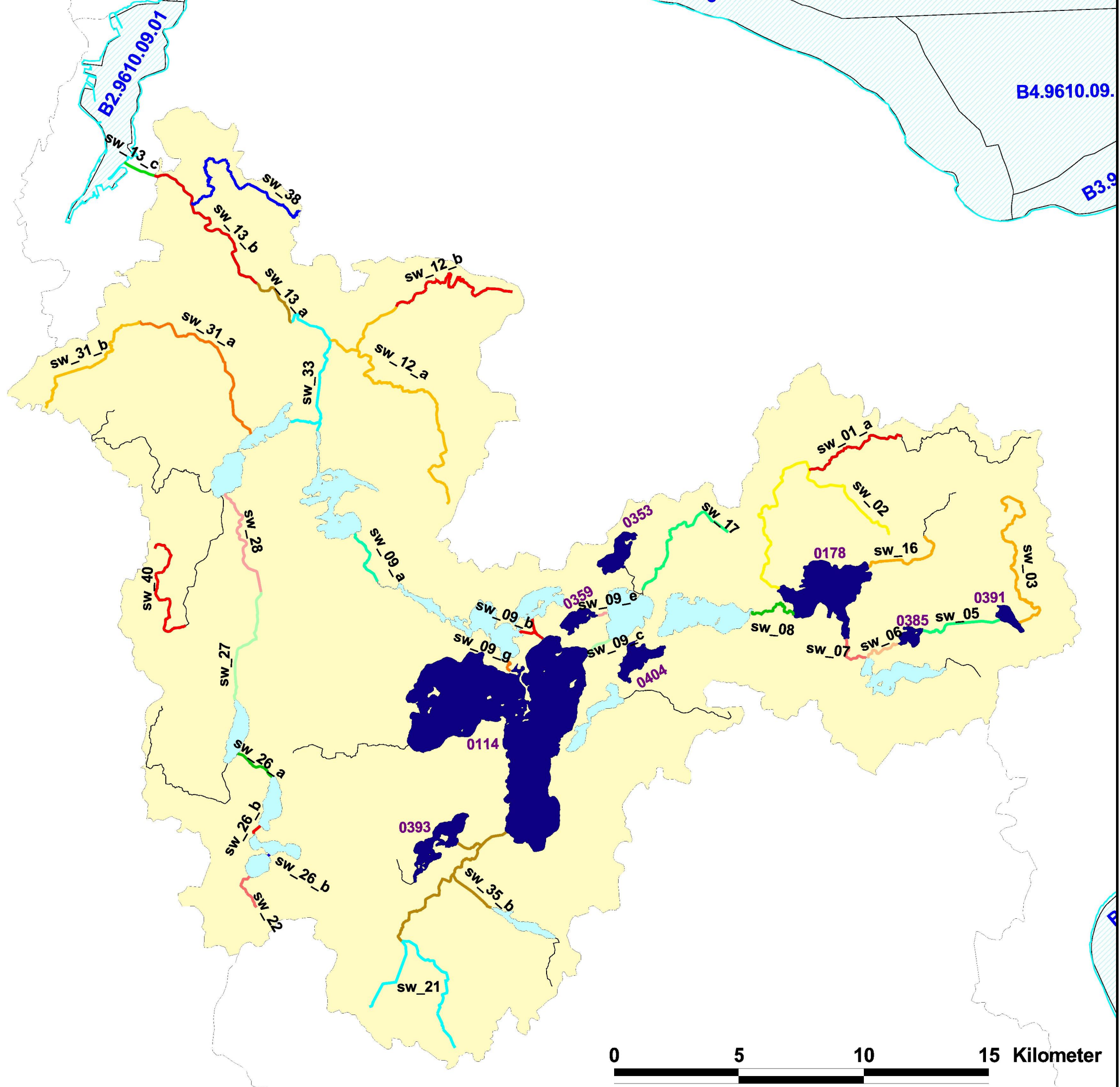
## Karte: 1.1

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Flussgebietseinheit Schlei/Trave  
Planungseinheit Trave  
Ergänzende Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 4

0 5 10 15 20 25 Kilometer





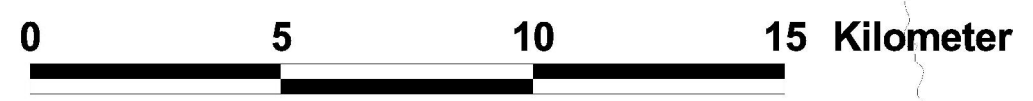
### Legende

- Fließgewässer**
- sw\_40 Grundlegende und Ergänzende Maßnahmen, einschließlich Konzeptionelle Maßnahmen
  - Grundlegende und Konzeptionelle Maßnahmen
- Seen**
- 0393 Grundlegende und Ergänzende Maßnahmen, einschließlich Konzeptionelle Maßnahmen
  - Grundlegende und Konzeptionelle Maßnahmen
- Küstengewässer**
- B2.9610.09.01 Grundlegende und Ergänzende Maßnahmen, einschließlich Konzeptionelle Maßnahmen

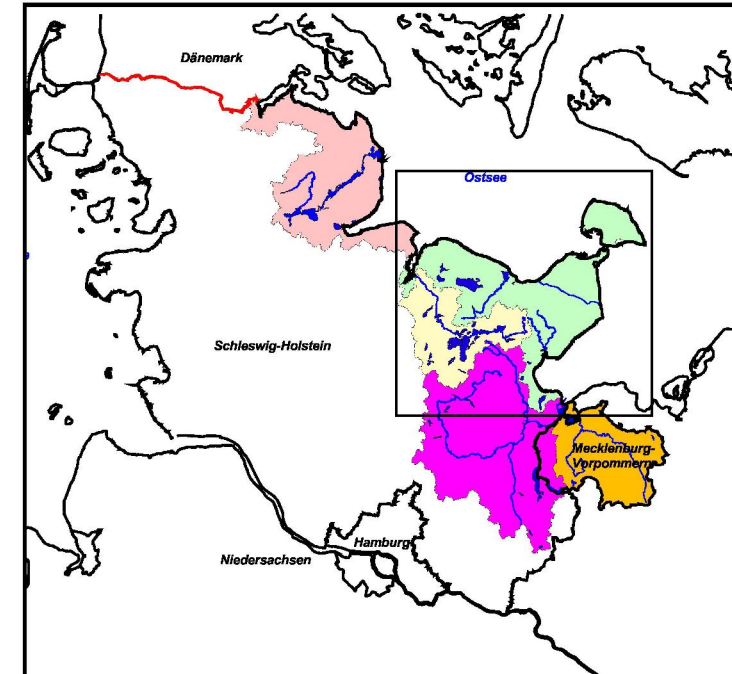
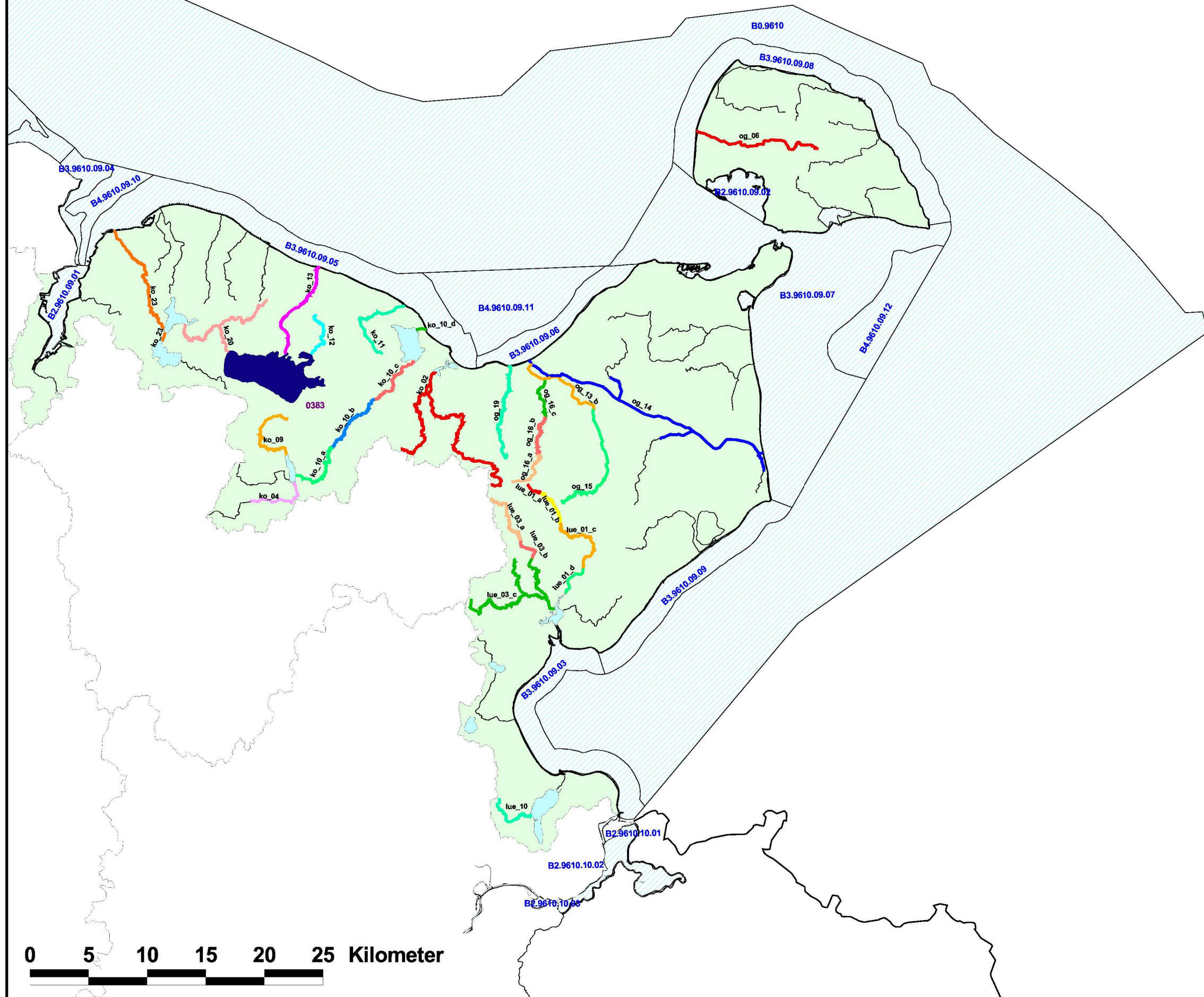
### Karte: 1.2

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Flussgebietseinheit Schlei/Trave  
Planungseinheit Schwentine  
Ergänzende Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 4



# Ostsee



## Legende

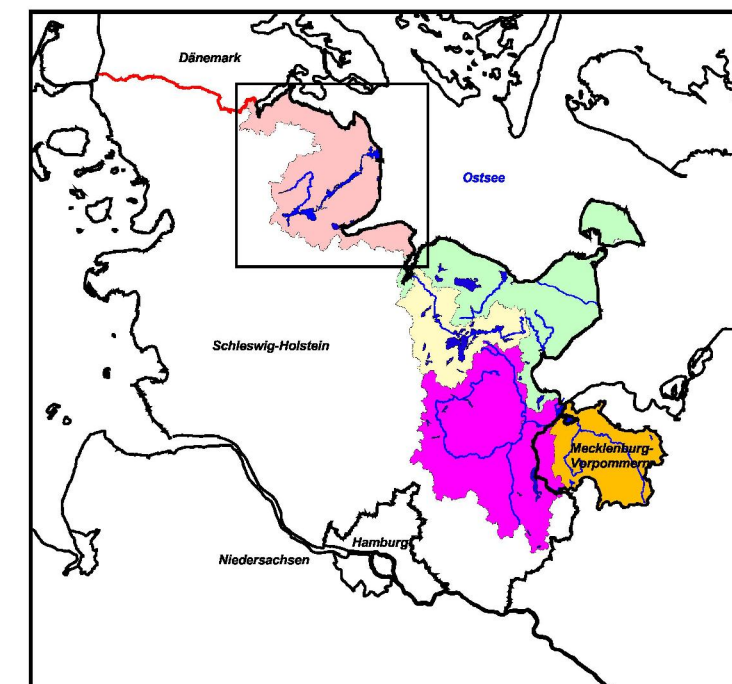
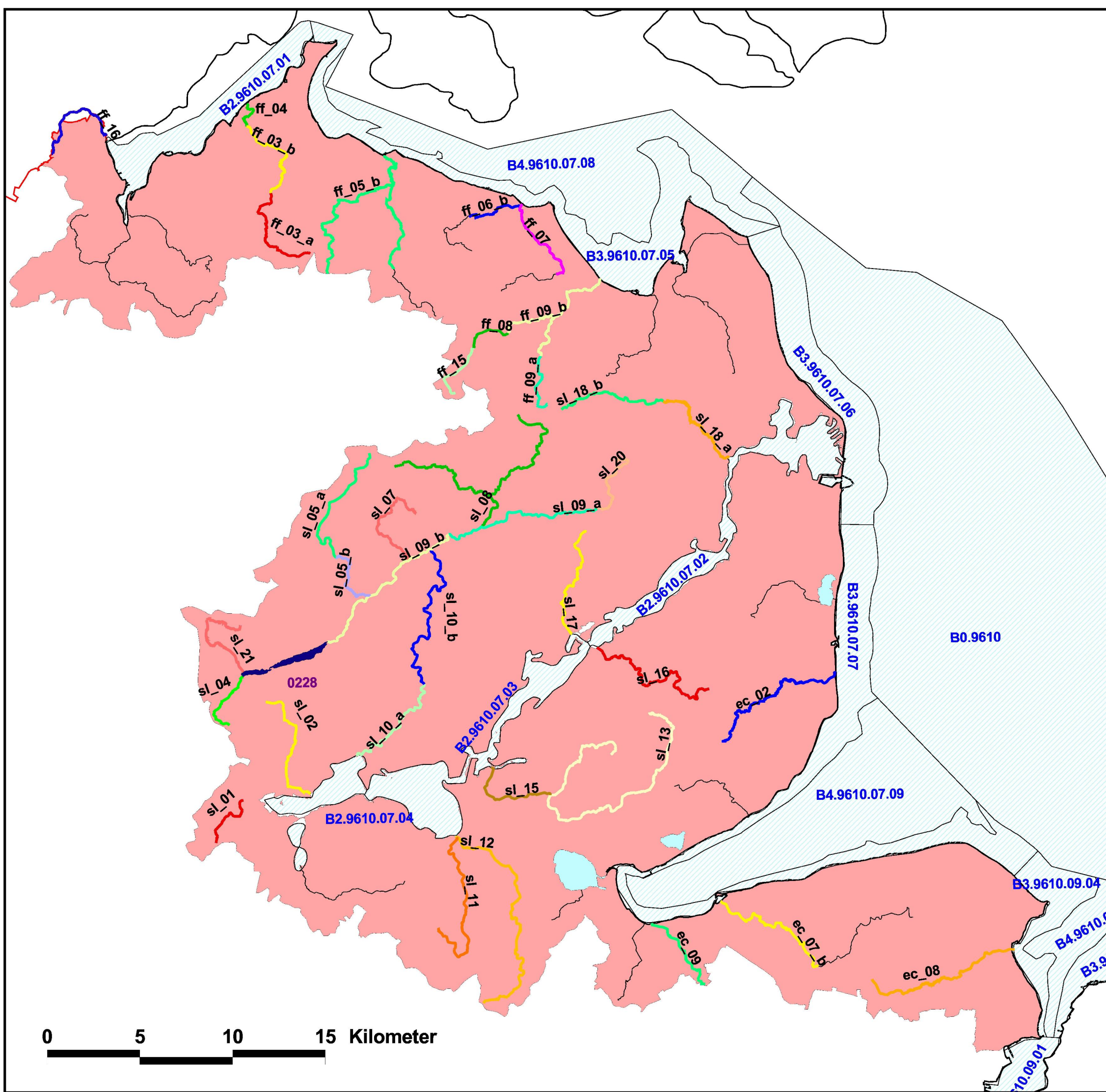
- Fließgewässer**
- ko\_02 Grundlegende und Ergänzende Maßnahmen, einschließlich Konzeptionelle Maßnahmen
  - Grundlegende und Konzeptionelle Maßnahmen
- Seen**
- 0383 Grundlegende und Ergänzende Maßnahmen, einschließlich Konzeptionelle Maßnahmen
  - Grundlegende und Konzeptionelle Maßnahmen
- Küstengewässer**
- B4.9610.09.11 Grundlegende und Ergänzende Maßnahmen, einschließlich Konzeptionelle Maßnahmen

## Karte: 1.3

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Flussgebietseinheit Schlei/Trave  
Planungseinheit Kossau/Oldenburger Graben  
Ergänzende Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 4





## Legende

### Fließgewässer

- sl\_16 Grundlegende und Ergänzende Maßnahmen, einschließlich Konzeptionelle Maßnahmen
- Grundlegende und Konzeptionelle Maßnahmen

### Seen

- 0228 Grundlegende und Ergänzende Maßnahmen, einschließlich Konzeptionelle Maßnahmen
- Grundlegende und Konzeptionelle Maßnahmen

### Küstengewässer

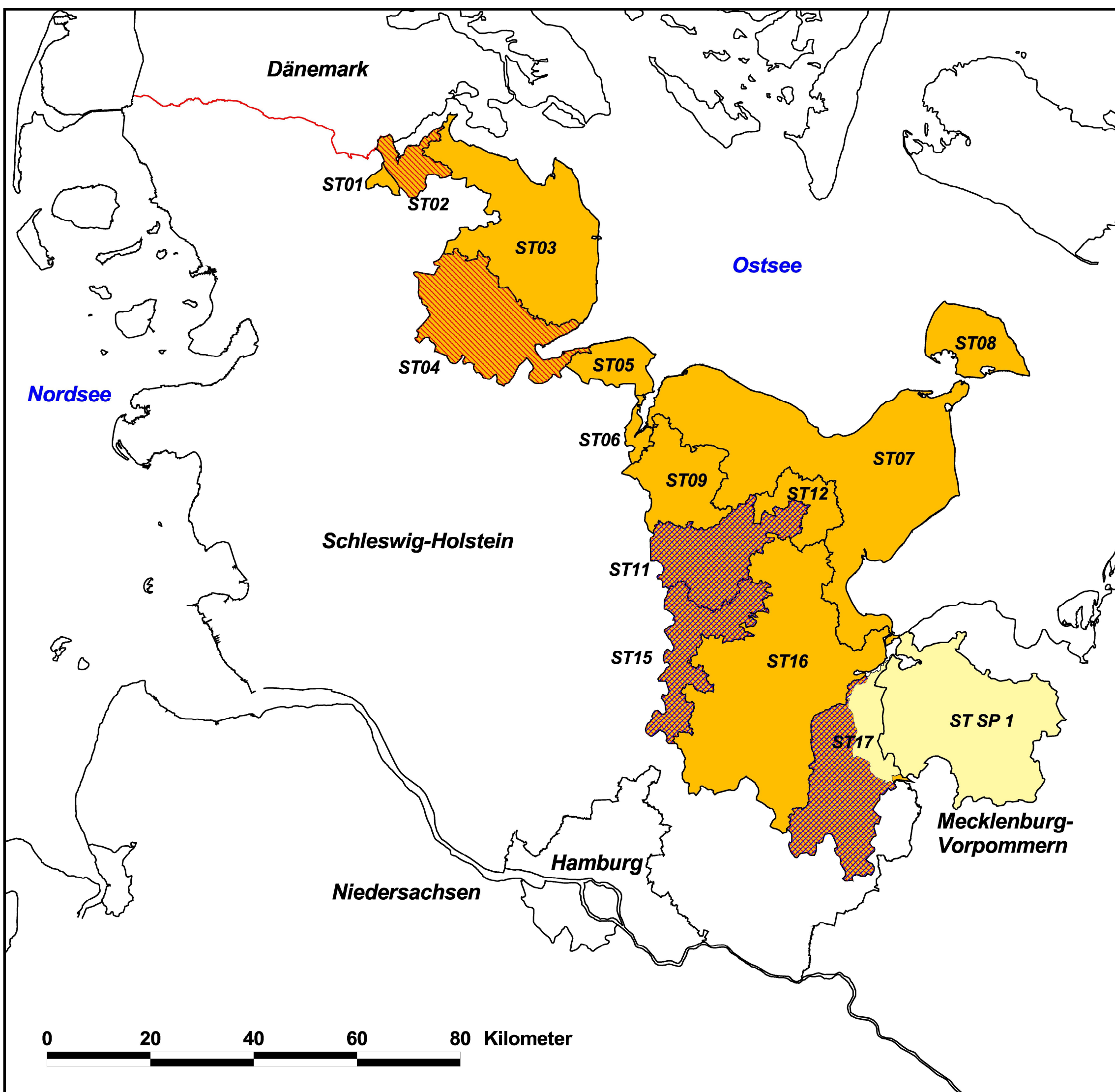
- B4.9610.07.09 Grundlegende und Ergänzende Maßnahmen, einschließlich Konzeptionelle Maßnahmen

## Karte: 1.4

Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein



Flussgebietseinheit Schlei/Trave  
Planungseinheit Schlei  
Ergänzende Maßnahmen nach Art. 11 Abs. 4



### Legende

- ST09 Grundwasserkörper
- Schonstreifen an festen Schlaggrenzen  
Effiziente Gülleausbringung
- Landwirtschaftliche  
Gewässerschutzberatung
- Winterbegrünung
- Grundlegende Maßnahmen  
(werden in allen Wasserkörper umgesetzt)

### Karte: 2

Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein



Flussgebietseinheit Schlei/Trave